

Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin · Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz

67. Jahrgang Nr. 16

Berlin, den 30. Juni 2011

03227

Inhalt

21.6.2011	Zweites Dienstrechtsänderungsgesetz (2. DRÄndG)	266
	2030-2; 2030-1; 2032-20; 2032-1; 2032-21; 2032-22; 2032-23; 2001-5; 2035-1; 224-7-1; 2032-19	
21.6.2011	Sechstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Weiterbildung von Ärzten, Zahnärzten, Tierärzten und Apothekern	285
	2122-3	
21.6.2011	Erstes Gesetz zur Änderung der Bauordnung für Berlin	286
	2130-10	
21.6.2011	Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten im Justizvollzug und bei den Sozialen Diensten der Justiz des Landes Berlin (Justizvollzugsdatenschutzgesetz Berlin – JVollzDSG Bln)	287
	350-4; 350-3; 350-1	
21.6.2011	Gesetz zur Durchführung des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes im Land Berlin (EEWärmeG-DG Bln)	303
	754-4	
16.6.2011	Verordnung über die Veränderungssperre 7-45/59 im Bezirk Tempelhof-Schöneberg, Ortsteil Lichtenrade	304

Abkürzungen: GVBl. = Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin, VOBl. = Verordnungsblatt Berlin Teil I bzw. Teil II, BGBl. = Bundesgesetzblatt Teil I, II bzw. III, GVABl. = Gesetz-, Verordnungs- und Amtsblatt für Berlin, GBl. = Gesetzblatt der DDR Teil I bzw. Teil II, ABl. = Amtsblatt für Berlin

Zweites Dienstrechtsänderungsgesetz (2. DRÄndG)

Vom 21. Juni 2011

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gliederung

Artikel I	Gesetz über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten (Laufbahngesetz – LfbG)
Artikel II	Änderung des Landesbeamtengesetzes
Artikel III	Gesetz zur Überleitung und Änderung des Bundesbesoldungsrechtes und Fortgeltung besoldungsrechtlicher Vorschriften
Artikel IV	Gesetz zur Überleitung und Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes
Artikel V	Änderung weiterer Vorschriften
Artikel VI	Schlussvorschriften

Artikel I

Gesetz über die Laufbahnen
der Beamtinnen und Beamten
(Laufbahngesetz – LfbG)

Inhaltsübersicht

Abschnitt I – Laufbahnrechtliche Grundlagen –

§ 1	Anwendungsbereich
§ 2	Laufbahnen
§ 3	Laufbahnordnungsbehörden
§ 4	Leistungsgrundsatz
§ 5	Einstellung
§ 6	Ausschreibung und Auswahl
§ 7	Zugangsvoraussetzungen zur Laufbahngruppe 1
§ 8	Zugangsvoraussetzungen zur Laufbahngruppe 2
§ 9	Abweichungen vom Vorbereitungsdienst
§ 10	Erwerb der Befähigung
§ 11	Probezeit
§ 12	Laufbahnrechtliche Dienstzeit
§ 13	Beförderung
§ 14	Aufstieg
§ 15	Sonderregelungen für den Wechsel in die Laufbahngruppe 2
§ 16	Laufbahnwechsel

Abschnitt II – Personalentwicklung, Ausbildung, Qualifizierung –

§ 17	Personalentwicklung
§ 18	Qualifizierung
§ 19	Führungskräftequalifizierung
§ 20	Ausbildungseinrichtungen, Ausbildung
§ 21	Verwaltungsakademie

Abschnitt III – Sonstige Bewerberinnen und sonstige Bewerber –

§ 22	Beamtinnen und Beamte anderer Dienstherren
§ 23	Bewerberinnen und Bewerber aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union und aus Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum
§ 24	Freie Bewerberinnen und freie Bewerber

Abschnitt IV – Leistungsbewertung –

§ 25	Schwerbehinderte Menschen
§ 26	Dienstliche Beurteilungen
§ 27	Inhalt der Beurteilungen
§ 28	Bewertungen von Ausbildungs- und Prüfungsleistungen

Abschnitt V – Sondervorschriften –

§ 29	Nähere Regelungen
§ 30	Ausnahmegenehmigungen des Landespersonalausschusses
§ 31	Abweichende Regelungen
§ 32	Heraufsetzung von Höchstaltersgrenzen
§ 33	Besondere Ämter
§ 34	Polizei, Feuerwehr und Justizvollzug
§ 35	Feststellung des gleichwertigen Bildungsstandes

Abschnitt VI – Übergangs- und Schlussvorschriften –

§ 36	Überleitungsregelung für bestehende Beamtenverhältnisse
§ 37	Übergangsregelung für das Beamtenverhältnis auf Probe
§ 38	Übergangsbestimmungen für den Aufstieg und den Laufbahnwechsel
§ 39	Bestehende Ausbildungs- und Prüfungsordnungen
§ 40	Ausführungsvorschriften
§ 41	Übertragung von Befugnissen

Abschnitt I Laufbahnrechtliche Grundlagen

§ 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz gilt für die unmittelbaren und mittelbaren Landesbeamtinnen und Landesbeamten (§ 2 des Landesbeamtengesetzes). Es gilt nicht für Beamtinnen und Beamte auf Zeit nach § 4 Absatz 2 Buchstabe a des Beamtenstatusgesetzes.

§ 2

Laufbahnen

(1) Eine Laufbahn umfasst alle Ämter, die derselben Laufbahnfachrichtung und derselben Laufbahngruppe angehören. Zur Laufbahn gehören auch Vorbereitungsdienst und Ausbildungsdienst.

(2) Der Landesdienst gliedert sich in die Laufbahnfachrichtungen

1. allgemeiner Verwaltungsdienst,
2. Bildung,
3. feuerwehrtechnischer Dienst,
4. Gesundheit und Soziales,
5. Justiz und Justizvollzugsdienst,
6. Polizeivollzugsdienst,
7. Steuerverwaltung,
8. technische Dienste und
9. wissenschaftliche Dienste.

(3) Innerhalb einer Laufbahnfachrichtung können fachspezifisch ausgerichtete Laufbahnzweige gebildet werden, wenn

1. eine bestimmte Vorbildung, Ausbildung oder Prüfung für bestimmte Ämter der Laufbahn
 - a) durch besondere Rechtsvorschrift außerhalb des Beamtenrechts vorgeschrieben ist oder
 - b) auf Grund der Eigenart der wahrzunehmenden Aufgaben erforderlich ist

oder

2. bei der Besetzung bestimmter Ämter regelmäßig die gleiche Qualifikation gefordert wird.

(4) Die Zugehörigkeit der Ämter zur Laufbahngruppe richtet sich nach der für die Laufbahn erforderlichen Vor- und Ausbildung. Zur Laufbahngruppe 2 gehören alle Laufbahnen, die einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Bildungsstand voraussetzen. Zur Laufbahngruppe 1 gehören alle übrigen Laufbahnen. Innerhalb der Laufbahngruppen bestehen abhängig von der Vor- und Ausbildung Einstiegsämter (§ 5 Absatz 2).

(5) Bei der Ordnung der Laufbahnen sind die regelmäßig zu durchlaufenden Ämter festzulegen. Ob ein Amt regelmäßig zu durchlaufen ist, bestimmen die Rechtsverordnungen nach § 29 Absatz 1.

§ 3

Laufbahnordnungsbehörden

(1) Laufbahnordnungsbehörden sind für die Laufbahnfachrichtungen

1. allgemeiner Verwaltungsdienst, Dienste der Feuerwehr und Polizei: die für Inneres zuständige Senatsverwaltung,
2. Bildung: die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung,
3. Gesundheit und Soziales: die für das Gesundheitswesen und für Soziales zuständigen Senatsverwaltungen,
4. Justiz: die für Justiz zuständige Senatsverwaltung,
5. Steuerverwaltung: die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung,
6. technische Dienste: die für Stadtentwicklung zuständige Senatsverwaltung und
7. wissenschaftliche Dienste: die für die Wissenschaft zuständige Senatsverwaltung.

(2) Die Laufbahnordnungsbehörde ordnet die Laufbahn im Einvernehmen mit der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung. Die Einrichtung und Gestaltung eines Laufbahnzweiges nimmt die Laufbahnordnungsbehörde im Einvernehmen mit der fachlich zuständigen Senatsverwaltung vor. Die Laufbahnordnungsbehörde kann der für den Laufbahnzweig fachlich zuständigen Senatsverwaltung Aufgaben mit deren Zustimmung übertragen.

§ 4

Leistungsgrundsatz

(1) Bei Einstellung, Beförderung und Aufstieg der Beamtinnen und Beamten ist nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung auf der Grundlage eines Anforderungsprofils zu entscheiden. In den Rechtsverordnungen nach § 29 Absatz 1 kann bestimmt werden, dass für Beförderung und Aufstieg eine Verwendung auf Dienstposten verschiedener Fachgebiete oder Aufgabengebiete Voraussetzung ist. Die Bestimmungen des Landesgleichstellungsgesetzes bleiben unberührt.

(2) Die Eignung umfasst die allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen und die zur Erfüllung der Aufgaben erforderliche Befähigung. Die fachliche Leistung ist für die Eignung zu berücksichtigen.

(3) Die Befähigung umfasst die für die dienstliche Verwendung wesentlichen Fähigkeiten, Kenntnisse, Fertigkeiten und sonstigen

Eigenschaften, auch die soziale, interkulturelle und methodische Kompetenz, der Beamtin oder des Beamten.

(4) Die fachliche Leistung besteht in den nach den dienstlichen Anforderungen bewerteten Arbeitsergebnissen.

§ 5

Einstellung

(1) Einstellung ist eine Ernennung unter Begründung eines Beamtenverhältnisses.

(2) Eine Einstellung im Beamtenverhältnis auf Probe oder auf Lebenszeit ist nur in einem Einstiegsamt zulässig. Die Einstiegsämter sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, folgenden Besoldungsgruppen zugeordnet:

das erste Einstiegsamt in der Laufbahngruppe 1 der Besoldungsgruppe A 4,

das zweite Einstiegsamt in der Laufbahngruppe 1 der Besoldungsgruppe A 6,

das erste Einstiegsamt in der Laufbahngruppe 2 der Besoldungsgruppe A 9 und

das zweite Einstiegsamt in der Laufbahngruppe 2 der Besoldungsgruppe A 13.

(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 und 2 kann auch eine Einstellung in einem höheren Amt vorgenommen werden

1. soweit die besonderen Anforderungen der Laufbahn dies erfordern und die Rechtsverordnungen nach § 29 Absatz 1 dies bestimmen,
2. bei Zulassung einer Ausnahme durch den Landespersonalausschuss oder
3. von Schulleiterinnen und Schulleitern sowie stellvertretenden Schulleiterinnen und stellvertretenden Schulleitern im Geschäftsbereich der für Bildung zuständigen Senatsverwaltung in der Laufbahnfachrichtung Bildung bei entsprechenden beruflichen Erfahrungen oder sonstigen Qualifikationen, die zusätzlich zu den in den §§ 7 und 8 geregelten Zugangsvoraussetzungen erworben wurden, nach näherer Bestimmung in der Rechtsverordnung nach § 29 Absatz 1.

§ 6

Ausschreibung und Auswahl

(1) Für Einstellungen sind die Bewerberinnen und Bewerber durch Stellenausschreibungen zu ermitteln, soweit nicht auf Grund von § 8 Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz des Landesbeamtengesetzes Ausnahmen zugelassen sind. Entsprechendes gilt für die Besetzung von Beförderungsdienstposten.

(2) Die für eine Einstellung geeigneten Bewerberinnen und Bewerber sind durch eine Auswahl zu ermitteln, die nach dem Grundsatz des § 8 Absatz 1 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes sowie des § 4 dieses Gesetzes vorzunehmen ist. Das Verfahren ist von der obersten Dienstbehörde (§ 3 des Landesbeamtengesetzes) zu regeln. Diese Regelungen können vorsehen, dass sich Bewerberinnen und Bewerber vor der Einstellung einer Eignungsprüfung, einem Auswahlgespräch oder einem Auswahlverfahren, das auch gruppenbezogen durchgeführt werden kann, zu unterziehen haben. Die Auswahlentscheidung ist schlüssig und nachvollziehbar zu dokumentieren.

(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 2 und 3 ist bei Auswahlentscheidungen für die Übertragung von Führungsaufgaben mit Ergebnisverantwortung nach § 5 Absatz 1 des Verwaltungsreform-Grundsätze-Gesetzes die Auswahl in strukturierten Auswahlverfahren zu treffen. Hierzu gehört ein strukturiertes Auswahlgespräch oder ein gruppenbezogenes Auswahlverfahren; zu diesem ist eine fachkundige Person hinzuzuziehen, die nicht in der auswählenden Dienststelle beschäftigt ist. Die Teilnahme am weiteren Verfahren nach Satz 2 ist nicht allein deshalb ausgeschlossen, weil sich die Bewerberin oder der Bewerber bei gleicher Leistungsstufe in der Gesamteinschät-

zung der dienstlichen Beurteilung im Vergleich zu den Mitbewerberinnen und Mitbewerbern in dem nächstniedrigeren statusrechtlichen Amt befindet. Neben den dienstlichen Beurteilungen ist das Ergebnis des Verfahrens nach Satz 2 bei der Auswahlentscheidung angemessen zu berücksichtigen.

(4) Gesetzliche Vorschriften, nach denen Bewerberinnen und Bewerber bestimmter Gruppen bevorzugt einzustellen sind, sind zu berücksichtigen.

§ 7

Zugangsvoraussetzungen zur Laufbahngruppe 1

(1) Für die Laufbahnen der Laufbahngruppe 1 sind für das erste Einstiegsamt mindestens zu fordern

1. a) die Berufsbildungsreife gemäß § 21 Absatz 1 Nummer 1 des Schulgesetzes oder
- b) ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand

und

2. a) eine abgeschlossene Berufsausbildung oder
- b) ein Vorbereitungsdienst von mindestens sechs Monaten oder
- c) bei Laufbahnen mit besonderen Anforderungen eine abgeschlossene Berufsausbildung und ein Vorbereitungsdienst von mindestens sechs Monaten.

(2) Für die Laufbahnen der Laufbahngruppe 1 sind für das zweite Einstiegsamt mindestens zu fordern

1. a) der mittlere Schulabschluss gemäß § 21 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 des Schulgesetzes oder
- b) die Berufsbildungsreife und eine förderliche abgeschlossene Berufsausbildung oder
- c) die Berufsbildungsreife und eine abgeschlossene Ausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis oder
- d) ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand

und

2. a) eine abgeschlossene Berufsausbildung und eine geeignete hauptberufliche Tätigkeit von mindestens einem Jahr oder
- b) ein mit einer Laufbahnprüfung erfolgreich abgeschlossener Vorbereitungsdienst von mindestens zwei Jahren oder eine inhaltlich dessen Anforderungen entsprechende abgeschlossene berufliche Ausbildung oder
- c) bei Laufbahnen mit besonderen Anforderungen eine abgeschlossene Berufsausbildung und ein Vorbereitungsdienst von mindestens einem Jahr.

(3) Das Nähere regeln die Rechtsverordnungen nach § 29 Absatz 1.

§ 8

Zugangsvoraussetzungen zur Laufbahngruppe 2

(1) Für die Laufbahnen der Laufbahngruppe 2 sind für das erste Einstiegsamt mindestens zu fordern

1. a) Fachhochschulreife oder eine andere zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand und
- b) ein mit einer Laufbahnprüfung erfolgreich abgeschlossener Vorbereitungsdienst von mindestens drei Jahren

oder

2. ein mit einem Bachelorgrad abgeschlossenes Hochschulstudium in einer für die Laufbahn geeigneten Studienfachrichtung in einem Studiengang, der die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden sowie die berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse vermittelt, die zur Erfüllung der Aufgaben in der Laufbahn erforderlich sind, oder ein gleichwertiger Abschluss

oder

3. bei Laufbahnen mit besonderen Anforderungen ein mit einem Bachelorgrad abgeschlossenes Hochschulstudium in einer für die Laufbahn geeigneten Studienfachrichtung oder ein gleichwertiger Abschluss und

- a) ein mit einer Laufbahnprüfung abgeschlossener Vorbereitungsdienst oder
- b) eine geeignete hauptberufliche Tätigkeit von mindestens einem Jahr.

(2) Der Vorbereitungsdienst nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b vermittelt in einem Studiengang einer Fachhochschule oder in einem gleichstehenden Studiengang den Beamtinnen und Beamten die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden sowie die berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse, die zur Erfüllung der Aufgaben in ihrer Laufbahn erforderlich sind. Der Vorbereitungsdienst besteht aus Fachstudien von mindestens 18-monatiger Dauer und berufspraktischen Studienzeiten. Die berufspraktischen Studienzeiten umfassen die Ausbildung in fachbezogenen Schwerpunktbereichen der Laufbahnaufgaben; der Anteil der praktischen Ausbildung darf eine Dauer von einem Jahr nicht unterschreiten.

(3) Der Vorbereitungsdienst kann auf eine Ausbildung in fachbezogenen Schwerpunktbereichen der Laufbahnaufgaben beschränkt werden, wenn der Erwerb der wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden, die zur Erfüllung der Aufgaben in der Laufbahn erforderlich sind, durch eine insoweit als geeignet anerkannte Prüfung als Abschluss eines Studienganges an einer Hochschule nachgewiesen worden ist. Gegenstand der Laufbahnprüfung sind die Ausbildungsinhalte des berufspraktischen Vorbereitungsdienstes.

(4) Für die Laufbahnen der Laufbahngruppe 2 sind für das zweite Einstiegsamt mindestens zu fordern

1. ein mit einem Mastergrad oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossenes Hochschulstudium in einer für die Laufbahn geeigneten Studienfachrichtung und
2. a) eine geeignete, den Anforderungen der Laufbahn entsprechende hauptberufliche Tätigkeit oder
- b) ein mit einer Prüfung abgeschlossener Vorbereitungsdienst von mindestens zwei Jahren.

Die Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 2 entfallen, wenn das Hochschulstudium als unmittelbar für die Laufbahn qualifizierend anerkannt wird.

(5) Das Nähere regeln die Rechtsverordnungen nach § 29.

§ 9

Abweichungen vom Vorbereitungsdienst

(1) An Stelle des Vorbereitungsdienstes und der Laufbahnprüfung (§§ 7 und 8) können andere gleichwertige Befähigungsvoraussetzungen vorgeschrieben werden, wenn es die besonderen Verhältnisse der Laufbahn erfordern. Bei den nach Satz 1 vorgeschriebenen gleichwertigen Befähigungsvoraussetzungen können Anteile einer hauptberuflichen Tätigkeit, die auf eine Teilzeitbeschäftigung mit wenigstens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit entfallen, in vollem Umfang, und die auf eine Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit entfallen, im Verhältnis der ermäßigten Arbeitszeit zur Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten berücksichtigt werden.

(2) In den Rechtsverordnungen nach § 29 kann bestimmt werden, inwieweit eine für die Ausbildung förderliche berufliche Tätigkeit oder die Zeit eines förderlichen Studiums an einer Hochschule auf den Vorbereitungsdienst angerechnet wird.

(3) Der nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b und c, Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b und c, § 8 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b und Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe b im Beamtenverhältnis auf Widerruf zu leistende Vorbereitungsdienst kann auch in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis außerhalb eines Beamtenverhältnisses abgeleistet werden, wenn der Vorbereitungsdienst

auch Voraussetzung für die Ausübung eines Berufs außerhalb des öffentlichen Dienstes ist. § 34 Absatz 2 bleibt unberührt.

§ 10

Erwerb der Befähigung

(1) Der Erwerb der Befähigung für eine Laufbahn eröffnet der Beamtin oder dem Beamten den Zugang zu allen Ämtern der Laufbahn. Satz 1 gilt nicht, wenn eine bestimmte Vorbildung, Ausbildung oder Prüfung für bestimmte Ämter der Laufbahn

1. durch besondere Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist oder
2. auf Grund der Eigenart der wahrzunehmenden Aufgaben erforderlich ist.

(2) Die Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerber erwerben die Befähigung für ihre Laufbahn

1. durch Ableisten des Vorbereitungsdienstes (§§ 7 und 8) und
 - a) Feststellung, dass der Vorbereitungsdienst erfolgreich abgeleistet worden ist oder
 - b) Bestehen der Laufbahnprüfung,
2. durch Anerkennung
 - a) einer abgeschlossenen Berufsausbildung und hauptberuflichen Tätigkeit (§ 7),
 - b) eines abgeschlossenen Hochschulstudiums und gegebenenfalls einer hauptberuflichen Tätigkeit (§ 8),
 - c) nach den Vorschriften über den Wechsel in die Laufbahngruppe 2 (§ 15) und den Laufbahnwechsel (§ 16),
 - d) einer bei einem anderen Dienstherrn erworbenen Befähigung (§ 22),
 - e) von Berufsqualifikationen gemäß der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 213/2011 (ABl. L 59 vom 4.3.2011, S. 4) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung (§ 23),
 - f) einer Prüfung als Befähigungsnachweis durch die Laufbahnordnungsbehörde im Einvernehmen mit der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung, soweit dies eine Rechtsverordnung nach § 29 Absatz 1 vorsieht,
3. durch Zuerkennung
 - a) in den Fällen des Aufstiegs (§ 14) und
 - b) bei der Einstellung von freien Bewerberinnen und freien Bewerbern (§ 24).

Über die Anerkennung nach Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a bis d entscheidet die Laufbahnordnungsbehörde auf Antrag der Dienstbehörde bei Vorliegen eines dienstlichen Bedürfnisses.

§ 11

Probezeit

(1) Probezeit ist die Zeit im Beamtenverhältnis auf Probe, während der sich die Beamtinnen und Beamten nach Erwerb der Befähigung für ihre Laufbahn bewähren sollen. Die regelmäßige Probezeit dauert drei Jahre.

(2) Auf die Probezeit werden die Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit im öffentlichen Dienst eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder bei einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung oder Verwaltung, die nach Art und Schwierigkeit mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn entsprochen haben, angerechnet. Dabei darf eine Mindestprobezeit von 18 Monaten nicht unterschritten werden.

(3) Inwieweit auf die Probezeit eine andere innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes verbrachte Zeit angerechnet werden kann, bestimmen die Rechtsverordnungen nach § 29 Absatz 1; die Zeit einer dem übertragenen Amt entsprechenden Tätigkeit soll an-

gerechnet werden. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. In den Rechtsverordnungen nach § 29 Absatz 1 kann eine längere Mindestprobezeit vorgesehen werden. Sofern nachstehend keine abweichenden Regelungen getroffen werden, sind Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge keine Probezeit.

(4) Auf die Probezeit ist die Zeit einer Freistellung nach § 74 Absatz 2 und 3 des Landesbeamtengesetzes in Verbindung mit der Mutterschutz- und Elternzeitverordnung oder nach § 55 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes anzurechnen. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Nicht anzurechnen sind hauptberufliche Tätigkeiten, die

1. im Vorbereitungsdienst angerechnet wurden,
2. Voraussetzung für die Zulassung zur Laufbahn sind oder die
3. nach § 5 Absatz 3 berücksichtigt wurden.

(6) Wenn die Bewährung bis zum Ablauf der Probezeit noch nicht festgestellt werden kann, kann die Probezeit um höchstens zwei Jahre verlängert werden. Beamtinnen und Beamte, die sich nicht bewähren, können mit ihrer Zustimmung in das nächst niedrigere Einstiegsamt derselben Laufbahnfachrichtung übernommen werden, wenn sie hierfür geeignet sind. Die Entscheidung nach Satz 2 trifft die Dienstbehörde (§ 4 des Landesbeamtengesetzes) im Einvernehmen mit der Laufbahnordnungsbehörde.

(7) Die Laufbahnordnungsbehörde kann im Einvernehmen mit der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung Ausnahmen von der Dauer der Probezeit (Absatz 1 Satz 2) und Mindestprobezeit (Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2) zulassen. Eine Ausnahme von der Mindestprobezeit darf nur zugelassen werden, wenn zwingende dienstliche Gründe vorliegen und der Mindestprobezeit gleichwertige Bewährungszeiten im öffentlichen Dienst es rechtfertigen.

§ 12

Laufbahnrechtliche Dienstzeit

(1) Laufbahnrechtliche Dienstzeiten rechnen vom Beginn des Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit an. Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge sind keine laufbahnrechtlichen Dienstzeiten.

(2) Abweichend von Absatz 1 gelten die Zeiten nach § 9 Absatz 1 und 2 sowie § 16 des Arbeitsplatzschutzgesetzes und § 78 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 des Zivildienstgesetzes als laufbahnrechtliche Dienstzeiten.

(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 gelten als laufbahnrechtliche Dienstzeiten

1. die im Sinne von § 11 Absatz 2 zurückgelegte Zeit eines Urlaubs, soweit sie nicht bereits auf die Probezeit angerechnet worden ist,
2. die Zeit eines Urlaubs für eine Tätigkeit als wissenschaftliche Assistentin oder wissenschaftlicher Assistent oder Geschäftsführerin oder Geschäftsführer bei Fraktionen des Deutschen Bundestages, der Landesparlamente sowie des Europäischen Parlaments,
3. die Zeit einer Freistellung nach § 74 Absatz 3 des Landesbeamtengesetzes in Verbindung mit der Mutterschutz- und Elternzeitverordnung oder nach § 55 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes.

Zeiten nach Satz 1 Nummer 1 und 2 können bis zur Dauer von insgesamt drei Jahren als laufbahnrechtliche Dienstzeit berücksichtigt werden. Abweichend von Satz 2 gilt die Zeit eines Urlaubs nach § 11 Absatz 2 für die Wahrnehmung von Tätigkeiten im Auslandsschuldienst ohne zeitliche Einschränkung als Dienstzeit.

(4) Für die Ermittlung der Zeit nach Absatz 3 Nummer 3 ist der Zeitraum der tatsächlichen Beurlaubung bis zu einem Jahr je Kind oder pflegebedürftiger Angehörigen oder pflegebedürftigem Angehörigen im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu Grunde zu legen; insgesamt können höchstens drei Jahre berücksichtigt werden.

(5) Die oberste Dienstbehörde kann im Einvernehmen mit der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung Ausnahmen von den Vorschriften über die Berücksichtigung von Zeiten nach Absatz 3 zulassen.

(6) Abweichend von Absatz 1 kann in den Rechtsverordnungen nach § 29 Absatz 1 bestimmt werden, dass im öffentlichen Dienst im Angestelltenverhältnis verbrachte Zeiten, soweit sie noch nicht auf die Probezeit angerechnet worden sind, als Dienstzeit berücksichtigt werden können.

(7) Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit rechnen im Verhältnis der ermäßigten Arbeitszeit zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit als laufbahnrechtliche Dienstzeit. Sofern eine Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit während einer Elternzeit nach § 74 Absatz 3 des Landesbeamtengesetzes in Verbindung mit der Mutterschutz- und Elternzeitverordnung ausgeübt wird, erfolgt keine Kürzung nach Satz 1.

§ 13

Beförderung

(1) Beförderung ist eine Ernennung, durch die ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen wird. Einer Beförderung steht es gleich, wenn ein anderes Amt mit anderer Amtsbezeichnung beim Wechsel der Laufbahngruppe verliehen wird, ohne dass sich das Endgrundgehalt ändert.

(2) Befördert werden darf nur, wer neben der Erfüllung der allgemeinen Beamtenpflichten nach den dienstlichen Leistungen und Fähigkeiten sowie nach der Persönlichkeit den Anforderungen des höheren Amtes entspricht und die Eignung für dieses Amt in einer Erprobungszeit nachgewiesen hat. Die Erprobungszeit nach Satz 1 dauert in Laufbahnen der Laufbahngruppe 1 drei Monate und der Laufbahngruppe 2 sechs Monate. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 kann von einer Erprobungszeit nach Satz 1 abgesehen werden. Sie gilt auch als geleistet, soweit sich die Beamtin oder der Beamte während einer Tätigkeit nach § 11 Absatz 2 Satz 1 bewährt hat und die ausgeübten Tätigkeiten nach Art und Schwierigkeit mindestens den Anforderungen des höher bewerteten Dienstpostens entsprechen haben. Die obersten Dienstbehörden (§ 3 des Landesbeamtengesetzes) können das Auswahlverfahren der für das höhere Amt Geeigneten regeln, das auch gruppenbezogen durchgeführt werden kann.

(3) Ämter, die regelmäßig zu durchlaufen sind, dürfen nicht übersprungen werden.

(4) Unbeschadet von Absatz 3 kann Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 2 das zweite Einstiegsamt verliehen werden, wenn

1. die Beamtin oder der Beamte die in § 8 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 geforderten Voraussetzungen erfüllt,
2. die Beamtin oder der Beamte an einem Auswahlverfahren erfolgreich teilgenommen hat,
3. die Beamtin oder der Beamte sich in einer Erprobungszeit von 24 Monaten in Aufgaben bewährt hat, die mindestens dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 entsprechen, und während dieser Zeit an einer dienstlichen Qualifizierung erfolgreich teilgenommen hat und
4. die zuständige Laufbahnordnungsbehörde die Gleichwertigkeit der Qualifikation der Beamtin oder des Beamten für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 bestätigt hat. Sofern ein Laufbahnzweig eingerichtet ist, ist die fachlich zuständige Senatsverwaltung zu beteiligen.

Die Erprobungszeit nach Satz 1 Nummer 3 kann für besondere Ausnahmefälle auf bis zu zwölf Monate gekürzt werden. Die Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 1 entfallen, wenn eine gleichwertige dienstliche Qualifikation erworben worden ist. Das Nähere regeln die Rechtsverordnungen nach § 29 Absatz 1, insbesondere zu Art und Umfang der dienstlichen Qualifizierung nach Satz 1 Nummer 3 und Satz 4 sowie zur Kürzung der Erprobungszeit nach Satz 3.

(5) Eine Beförderung ist nicht zulässig

1. während der Probezeit,
2. vor Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Probezeit oder nach der letzten Beförderung, es sei denn, dass das bisherige Amt nicht regelmäßig durchlaufen zu werden brauchte.

Abweichend von Satz 1 Nummer 2 ist eine Beförderung vor Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Probezeit zulässig, wenn

1. Zeiten nach § 12 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 zu berücksichtigen sind (Nachteilsausgleich) oder
2. während der Probezeit durchgängig Leistungen erbracht worden sind, die die Anforderungen deutlich übertreffen (§ 27 Absatz 2).

Die Laufbahnordnungsbehörde kann im Einvernehmen mit der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung Ausnahmen von Satz 1 Nummer 2 zulassen.

(6) Die Beförderung von Beamtinnen und Beamten, die im ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 eingestellt worden sind, in ein Amt der Besoldungsgruppe A 7 setzt voraus, dass sie eine von der Laufbahnordnungsbehörde durch Rechtsverordnung nach § 29 Absatz 2 vorgeschriebene Qualifizierung erfolgreich absolviert haben.

(7) Die Beförderung von Beamtinnen und Beamten, die im ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 eingestellt worden sind, in ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 setzt voraus, dass sie die Voraussetzungen

1. für eine Einstellung im zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 erfüllen und erfolgreich an einem Auswahlverfahren teilgenommen haben

oder

2. für eine Beförderung nach Absatz 4 in das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 erfüllen

sowie das darunterliegende, regelmäßig zu durchlaufende Amt bereits verliehen ist. In Fällen nach Satz 1 Nummer 1 beträgt die Erprobungszeit abweichend von Absatz 2 Satz 2 zwölf Monate. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für den Amtsanwaltsdienst und für den Schuldienst.

§ 14

Aufstieg

(1) Beamtinnen und Beamte mit der Befähigung für eine Laufbahnfachrichtung der Laufbahngruppe 1 können durch Aufstieg die Befähigung für die Laufbahngruppe 2 derselben Laufbahnfachrichtung auch ohne Erfüllung der für diese Laufbahnfachrichtung vorgeschriebenen Zugangsvoraussetzungen erwerben. Die Zugangsvoraussetzung für die Laufbahngruppe 2 muss nachgewiesen werden, wenn sie aus einer besonderen Fachausbildung besteht.

(2) Der Aufstieg kann geregelt werden als

1. Aufstieg mit Ablegung einer Prüfung (Regelaufstieg) oder
2. Aufstieg ohne Prüfung (Praxisaufstieg und Bewährungsaufstieg).

Wird die Ablegung einer Prüfung nicht verlangt, so sind die Beamtinnen und Beamten in die Aufgaben des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 derselben Fachrichtung einzuführen. Das Nähere regeln die Rechtsverordnungen nach § 29.

(3) Der Landespersonalausschuss oder ein von ihm zu bestimmender unabhängiger Ausschuss stellt auf Antrag der obersten Dienstbehörde, im Zuständigkeitsbereich der Bezirksverwaltungen auf Antrag des Bezirksamtes, fest, ob die Einführung erfolgreich abgeschlossen ist. Die zuständige Behörde kann von einem Antrag an den Landespersonalausschuss nach Satz 1 absehen, wenn der Beamtin oder dem Beamten wegen Nichterfüllung der allgemeinen Beamtenpflichten, wegen ihrer oder seiner Persönlichkeit oder wegen schwerwiegender Leistungsmängel die Beförderungseignung fehlt; diese Entscheidung kann auch während der Einführung getroffen werden. Die Beamtinnen und Beamten erbringen den Nachweis der erfolgreichen Einführung in einer nach den Befähigungsanforderungen gestalteten Vorstellung vor dem Ausschuss. Die während der Einführungszeit erbrachten Leistungsnachweise sind zu berücksichtigen.

tigen. Mit der Feststellung der erfolgreichen Einführung wird die Befähigung für die Laufbahn zuerkannt.

(4) Das Feststellungsverfahren regelt der Landespersonalausschuss. Die Laufbahnordnungsbehörde kann das Verfahren mit Zustimmung des Landespersonalausschusses und im Einvernehmen mit der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung selbst regeln und durchführen. Sofern ein Laufbahnzweig eingerichtet ist, ist die fachlich zuständige Senatsverwaltung zu beteiligen. Die Inhalte der Einführung und der Feststellung sind aufeinander abzustimmen.

§ 15

Sonderregelungen für den Wechsel in die Laufbahngruppe 2

(1) Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 1, die die in § 8 Absatz 1 Nummer 2 geforderten Voraussetzungen erfüllen, kann das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 verliehen werden, wenn

1. die Beamtin oder der Beamte an einem Auswahlverfahren erfolgreich teilgenommen hat,
2. die Beamtin oder der Beamte sich in einer Erprobungszeit von 18 Monaten in Aufgaben bewährt hat, die mindestens dem ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 entsprechen,
3. die Beamtin oder der Beamte während der Erprobungszeit an einer dienstlichen Qualifizierung erfolgreich teilgenommen hat und
4. die zuständige Laufbahnordnungsbehörde die Gleichwertigkeit der Qualifikation der Beamtin oder des Beamten für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 bestätigt hat. Sofern ein Laufbahnzweig eingerichtet ist, ist die fachlich zuständige Senatsverwaltung zu beteiligen.

(2) Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 1 kann das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 verliehen werden, wenn sie die Voraussetzungen nach § 13 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 bis 4 erfüllen.

(3) Das Nähere regeln die Rechtsverordnungen nach § 29 Absatz 1, insbesondere zu Art und Umfang der dienstlichen Qualifizierung nach Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2.

§ 16

Laufbahnwechsel

(1) Ein Wechsel von einer Laufbahnfachrichtung in eine andere Laufbahnfachrichtung derselben Laufbahngruppe ist zulässig, wenn die Beamtin oder der Beamte die Befähigung für die neue Laufbahn besitzt.

(2) Besitzt die Beamtin oder der Beamte nicht die Befähigung für die neue Laufbahn, so ist ein Laufbahnwechsel durch Entscheidung der für die neue Laufbahnfachrichtung zuständigen Laufbahnordnungsbehörde zulässig. Dabei soll eine Einführung vorgesehen werden, deren Umfang allgemein oder einzelfallbezogen zu bestimmen ist.

(3) Soweit dies für die Wahrnehmung der Aufgaben der neuen Laufbahn erforderlich ist, kann der Laufbahnwechsel auch davon abhängig gemacht werden, dass die Beamtin oder der Beamte während der Einführung an geeigneten Qualifizierungsmaßnahmen oder an einer weiteren Ausbildung teilnimmt.

(4) Ist eine bestimmte Vorbildung oder Ausbildung durch besondere Rechtsvorschrift vorgeschrieben oder eine besondere Vorbildung oder Fachausbildung nach der Eigenart der neuen Aufgaben zwingend erforderlich, so ist ein Laufbahnwechsel nur durch entsprechende Maßnahmen zum Erwerb der Befähigung für die neue Laufbahn zulässig.

(5) Ein Wechsel aus einem Laufbahnzweig in einen anderen Laufbahnzweig derselben Laufbahnfachrichtung und derselben Laufbahngruppe ist grundsätzlich ohne Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 2 und 3 zulässig. Ist für den neuen Laufbahnzweig eine bestimmte Vorbildung oder Ausbildung durch besondere Rechtsvor-

schrift vorgeschrieben oder eine besondere Vorbildung oder Fachausbildung nach der Eigenart der neuen Aufgaben zwingend erforderlich, so gilt Absatz 4 entsprechend. Die Laufbahnordnungsbehörde kann bei Bedarf eine fachbezogene Einführungsfortbildung vorsehen.

(6) Das Nähere wird in den Rechtsverordnungen nach § 29 geregelt.

Abschnitt II

Personalentwicklung, Ausbildung, Qualifizierung

§ 17

Personalentwicklung

(1) Personalentwicklung zielt darauf ab, die Ziele, Anforderungen und Bedarfe der Verwaltung in Einklang zu bringen mit den individuellen Erwartungen, Bedürfnissen und Fähigkeiten der Beamtinnen und Beamten. Die jeweils verantwortlichen Führungskräfte fördern die Beamtinnen und Beamten bei dem Erwerb, der Aufrechterhaltung sowie der Weiterentwicklung ihrer beruflichen Handlungsfähigkeit im Hinblick auf die Anforderungen der Verwaltung. Ein Personalentwicklungskonzept ist die Basis für alle Personalentwicklungsmaßnahmen und daher von jeder Dienstbehörde zu erstellen. Das Nähere regeln die Rechtsverordnungen nach § 29 Absatz 1.

(2) Als wesentliche Grundlage der Personalentwicklung sind Anforderungsprofile für alle Aufgabengebiete anzufertigen. Sie beschreiben insbesondere, welche Qualifikationen und Kompetenzen für einen erfolgreichen Einsatz in einem Aufgabengebiet bei den Beamtinnen und Beamten vorhanden sein müssen.

§ 18

Qualifizierung

(1) Die dienstliche Qualifizierung ist zu fördern. Die Teilnahme an dienstlicher Qualifizierung ist Dienst.

(2) Die Beamtinnen und Beamten sind verpflichtet, an Maßnahmen der dienstlichen Qualifizierung teilzunehmen, die der Erhaltung und Verbesserung der Befähigung für ihren Dienstposten oder für gleich bewertete Tätigkeiten dienen. Dies gilt auch für Qualifizierungsmaßnahmen, die bei Änderungen der Laufbahnausbildung eine Angleichung an den neuen Befähigungsstand zum Ziel haben. Im Übrigen sollen sich die Beamtinnen und Beamten durch eigene Qualifizierung über die Anforderungen ihrer Laufbahn unterrichtet halten, auch soweit dies der Anpassung an erhöhte und veränderte Anforderungen dient.

(3) Den Beamtinnen und Beamten soll ihrer Eignung entsprechend Gelegenheit gegeben werden, an nach Bedarf eingerichteten Maßnahmen der dienstlichen Qualifizierung teilzunehmen, die zum Ziel haben, die Befähigung für höher bewertete Tätigkeiten zu fördern. Die Beamtinnen und Beamten können von der Dienstbehörde vorgeschlagen werden oder sich bewerben. Ist in einer Dienstbehörde eine Auswahl zwischen mehreren Beamtinnen und Beamten vorzunehmen, sollen neben den dienstlichen Anforderungen die Erkenntnisse aus dem Personalentwicklungsprozess dieser Beamtinnen und Beamten besonders berücksichtigt werden.

(4) Beamtinnen und Beamte, die durch Qualifizierung ihre Fähigkeiten und fachlichen Kenntnisse nachweislich wesentlich gesteigert haben, sollen gefördert werden. Vor allem ist ihnen nach Möglichkeit Gelegenheit zu geben, ihre Qualifikationen in höher bewerteten Dienstgeschäften anzuwenden und hierbei ihre besondere Eignung nachzuweisen.

(5) Bei der Gestaltung von Qualifizierungsmaßnahmen ist die besondere Situation der Beamtinnen und Beamten mit Familienpflichten, mit Teilzeitbeschäftigung und Telearbeitsplätzen zu berücksichtigen. Insbesondere ist die gleichberechtigte Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen zu ermöglichen, wenn nicht zwingende sachliche Gründe entgegenstehen.

§ 19

Führungskräftequalifizierung

(1) Führungskräfte im Sinne dieser Vorschrift sind die Beamtinnen und Beamten, die regelmäßig Personalverantwortung im Sinne des § 5 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes wahrnehmen.

(2) Im Rahmen der Qualifizierung der Führungskräfte unterstützt die Dienststelle die Einrichtung und Durchführung aller Maßnahmen, die eine Verbesserung der Kontakte der Führungskräfte untereinander und zu ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bewirken. Hierzu gehören insbesondere Führungskräftezirkel und Führungskräfte-Feedbacks. Näheres zu Art und Umfang der Maßnahmen wird im Personalentwicklungskonzept der jeweiligen Dienstbehörde geregelt.

(3) Führungskräfte sind verpflichtet, mindestens alle zwei Jahre in Abstimmung mit der für Personalentwicklung zuständigen Stelle der Behörde an Maßnahmen zur Führungskräftequalifizierung teilzunehmen, insbesondere für das Feld der sozialen Kompetenz und des Führungsverhaltens.

§ 20

Ausbildungseinrichtungen, Ausbildung

(1) Die Laufbahnordnungsbehörden haben die für die Ausbildung notwendigen Einrichtungen zu schaffen.

(2) Der Senat kann den Erwerb und den Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung von Beamtinnen und Beamten für die Berufsausbildung im öffentlichen Dienst (Ausbildung für die Laufbahnen der Laufbahngruppe 1 sowie in anerkannten Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz) als Maßnahme der dienstlichen Fortbildung durch Rechtsverordnung regeln.

§ 21

Verwaltungsakademie

(1) Die Verwaltungsakademie Berlin hat insbesondere die Aufgabe, die Beamtinnen und Beamten dienstlich und fachwissenschaftlich zu qualifizieren und erworbene Kompetenzen anzuerkennen. Das Nähere regeln die Rechtsverordnungen nach § 29 Absatz 1. Die Verwaltungsakademie ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts und untersteht der Staatsaufsicht der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung, soweit sich aus der Ordnung der Verwaltungsakademie nichts anderes ergibt.

(2) Die Ordnung der Verwaltungsakademie erlässt der Senat durch Rechtsverordnung. In der Ordnung werden insbesondere Bestimmungen getroffen über

1. die Organe und Beiräte der Verwaltungsakademie,
2. den Erlass von Studien- und Prüfungsordnungen.

Der Verwaltungsakademie können vom Senat weitere Bildungsaufgaben übertragen werden.

(3) Die Verwaltungsakademie kann im Einvernehmen mit der Laufbahnordnungsbehörde das Verfahren sowie die Anforderungen für die Feststellung des erfolgreichen Abschlusses von Maßnahmen der dienstlichen Qualifizierung regeln; diese Regelungen bedürfen der Bestätigung durch die für Inneres zuständige Senatsverwaltung.

(4) Die Prüfung der Rechnung (§ 109 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung) ist vom Rechnungshof vorzunehmen.

Abschnitt III

Sonstige Bewerberinnen und sonstige Bewerber

§ 22

Beamtinnen und Beamte anderer Dienstherren

(1) Bei der Übernahme von Beamtinnen und Beamten und früheren Beamtinnen und Beamten anderer Dienstherren ist dieses Gesetz anzuwenden; dies gilt nicht, wenn die Beamtinnen oder die Beamten kraft Gesetzes oder auf Grund eines Rechtsanspruches in ihrer bis-

herigen Rechtsstellung übernommen werden. Die vorgeschriebene Probezeit und sonstige für die Verleihung eines Amtes vorgesehene Zeiten gelten insoweit als abgeleistet, als sich die Beamtin oder der Beamte bei anderen Dienstherren bereits in entsprechenden Dienstzeiten bewährt hat. Wird der Beamtin oder dem Beamten bei der Übernahme ein Beförderungsamt verliehen, so sind die Vorschriften über Beförderungen anzuwenden.

(2) Wer bei einem anderen Dienstherren unter Voraussetzungen entsprechend § 10 Absatz 2 die Befähigung für eine Laufbahn erworben hat, besitzt die Befähigung für die entsprechende Laufbahn im Dienst des Landes Berlin. Die abweichend von Satz 1 bei einem anderen Dienstherren erworbene Befähigung kann von der Laufbahnordnungsbehörde als Befähigung für die entsprechende Laufbahn im Dienst des Landes Berlin anerkannt werden. Die Anerkennung der Befähigung kann von dem Besuch geeigneter Fortbildungslehrgänge oder dem Erwerb zusätzlicher Qualifikationen abhängig gemacht werden.

§ 23

Bewerberinnen und Bewerber aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union und aus Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

(1) Die Laufbahnbefähigung kann auch auf Grund der Richtlinie 2005/36/EG in der jeweils geltenden Fassung erworben werden. Unberührt bleibt der Grundsatz der automatischen Anerkennung auf Grund der Regelungen in den Artikeln 21 ff. der Richtlinie 2005/36/EG.

(2) Einzelheiten über den Erwerb der Laufbahnbefähigung durch Anerkennung von Berufsqualifikationen auf Grund der Richtlinie nach Absatz 1 regelt der Senat durch Rechtsverordnung.

§ 24

Freie Bewerberinnen und freie Bewerber

(1) In das Beamtenverhältnis kann auch berufen werden, wer ohne Erfüllung der vorgeschriebenen Zugangsvoraussetzungen die Befähigung für die Laufbahn durch Lebens- und Berufserfahrung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben hat (freie Bewerberin oder freier Bewerber). Dies gilt nicht, wenn eine bestimmte Vorbildung, Ausbildung oder Prüfung durch besondere Rechtsvorschrift außerhalb des Beamtenrechts vorgeschrieben oder eine besondere Vorbildung oder Fachausbildung nach der Eigenart der Laufbahnaufgaben zwingend erforderlich ist. Freie Bewerberinnen und freie Bewerber müssen durch ihre Lebens- und Berufserfahrung befähigt sein, im Beamtendienst die Aufgaben ihrer künftigen Laufbahn wahrzunehmen. Ein bestimmter Vorbildungsgang und der für Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerber vorgeschriebene Vorbereitungsdienst dürfen von ihnen nicht gefordert werden. Wer bereits Landesbeamtin oder Landesbeamter ist, kann in ihrer oder seiner Laufbahnfachrichtung nicht freie Bewerberin oder freier Bewerber sein.

(2) Freie Bewerberinnen und freie Bewerber sollen nur berücksichtigt werden, wenn die Laufbahnordnungsbehörde feststellt, dass

1. keine geeigneten Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerber zur Verfügung stehen oder
2. die Berücksichtigung einer freien Bewerberin oder eines freien Bewerbers von besonderem Vorteil für die dienstlichen Belange ist.

Ein besonderer Vorteil für die dienstlichen Belange liegt nur dann vor, wenn die freie Bewerberin oder der freie Bewerber vorhandene Laufbahnbewerberinnen oder Laufbahnbewerber oder andere geeignete Beamtinnen oder Beamte an fachlichen Kenntnissen und Fähigkeiten übertrifft.

(3) Freie Bewerberinnen und freie Bewerber müssen sich vor ihrer Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit in einer Probezeit (§ 11) bewährt haben. Sie dürfen zur Probezeit nur zugelassen werden, wenn ihre Befähigung durch den Landespersonalausschuss

oder durch einen von ihm zu bestimmenden unabhängigen Ausschuss festgestellt worden ist. Anträge auf Entscheidung nach Satz 2 sind von der Dienstbehörde über die oberste Dienstbehörde vorzulegen. Das Verfahren zur Feststellung der Befähigung regelt der Landespersonalausschuss.

Abschnitt IV Leistungsbewertung

§ 25

Schwerbehinderte Menschen

(1) Bei der Einstellung oder Beförderung von schwerbehinderten Menschen ist nur das für die Laufbahn erforderliche Mindestmaß körperlicher Eignung zu verlangen.

(2) Im Prüfungsverfahren sind schwerbehinderten Menschen die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile zu gewähren.

(3) Bei der Bestimmung des Maßstabes für die Beurteilung der Leistungen von schwerbehinderten Beamtinnen und schwerbehinderten Beamten ist eine etwaige Minderung der Arbeits- und Verwendungsfähigkeit auf Grund der Behinderung entsprechend zu berücksichtigen.

§ 26

Dienstliche Beurteilungen

(1) Eignung und Leistung der Beamtinnen und Beamten sind

1. mindestens alle fünf Jahre,
2. beim Wechsel der Dienstbehörde und
3. beim Vorliegen anderer dienstlicher oder persönlicher Erfordernisse

zu beurteilen. Die Beurteilung ist den Beamtinnen und Beamten in ihrem vollen Wortlaut zu eröffnen und mit ihnen zu besprechen. Die Eröffnung ist aktenkundig zu machen und mit der Beurteilung zu den Personalakten zu nehmen; dasselbe gilt, falls Einwendungen gegen die Beurteilung erhoben werden. Das Nähere regeln die Ausführungsvorschriften nach § 40.

(2) Bei Beamtinnen und Beamten, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, kann im Einvernehmen mit ihnen von der regelmäßigen Beurteilung abgesehen werden.

§ 27

Inhalt der Beurteilungen

(1) Die Beurteilung erstreckt sich auf die für das Aufgabengebiet bedeutsamen und im Anforderungsprofil dokumentierten fachlichen und außerfachlichen Kompetenzen. Die Beurteilung enthält außerdem eine Einschätzung der gezeigten Fähigkeiten und Kenntnisse der Beamtin oder des Beamten, die über das Anforderungsprofil hinausgehen und für ihre oder seine dienstliche Verwendung und berufliche Entwicklung von Bedeutung sein können. Die Beurteilung soll Wünsche der Beamtin oder des Beamten für den weiteren dienstlichen Einsatz benennen.

(2) Für die Bewertung in dienstlichen Beurteilungen sind folgende Leistungsstufen vorzusehen:

- 1 = sehr gut (eine Leistung, die die Anforderungen in herausragender Weise übertrifft),
- 2 = gut (eine Leistung, die die Anforderungen deutlich übertrifft),
- 3 = befriedigend (eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen voll entspricht),
- 4 = ausreichend (eine Leistung, die den Anforderungen mit Einschränkungen noch entspricht),
- 5 = mangelhaft (eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht).

Bei den Beurteilungen sind alle Leistungsstufen der Bewertungsskala zu berücksichtigen; Zwischenbewertungen und Binnendifferenzierungen sind zulässig. Das Nähere regeln die Ausführungsvorschriften nach § 40.

§ 28

Bewertungen von Ausbildungs- und Prüfungsleistungen

Für die Bewertung von Ausbildungs- und Prüfungsleistungen sind folgende Noten vorzusehen:

- | | |
|------------------|---|
| sehr gut (1) | = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht, |
| gut (2) | = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht, |
| befriedigend (3) | = eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht, |
| ausreichend (4) | = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht, |
| mangelhaft (5) | = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten, |
| ungenügend (6) | = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten. |

Zur Bildung der Prüfungsnoten können die Einzelleistungen und die Gesamtleistung der Prüfung nach einem System von Punktzahlen bewertet werden.

Abschnitt V Sondervorschriften

§ 29

Nähere Regelungen

(1) Das Nähere über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten regelt der Senat durch Rechtsverordnungen, insbesondere

1. die Einrichtung von Laufbahnzweigen (§ 2 Absatz 3),
2. die Festlegung der regelmäßig zu durchlaufenden Ämter (§ 2 Absatz 5),
3. die Verwendung auf Dienstposten verschiedener Fach- oder Aufgabengebiete als Voraussetzung für Beförderung oder Aufstieg (§ 4 Absatz 1),
4. die Einstellung in einem höheren Amt als in dem Einstiegsamt der jeweiligen Laufbahn (§ 5 Absatz 3 Nummer 1),
5. die Zugangsvoraussetzungen für eine Laufbahn (§§ 7 und 8),
6. die Anrechnung von Zeiten auf den Vorbereitungsdienst (§ 9 Absatz 2),
7. die Anrechnung von Zeiten auf die Probezeit (§ 11 Absatz 3),
8. die Anrechnung von Zeiten auf die Dienstzeit (§ 12 Absatz 6),
9. die Voraussetzungen für eine Verleihung des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 (§ 13 Absatz 4),
10. die Ausgestaltung des Aufstiegs (§ 14),
11. die Sonderregelungen für den Wechsel in die Laufbahngruppe 2 (§ 15),
12. die Ausgestaltung eines Laufbahnwechsels (§ 16),
13. die Bestimmung von Personalentwicklungsmaßnahmen (§ 17 Absatz 1) und
14. die Anerkennung von Kompetenzen durch die Verwaltungsakademie Berlin (§ 21 Absatz 1).

In den Rechtsverordnungen können auch Höchstaltersgrenzen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst einer Laufbahn festgelegt werden.

(2) Ausbildungs- und Prüfungsordnungen erlassen die Laufbahnordnungsbehörden als Rechtsverordnungen im Einvernehmen mit der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung. In den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen ist im Falle des Nichtbestehens der Prüfung die einmalige Wiederholung der Prüfung vorzusehen; es kann vorgesehen werden, dass die Laufbahnordnungsbehörde in begründeten Ausnahmefällen die zweite Wiederholung zulassen darf.

(3) Soweit für Ämter einer Laufbahn, die nur im Bereich einer landesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts vorhanden sind, nach diesem Gesetz Regelungen durch Rechtsverordnung zu treffen sind, tritt an die Stelle der Laufbahnordnungsbehörde die für die Aufsicht zuständige Senatsverwaltung.

§ 30

Ausnahmegenehmigungen des Landespersonalausschusses

(1) Der Landespersonalausschuss kann für einzelne Fälle oder für Gruppen von Fällen Ausnahmen von folgenden Vorschriften zulassen:

1. Überspringen von Ämtern bei Beförderung (§ 13 Absatz 3),
2. Beförderung während der Probezeit (§ 13 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1).

(2) Soweit in Rechtsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes Vorschriften über Mindestbewährungszeiten für Beförderungen und für die Zulassung zum Aufstieg in die Laufbahngruppe 2 enthalten sind, kann der Landespersonalausschuss für einzelne Fälle oder Gruppen von Fällen ebenfalls Ausnahmen zulassen.

(3) Der Landespersonalausschuss entscheidet auf Antrag der obersten Dienstbehörde, im Zuständigkeitsbereich der Bezirksverwaltungen auf Antrag des Bezirksamtes. Er kann die Entscheidung für einzelne Fälle oder für Gruppen von Fällen einem von ihm zu bestimmenden unabhängigen Ausschuss übertragen.

§ 31

Abweichende Regelungen

(1) Unberührt bleiben

1. das Gesetz über die Ernennung der Amtsanwälte,
2. das Berliner Juristenausbildungsgesetz über die juristische Ausbildung und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen,
3. das Lehrerbildungsgesetz und die Rechtsvorschriften über die lehrberuflichen Laufbahnen und Lehrämter,
4. Rechtsvorschriften, nach denen für bestimmte Ämter eine ihrer besonderen Eigenart entsprechende Vorbildung, Ausbildung oder Prüfung zwingend erforderlich ist.

(2) § 6 Absatz 3 Satz 2, § 17 Absatz 1 Satz 3 und § 19 Absatz 2 und 3 gelten nicht unmittelbar für das Abgeordnetenhaus Berlin, den Rechnungshof von Berlin sowie den Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit. Diese regeln die jeweiligen Bereiche unter Berücksichtigung ihrer besonderen verfassungsrechtlichen Stellung in eigener Verantwortung.

§ 32

Heraufsetzung von Höchstaltersgrenzen

(1) Die in den Rechtsverordnungen nach § 29 für den Eintritt in den Vorbereitungsdienst vorgesehenen Höchstaltersgrenzen dürfen um die Zeit heraufgesetzt werden, die eine Bewerberin oder ein Bewerber unmittelbar vor der Berufung in das Beamtenverhältnis im öffentlichen Dienst Berlins verbracht hat.

(2) Den Höchstaltersgrenzen der in Absatz 1 genannten Art darf ferner bei Bewerberinnen und Bewerbern, die wegen der Betreuung mindestens eines mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kindes unter 18 Jahren von einer Bewerbung vor Erreichen der Höchstaltersgrenze abgesehen haben, je Kind ein Zeitraum von drei

Jahren bis zu einem Höchstalter von 40 Jahren hinzugerechnet werden. Unter den gleichen Voraussetzungen ist auch die tatsächliche Pflege einer oder eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu berücksichtigen.

(3) Höchstaltersgrenze der in Absatz 1 genannten Art ist für Inhaberinnen und Inhaber eines Eingliederungs- und Zulassungsscheins die Vollendung des 40. Lebensjahres; § 7 Absatz 6 des Soldatenversorgungsgesetzes bleibt unberührt.

§ 33

Besondere Ämter

(1) Die Ämter nach § 46 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes gehören keiner Laufbahn an.

(2) Die Probezeit beträgt drei Jahre, die Mindestprobezeit zwölf Monate. Die Probezeit entfällt bei Bewerberinnen und Bewerbern, die sich bereits im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befinden oder nach § 3b des Bezirksamtsmitgliedergesetzes oder nach § 29 Absatz 1 des Landesabgeordnetengesetzes oder nach § 6 Absatz 1 des Abgeordnetengesetzes Anspruch haben, wieder in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übernommen zu werden.

(3) Auf Bewerberinnen und Bewerber, die nicht die Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 2 erfüllen, findet § 11 entsprechende Anwendung.

(4) Über die nach § 30 zulässigen Ausnahmen und über die Feststellung der Befähigung entscheidet der Senat. Der Senat kann eine Ausnahme von der Mindestprobezeit zulassen, wenn zwingende dienstliche Gründe vorliegen und der Mindestprobezeit gleichwertige Bewährungszeiten es rechtfertigen.

(5) Die §§ 26 und 27 finden keine Anwendung.

§ 34

Polizei, Feuerwehr und Justizvollzug

(1) Für die Laufbahnen der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten sowie der Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes und des Justizvollzugsdienstes kann die zuständige Laufbahnordnungsbehörde abweichende Regelungen von den Vorschriften des § 2 Absatz 4, § 5, § 7, § 8 und der §§ 13 bis 16 durch Rechtsverordnung treffen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber für die in Absatz 1 genannten Laufbahnen, die nicht die deutsche oder eine andere Staatsangehörigkeit nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 des Beamtenstatusgesetzes besitzen, können anstelle des Vorbereitungsdienstes oder des Ausbildungsdienstes in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis beschäftigt werden. Das Ausbildungsverhältnis wird durch Einberufung begründet. Es endet

1. mit der Ernennung unter Begründung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf oder
2. mit dem Bestehen oder dem endgültigen Nichtbestehen der Laufbahnprüfung oder
3. durch Entlassung.

Auf das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis sind die für das Beamtenverhältnis auf Widerruf im Vorbereitungsdienst oder im Ausbildungsdienst der Laufbahn geltenden Vorschriften einschließlich der Vorschriften über Unfallfürsorge entsprechend anzuwenden. An die Stelle der Anwärterbezüge (§ 59 Absatz 2 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin) tritt eine Unterhaltsbeihilfe in Höhe der im Vorbereitungsdienst der Laufbahn zustehenden Bezüge, im Falle des Ausbildungsdienstes in Höhe der im Ausbildungsdienst zustehenden Dienstbezüge. Daneben werden der Familienzuschlag, die jährliche Sonderzahlung und die vermögenswirksamen Leistungen in entsprechender Anwendung der für das Beamtenverhältnis auf Widerruf im Vorbereitungsdienst oder im Ausbildungsdienst maßgebenden Vorschriften gewährt. Wer einberufen worden ist, wird nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547), das durch § 1 Nummer 4 des

Gesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942) geändert worden ist, auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten verpflichtet.

§ 35

Feststellung des gleichwertigen Bildungsstandes

Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung stellt im Einvernehmen mit der Laufbahnordnungsbehörde fest, was als gleichwertig anerkannter Bildungsstand im Sinne dieses Gesetzes gilt.

Abschnitt VI

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 36

Überleitungsregelung für bestehende Beamtenverhältnisse

(1) Die Zuordnung der bisherigen Laufbahnen zu den neuen Laufbahnfachrichtungen nach § 2 Absatz 2 ergibt sich aus der Anlage zu diesem Gesetz.

(2) Beamtinnen und Beamte sowie Bewerberinnen und Bewerber, die die Laufbahnbefähigung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erworben haben, besitzen die Befähigung für eine Laufbahn nach § 10 dieses Gesetzes. Dabei entspricht

1. die Laufbahngruppe des einfachen Dienstes der Laufbahngruppe 1 sowie den Zugangsvoraussetzungen für das erste Einstiegsamt,
2. die Laufbahngruppe des mittleren Dienstes der Laufbahngruppe 1 sowie den Zugangsvoraussetzungen für das zweite Einstiegsamt,
3. die Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes der Laufbahngruppe 2 sowie den Zugangsvoraussetzungen für das erste Einstiegsamt,
4. die Laufbahngruppe des höheren Dienstes der Laufbahngruppe 2 sowie den Zugangsvoraussetzungen für das zweite Einstiegsamt.

§ 37

Übergangsregelung für das Beamtenverhältnis auf Probe

(1) Beamtinnen auf Probe und Beamten auf Probe, denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Artikels II des Dienstrechtsänderungsgesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70) noch kein Amt verliehen war, ist mit diesem Zeitpunkt ein Amt verliehen.

(2) Beamtinnen und Beamten, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Artikels II des Dienstrechtsänderungsgesetzes im Beamtenverhältnis auf Probe befanden, sind zu Beamtinnen auf Lebenszeit und Beamten auf Lebenszeit zu ernennen, wenn

1. sie die Probezeit nach den bis zum Inkrafttreten des Artikels II des Dienstrechtsänderungsgesetzes geltenden Bestimmungen erfolgreich abgeschlossen haben und

2. a) das Beamtenverhältnis auf Probe mindestens drei Jahre bestanden hat, wobei Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge sowie Freistellungen während der Elternzeit unberücksichtigt bleiben oder
- b) sie das 27. Lebensjahr vollendet haben.

In den Fällen des Satzes 1 findet § 8 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes keine Anwendung.

(3) Auf Beamtinnen und Beamte, denen bereits vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Artikels II des Dienstrechtsänderungsgesetzes ein Amt verliehen war, finden die Bestimmungen des § 15 Absatz 5 in der bis zum Inkrafttreten des Artikels II des Dienstrechtsänderungsgesetzes geltenden Fassung weiterhin Anwendung.

§ 38

Übergangsbestimmungen für den Aufstieg und den Laufbahnwechsel

(1) Beamtinnen und Beamte, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zum Aufstieg und zur Einführung in die nächst höhere Laufbahn oder zum Wechsel in eine andere Laufbahnrichtung zugelassen worden sind, durchlaufen die Einführung und das Feststellungsverfahren oder die weitere Unterweisung nach den Bestimmungen der bisher geltenden Vorschriften.

(2) Wurde die Befähigung für die höhere Laufbahn oder eine andere Laufbahnrichtung auf Grund der Bestimmungen der bisher geltenden Vorschriften erworben, gelten die Voraussetzungen des § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3, des § 14 und des § 16 als erfüllt.

§ 39

Bestehende Ausbildungs- und Prüfungsordnungen

Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gelten bis zum Erlass neuer Bestimmungen weiter, soweit sie nicht zu den Vorschriften dieses Gesetzes im Widerspruch stehen.

§ 40

Ausführungsvorschriften

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlassen die Laufbahnordnungsbehörden im Einvernehmen mit der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 41

Übertragung von Befugnissen

Ist die Laufbahnordnungsbehörde durch Gesetz oder Rechtsverordnung ermächtigt, Befugnisse auf eine andere Behörde zu übertragen, so hat die Übertragung durch eine Anordnung zu erfolgen. Die Anordnung ist im Amtsblatt für Berlin zu veröffentlichen.

Anlage

(zu § 36 Absatz 1)

Zuordnung der bisherigen Laufbahnen
zu den Laufbahnfachrichtungen nach § 2 Absatz 2

Laufbahnfachrichtung Allgemeiner Verwaltungsdienst (neu)		
Laufbahn (alt)	Laufbahngruppe (alt)	Laufbahngruppe (neu)
Archivdienst	Gehobener Dienst	2
	Höherer Dienst	2
Nichttechnischer Dienst der allgemeinen Verwaltung	Einfacher Dienst	1
	Mittlerer Dienst	1
	Gehobener Dienst	2
	Höherer Dienst	2
Sozialversicherungsdienst	Gehobener Dienst	2
Verwaltungsdienst an Justizvollzugsanstalten	Mittlerer Dienst	1
	Gehobener Dienst	2
<i><u>Geschlossene Laufbahnen</u></i>		
<i>Dienst in der Datenverarbeitung</i>	<i>Gehobener Dienst</i>	2
<i>Fachverwaltungsdienst / Fachrichtung Datenverarbeitung</i>	<i>Höherer Dienst</i>	2
<i>Fachverwaltungsdienst / Fachrichtung Statistik</i>	<i>Höherer Dienst</i>	2
<i>Polizeiverwaltungsdienst</i>	<i>Mittlerer Dienst</i>	1
	<i>Gehobener Dienst</i>	2

Laufbahnfachrichtung Bildung (neu)		
Laufbahn (alt)	Laufbahngruppe (alt)	Laufbahngruppe (neu)
Fachlehrer an Lehranstalten für technische Assistenten in der Medizin	Gehobener Dienst	2
Schuldienst	Gehobener Dienst	2
	Höherer Dienst	2
Schulaufsichtsdienst	Höherer Dienst	2
Volkshochschuldienst	Höherer Dienst	2
<i><u>Geschlossene Laufbahnen</u></i>		
<i>Lehrer für Fachpraxis</i>	<i>Gehobener Dienst</i>	2

Laufbahnfachrichtung Gesundheits- und soziale Dienste (neu)		
Laufbahn (alt)	Laufbahngruppe (alt)	Laufbahngruppe (neu)
Ärztlicher Dienst	Höherer Dienst	2
Lebensmittelkontrolldienst	Mittlerer Dienst	1
Dienst als Gesundheitsaufseher	Mittlerer Dienst	1
Dienst als Weinkontrolleur	Gehobener Dienst	2
Pharmazeutischer Dienst	Höherer Dienst	2
Sozialdienst	Gehobener Dienst	2
	Höherer Dienst	2
Tierärztlicher Dienst	Höherer Dienst	2
Zahnärztlicher Dienst	Höherer Dienst	2
<i><u>Geschlossene Laufbahnen</u></i>		
<i>Fachverwaltungsdienst / Fachrichtung Gesundheitswesen</i>	<i>Höherer Dienst</i>	2

Laufbahnfachrichtung Justiz und Justizvollzugsdienst (neu)		
Laufbahn (alt)	Laufbahngruppe (alt)	Laufbahngruppe (neu)
Allgemeiner Justizvollzugsdienst	Mittlerer Dienst	1
Amtsanwaltsdienst	Gehobener Dienst	2
Gerichtsvollzieherdienst	Mittlerer Dienst	1
Justizvollstreckungsdienst	Mittlerer Dienst	1
Justizwachtmeisterdienst	Einfacher Dienst	1
Krankenpflegedienst an Justizvollzugsanstalten	Mittlerer Dienst	1
Mittlerer Justizdienst	Mittlerer Dienst	1
Rechtspfleger	Gehobener Dienst	2
Werkdienst an Justizvollzugsanstalten	Mittlerer Dienst	1

Laufbahnfachrichtung Steuerverwaltung (neu)		
Laufbahn (alt)	Laufbahngruppe (alt)	Laufbahngruppe (neu)
Steuerverwaltungsdienst	Einfacher Dienst	1
	Mittlerer Dienst	1
	Gehobener Dienst	2
	Höherer Dienst	2

Laufbahnfachrichtung Technische Dienste (neu)		
Laufbahn (alt)	Laufbahngruppe (alt)	Laufbahngruppe (neu)
Bautechnischer Verwaltungsdienst beim Deutschen Institut für Bautechnik	Gehobener Dienst	2
	Höherer Dienst	2
Eichtechnischer Dienst	Mittlerer Dienst	1
	Gehobener Dienst	2
	Höherer Dienst	2
Fachverwaltungsdienst / Fachrichtung Umweltschutz	Höherer Dienst	2
Forstdienst	Gehobener Dienst	2
	Höherer Dienst	2
Technischer Dienst in der Arbeitsschutzverwaltung	Mittlerer Dienst	1
	Gehobener Dienst	2
	Höherer Dienst	2
<i>Geschlossene Laufbahnen</i>		
<i>Bautechnischer Verwaltungsdienst</i>	<i>Mittlerer Dienst</i>	<i>1</i>
	<i>Gehobener Dienst</i>	<i>2</i>
	<i>Höherer Dienst</i>	<i>2</i>
<i>Gartenbautechnischer Verwaltungsdienst</i>	<i>Mittlerer Dienst</i>	<i>1</i>
	<i>Gehobener Dienst</i>	<i>2</i>
	<i>Höherer Dienst</i>	<i>2</i>
<i>Technischer Verwaltungsdienst / Fachrichtung Landespflege</i>	<i>Höherer Dienst</i>	<i>2</i>
<i>Technischer Verwaltungsdienst / Fachrichtung Städtebau</i>	<i>Höherer Dienst</i>	<i>2</i>
<i>Vermessungstechnischer Verwaltungsdienst</i>	<i>Mittlerer Dienst</i>	<i>1</i>
	<i>Gehobener Dienst</i>	<i>2</i>
	<i>Höherer Dienst</i>	<i>2</i>

Laufbahnfachrichtung Wissenschaftliche Dienste (neu)			
Laufbahn (alt)	Laufbahngruppe (alt)	Laufbahngruppe (neu)	
Akademischer Rat	Höherer Dienst	2	
Dienst an öffentlichen Büchereien	Gehobener Dienst	2	
	Höherer Dienst	2	
Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken	Gehobener Dienst	2	
	Höherer Dienst	2	
Konservatoren	Höherer Dienst	2	
Museumsdienst	Höherer Dienst	2	
<i>Geschlossene Laufbahnen</i>			
<i>Chemiedienst</i>	<i>Höherer Dienst</i>	2	
<i>Dienst an der Berufsakademie</i>	<i>Höherer Dienst</i>	2	
<i>Fachverwaltungsdienst / Fachrichtung Forschung</i>	<i>Höherer Dienst</i>	2	
<i>Fachverwaltungsdienst / Fachrichtung Landesbildstelle</i>	<i>Höherer Dienst</i>	2	
<i>Schloßdienst</i>	<i>Mittlerer Dienst</i>	1	
	<i>Gehobener Dienst</i>	2	
<i>Studienrat im Hochschuldienst</i>	<i>Höherer Dienst</i>	2	
<i>Universitätsdienst</i>	<i>Höherer Dienst</i>	2	
<i>Wissenschaftlicher Dienst</i>	<i>am Archäologischen Landesamt Berlin</i>	<i>Höherer Dienst</i>	2
	<i>am Botanischen Garten und Botanischen Museum</i>	<i>Höherer Dienst</i>	2
	<i>am Großrechenzentrum</i>	<i>Höherer Dienst</i>	2
	<i>am Museum für Verkehr und Technik</i>	<i>Höherer Dienst</i>	2
	<i>am Pädagogischen Zentrum</i>	<i>Höherer Dienst</i>	2
	<i>an der Versuchsanstalt für Wasserbau und Schiffbau</i>	<i>Höherer Dienst</i>	2

Geschlossene Laufbahnen: Laufbahnen, in die Bewerber nicht mehr eingestellt und Beamte anderer Dienstherren nicht mehr übernommen werden

Artikel II

Änderung des Landesbeamtengesetzes

Das Landesbeamtengesetz vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), das durch Gesetz vom 13. Oktober 2010 (GVBl. S. 465) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „§ 50 Versagung der Aussagegenehmigung“ wird durch die Angabe „§ 50 Außerdienstliche Stellen nach § 37 Absatz 2 des Beamtenstatusgesetzes und Versagung von Aussagegenehmigungen“ ersetzt.
 - b) Nach der Angabe zu § 110 wird folgende Angabe eingefügt: „§ 110a Übergangsvorschrift zum Dienstrechtsänderungsgesetz“
2. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Für die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber gelten die Kriterien des § 9 des Beamtenstatusgesetzes.“
 - b) In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt: „Soll ein bestehendes Beamtenverhältnis in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in ein anderes Beamtenverhältnis mit dem Ziel der späteren Verwendung im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit umgewandelt werden, so gilt Satz 1 entsprechend.“
 - c) Folgender Absatz 3 wird angefügt: „(3) Auf ein ärztliches Gutachten kann abweichend von Absatz 2 Satz 1 vor Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Probe verzichtet werden, wenn die gesundheitliche Eignung bereits für die Berufung in ein unmittelbar vorangegangenes Beamtenverhältnis auf Widerruf festgestellt worden ist und sich während des Beamtenverhältnisses auf Widerruf keine Anhaltspunkte für gesundheitliche Beeinträchtigungen ergeben haben. Absatz 2 Satz 1 findet keine Anwendung, wenn eine Richterin auf Lebenszeit oder ein Richter auf Lebenszeit in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in ein anderes Beamtenverhältnis mit dem Ziel der späteren Verwendung im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen werden soll.“
3. In § 9 werden das Komma nach dem Wort „Senat“ und der nachfolgende Halbsatz durch einen Punkt ersetzt und es wird folgender Satz angefügt: „Bei mittelbaren Landesbeamtinnen oder mittelbaren Landesbeamten entscheidet in diesen Fällen das hierzu durch Gesetz, Satzung oder in sonstiger Weise berufene Organ, sofern gesetzlich nichts Abweichendes bestimmt ist.“
4. Dem § 13 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: „Es lebt auch bei Nichtigkeit oder Rücknahme der Ernennung nicht wieder auf.“
5. § 22 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Sind beide verhindert, so tritt an ihre Stelle das dem Landespersonalausschuss am längsten angehörende Mitglied.“
6. § 23 Absatz 1 wird wie folgt gefasst: „(1) Der Landespersonalausschuss kann zur Durchführung seiner Aufgaben in entsprechender Anwendung des § 26 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Beweise erheben.“
7. § 33 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „die Entscheidung über die Entlassung aus einem Amt im Sinne des § 46 Absatz 1 trifft der Senat.“
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Dienstherrn“ die Wörter „oder der Einrichtung“ eingefügt.
 - c) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Abweichend von § 22 Absatz 2 des Beamtenstatusgesetzes führt die Begründung eines befristeten öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses zu einer Einrichtung ohne Dienstherreneigenschaft nicht zu einer Entlassung der Beamtin oder des Beamten.“

- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
8. § 43 Absatz 2 wird wie folgt gefasst: „(2) Der Ruhestand beginnt, abgesehen von den Fällen des § 39 Absatz 3 sowie von den Fällen der §§ 25, 30 und 31 des Beamtenstatusgesetzes, mit Ablauf des Monats, in dem der Beamtin oder dem Beamten die Versetzung in den Ruhestand mitgeteilt worden ist.“
9. § 44 Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
10. § 50 wird wie folgt gefasst:

„§ 50

Außerdienstliche Stellen nach § 37 Absatz 2 des Beamtenstatusgesetzes und Versagung von Aussagegenehmigungen

- (1) Die Bestimmung von weiteren Behörden und außerdienstlichen Stellen nach § 37 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 des Beamtenstatusgesetzes erfolgt durch Rechtsverordnung der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung.
- (2) Über die Versagung einer Aussagegenehmigung entscheidet die oberste Dienstbehörde.“
11. In § 61 werden die Wörter „ein Nebenamt“ durch die Wörter „eine Nebentätigkeit“ ersetzt.
12. § 64 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Nebentätigkeiten dürfen nur außerhalb der Arbeitszeit ausgeübt werden, es sei denn, sie werden auf Verlangen einer für beamtenrechtliche Entscheidungen zuständigen Stelle übernommen oder eine für beamtenrechtliche Entscheidungen zuständige Stelle hat ein dienstliches Interesse an der Übernahme der Nebentätigkeit anerkannt.“
13. In § 71 Nummer 3 wird die Angabe „nach § 29 Absatz 5 des Beamtenstatusgesetzes“ durch die Angabe „nach § 29 Absatz 4 und 5 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.
14. § 75 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 2 Absatz 2 (Zusicherungen, Vereinbarungen, Vergleiche),“ gestrichen.
 - b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt: „(3) Zusicherungen, Vereinbarungen und Vergleiche, die der Beamtin oder dem Beamten höhere Geldleistungen verschaffen sollen, als ihr oder ihm nach den maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zustehen, sind unwirksam. Das gleiche gilt für Versicherungsverträge, die zu diesem Zweck geschlossen werden.“
15. In § 76 Absatz 11 Satz 2 werden nach den Wörtern „Insbesondere kann er“ die Wörter „die Beihilfeberechtigte oder den Beihilfeberechtigten nach § 76 Absatz 3 Satz 3 zweiter Halbsatz,“ eingefügt.
16. § 85 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 4 wird wie folgt gefasst: „Die Organisationseinheit, in der die Beihilfeakte bearbeitet wird, darf mit den technischen Schritten zur Abbildung der Beihilfeanträge und der diesen zugrunde liegenden Belege geeignete Dritte beauftragen; dabei bleibt sie für den Schutz der Daten verantwortlich.“
 - b) Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt: „Im Übrigen dürfen nur mit der Beihilfebearbeitung beauftragte Beschäftigte des Landes Berlin oder landesunmittelbarer Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts Zugang zu Beihilfevorgängen haben, und nur soweit dies zur Bearbeitung der Beihilfevorgänge erforder-

lich ist; dies gilt auch für den Zugang im automatisierten Abrufverfahren.“

- c) In dem neuen Satz 7 wird die Angabe „Sätze 1 bis 4“ durch die Angabe „Sätze 1 bis 6“ ersetzt.
17. In § 90 Absatz 4 Satz 1 erster Halbsatz wird das Wort „zehn“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
18. § 93 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Abordnung, Versetzung, Übernahme bei Umbildung einer Körperschaft oder Verbot der Führung der Dienstgeschäfte nach § 39 des Beamtenstatusgesetzes haben keine aufschiebende Wirkung. Keine Versetzungen im Sinne von Satz 1 sind solche, die das Beamtenverhältnis beenden.“
19. § 97 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 5 wird die Angabe „§ 15 Absatz 2 Satz 2 des Laufbahngesetzes“ durch die Angabe „§ 13 Absatz 2 Satz 2 des Laufbahngesetzes“ ersetzt.
- b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
- „Die oberste Dienstbehörde kann in Fällen, in denen die Probezeit erstmalig nur deshalb nicht erfolgreich abgeschlossen worden ist, weil das Amt mit leitender Funktion während eines langfristigen Zeitraums nicht wahrgenommen wurde, Ausnahmen von Satz 7 zulassen.“
- c) In Absatz 6 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
- „soweit die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für die Übertragung des jeweiligen Amtes erfüllt sind.“
- d) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Das im Beamtenverhältnis auf Probe innegehabte niedrigerwertige Amt kann im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übertragen werden, sofern die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für die Übertragung dieses Amtes erfüllt sind.“
- bb) Es wird folgender Satz angefügt:
- „Dabei können die im Beamtenverhältnis auf Probe im niedrigerwertigen Amt verbrachten Zeiten auf die laufbahnrechtliche Erprobungszeit nach § 15 Absatz 2 Satz 2 des Laufbahngesetzes für das entsprechende Amt angerechnet werden.“
- cc) In Satz 3 wird die Angabe „§ 15 Absatz 2 Satz 2 des Laufbahngesetzes“ durch die Angabe „§ 13 Absatz 2 Satz 2 des Laufbahngesetzes“ ersetzt.
- e) Es wird folgender Absatz 9 angefügt:
- „(9) Wird die Beamtin oder der Beamte während des Laufs der Probezeit in ein Amt versetzt oder umgesetzt, das nicht von Absatz 1 Satz 1 erfasst wird, so endet die Probezeit.“
20. § 105 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 wird die Angabe „§ 22 Absatz 2 des Laufbahngesetzes“ durch die Angabe „§ 29 Absatz 2 des Laufbahngesetzes“ ersetzt.
- b) Satz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Angabe „§ 22 Absatz 2 des Laufbahngesetzes“ wird durch die Angabe „§ 29 Absatz 2 des Laufbahngesetzes“ ersetzt.
- bb) Die Angabe „§ 11 Absatz 1 des Laufbahngesetzes“ wird durch die Angabe „§ 9 Absatz 1 des Laufbahngesetzes“ ersetzt.
21. Nach § 110 wird folgender § 110a eingefügt:

„§ 110a

Übergangsvorschrift zum
Dienstrechtsänderungsgesetz

Für Beamtenverhältnisse auf Widerruf der Laufbahnen des Steuerverwaltungsdienstes endet abweichend von § 33 Absatz 5 das Beamtenverhältnis kraft Gesetzes im Falle des Bestehens der Laufbahnprüfung mit Ablauf des Tages der schriftlichen Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses durch den Prüfungsausschuss, frühestens jedoch mit Ablauf der für den Vorbereitungsdienst im Allgemeinen oder im Einzelfall festgesetzten Zeit. Es endet ferner mit Ablauf des Tages, an dem das endgültige Nichtbestehen einer laufbahnrechtlichen Prüfung durch den Prüfungsausschuss schriftlich bekannt gegeben wird.“

Artikel III

Gesetz zur Überleitung und Änderung
des Bundesbesoldungsrechtes und
Fortgeltung besoldungsrechtlicher Vorschriften

§ 1

Überleitung des Bundesbesoldungsrechtes

Das Landesbesoldungsgesetz in der Fassung vom 9. April 1996 (GVBl. S. 160, 2005 S. 463), das zuletzt durch Gesetz vom 11. April 2011 (GVBl. S. 111) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In § 1 Absatz 1 werden nach dem Wort „regelt“ das Komma und die Wörter „soweit nicht bundesrechtliche Vorschriften fortgelten“, gestrichen.
 - § 1a Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Bestimmungen dieses Gesetzes und der nach § 1b übergeleiteten besoldungsrechtlichen Bestimmungen, die sich auf das Bestehen oder frühere Bestehen einer Ehe beziehen, sind auf das Bestehen oder frühere Bestehen einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft ab dem 3. Dezember 2003 sinngemäß anzuwenden.“
- Nach § 1a wird folgender § 1b eingefügt:

„§ 1b

Überleitung besoldungsrechtlicher
Bestimmungen

(1) Für die in § 1 genannten Personen gelten

- das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1466), mit Ausnahme von § 1 Absatz 1 und 4, § 14 Absatz 2 bis 4, § 17, § 23 Absatz 1 Nummer 1, § 37 Absatz 2, § 67, des 8. Abschnitts, §§ 80 und 82, § 84 Absatz 3, § 85 und der Anlage VIII sowie mit Ausnahme der durch das Gesetz zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 1. Oktober 2008 (GVBl. S. 272) ersetzten Anlage V des Bundesbesoldungsgesetzes und der durch das Dienstrechtsänderungsgesetz vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70) ersetzten Anlage III des Bundesbesoldungsgesetzes (Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin),
- das Gesetz über vermögenswirksame Leistungen für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2002 (BGBl. I S. 1778),
- das Zweite Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1869), sowie
- die aufgrund des Bundesbesoldungsgesetzes erlassenen Verordnungen des Bundes in ihrer am 31. August 2006 geltenden Fassung

nach Maßgabe des Artikels III §§ 2 und 3 des Zweiten Dienstrechtsänderungsgesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266) sowie des Gesetzes zur Besoldungs- und Versorgungsanpassung für Berlin 2010/2011 vom 8. Juli 2010 (GVBl. S. 362, 2011 S. 158) als Landesrecht fort.

(2) Soweit in Verordnungsermächtigungen in dem nach Absatz 1 in Landesrecht übergeleiteten Bundesbesoldungsgesetz die Bundesregierung oder eine oberste Bundesbehörde zum Erlass einer Rechtsverordnung ermächtigt worden ist, tritt an die Stelle der Bundesregierung der Senat von Berlin und an die Stelle der obersten Bundesbehörde die zuständige oberste Landesbehörde. Soweit in den Verordnungsermächtigungen eine Beteiligung des Bundesrates vorgesehen ist, bedarf es dieser nicht.“

4. In § 2 Absatz 1 wird das Wort „bundesrechtlich“ durch die Wörter „nach dem Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin“ ersetzt.
5. In § 3a Satz 2 Nummer 2 und in § 5 Satz 2 werden jeweils die Wörter „Senatsverwaltung für Inneres“ durch die Wörter „für das Besoldungsrecht zuständigen Senatsverwaltung“ ersetzt.
6. In § 7 Absatz 1 werden die Wörter „Senatsverwaltung für Inneres“ durch die Wörter „für das Besoldungsrecht zuständige Senatsverwaltung“ ersetzt.
7. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von § 6 Absatz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin wird für die Dauer des Bewilligungszeitraums einer Altersteilzeit nach § 35c des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 19. Mai 2003 (GVBl. S. 202), das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 17. April 2008 (GVBl. S. 94) geändert worden ist, oder nach § 111 des Landesbeamtengesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), das zuletzt durch Artikel II des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266) geändert worden ist, ein nicht ruhegehaltfähiger Altersteilzeitzuschlag in Höhe von 25 vom Hundert der Bezüge, die bei Vollzeitbeschäftigung zustehen würden, gewährt.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Abweichend von § 6 Absatz 1 Satz 3 Halbsatz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin nach Artikel IV § 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266) sind Zeiten einer Altersteilzeit nach § 35c des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 19. Mai 2003 (GVBl. S. 202), das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 17. April 2008 (GVBl. S. 94) geändert worden ist, oder nach § 111 des Landesbeamtengesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), das zuletzt durch Artikel II des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266) geändert worden ist, zu drei Vierteln der regelmäßigen Arbeitszeit ruhegehaltfähig.“
8. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10
Verwaltungsvorschriften,
Regelungen

(1) Die zur Ausführung dieses Gesetzes und der nach § 1b in Landesrecht übergeleiteten bundesbesoldungsrechtlichen Vorschriften erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt die für das Besoldungsrecht zuständige Senatsverwaltung.

(2) Die für das Besoldungsrecht zuständige Senatsverwaltung gibt die Sätze der Amts- und Stellszulagen dieses Gesetzes und die Grundgehaltssätze sowie die Höchstbeträge der Sondergrundgehälter und der Zuschüsse zum Grundgehalt nach der fortgeltenden Besoldungsordnung für Hochschullehrer sowie wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter an Hochschulen jeweils in der durch Rechtsvorschriften geänderten Höhe im Amtsblatt für Berlin bekannt.“

9. Nach § 10 wird folgender § 11 eingefügt:

„§ 11
Übergangsvorschriften

(1) Soweit in Rechtsvorschriften des Landes unmittelbar oder mittelbar auf Bestimmungen des Bundesbesoldungsgesetzes oder einer auf Grund des Bundesbesoldungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung des Bundes verwiesen wird, gelten diese in der Fassung nach § 1b.

(2) Auf der Grundlage von vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden besoldungsrechtlichen Vorschriften erlassene Verwaltungsvorschriften, erfolgte Übertragungen von Befugnissen und erfolgte Einvernehmenserklärungen bleiben unberührt.“

10. Es wird folgende Anlage V angefügt:

„Anlage V

Anwärtergrundbetrag
(Monatsbeträge in Euro)

Eingangsam, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag	
	ab 1. August 2010	ab 1. August 2011
A 4	719,65	734,04
A 5 bis A 8 *)	829,92	846,52
A 9 bis A 11	879,23	896,81
A 12	1006,90	1027,04
A 13	1035,94	1056,66
A 13 + Zulage (Nummer 27 Absatz 1 Buchstabe c der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B) oder R 1	1067,84	1089,20

*) Anwärter im mittleren Dienst der Berliner Feuerwehr, die nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes in das Eingangsamt BesGr. A 7 (Brandmeister) eintreten, erhalten vom Beginn des Kalendermonats an, in dem sie ein Praktikum im Einsatzdienst auf der Feuerwache mit einer durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit von 48 Stunden beginnen, bis zum Schluss des Kalendermonats, in dem dieses endet, Anwärterbezüge in Höhe von 995,90 Euro (ab dem 1. August 2011 in Höhe von 1015,82 Euro).“

§ 2

Fortgeltung besoldungsrechtlicher Vorschriften

Für die Bestimmung der ersten und zweiten Einstiegsämter in den Laufbahngruppen 1 und 2 gemäß Artikel I gelten die am Tag vor dem in Artikel VI Absatz 3 Satz 1 geregelten Inkrafttreten geltenden besoldungsrechtlichen Vorschriften fort mit der Maßgabe, dass die in § 2a des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 9. April 1996 (GVBl. S. 160, 2005 S. 463), das zuletzt durch Artikel III § 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266) geändert worden ist, sowie die in den §§ 23 und 24 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin genannten

1. Laufbahnen des einfachen Dienstes den Laufbahnen der Laufbahngruppe 1 mit dem ersten Einstiegsamt,
2. Laufbahnen des mittleren nichttechnischen Dienstes und des mittleren technischen Dienstes den Laufbahnen der Laufbahngruppe 1 mit dem zweiten Einstiegsamt,
3. Laufbahnen des gehobenen Dienstes den Laufbahnen der Laufbahngruppe 2 mit dem ersten Einstiegsamt und
4. Laufbahnen des höheren Dienstes den Laufbahnen der Laufbahngruppe 2 mit dem zweiten Einstiegsamt

gleichgestellt sind. Sofern in anderen Vorschriften des Besoldungsrechts an die Zugehörigkeit zu einer Laufbahn oder Laufbahngruppe angeknüpft wird, gelten für die Zuordnung die am Tag vor dem in Artikel VI Absatz 3 Satz 1 geregelten Inkrafttreten geltenden besoldungsrechtlichen Vorschriften sinngemäß fort.

§ 3

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin

Das durch § 1 Nummer 3 in Landesrecht übergeleitete Bundesbesoldungsgesetz wird wie folgt geändert:

1. § 55 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 wird aufgehoben.
 - b) Die Nummern 3 und 4 werden die Nummern 2 und 3.
2. Nach § 85 wird folgender § 86 eingefügt:

„§ 86

Übergangsregelungen bei Wegfall des erhöhten Auslandszuschlages aus Anlass des Zweiten Dienstrechtsänderungsgesetzes

Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern, denen am Tage vor Inkrafttreten des Zweiten Dienstrechtsänderungsgesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266) aufgrund des § 55 Absatz 3 Nummer 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung ein Auslandszuschlag nach der Anlage VIb zusteht, erhalten diesen bis zum Tage vor der Abreise aus dem ausländischen Dienstort.“

Artikel IV

Gesetz zur Überleitung und Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Gesetz regelt die Versorgung der in § 1 Absatz 1 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 9. April 1996 (GVBl. S. 160, 2005 S. 463), das zuletzt durch Artikel III § 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266) geändert worden ist, genannten Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter. Die versorgungsrechtlichen Regelungen des Landesbesoldungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 2

Überleitung von Bundesrecht in Landesrecht

(1) Für die in § 1 genannten Personen gelten

1. das Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 322, 874, 2033), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1652), mit Ausnahme der §§ 71 bis 73 sowie
2. die auf Grund des Beamtenversorgungsgesetzes erlassenen Verordnungen des Bundes in ihrer am 31. August 2006 geltenden Fassung

nach Maßgabe des § 3 dieses Gesetzes sowie des Gesetzes zur Besoldungs- und Versorgungsanpassung für Berlin 2010/2011 vom 8. Juli 2010 (GVBl. S. 362, 2011 S. 158) als Landesrecht fort.

(2) Soweit in Verordnungsermächtigungen in dem nach Absatz 1 in Landesrecht übergeleiteten Beamtenversorgungsgesetz die Bundesregierung oder eine oberste Bundesbehörde zum Erlass einer Rechtsverordnung ermächtigt worden ist, tritt an die Stelle der Bundesregierung der Senat von Berlin und an die Stelle der obersten Bundesbehörde die zuständige oberste Landesbehörde. Soweit in den Verordnungsermächtigungen eine Beteiligung des Bundesrates vorgesehen ist, bedarf es dieser nicht.

(3) Für Ansprüche nach den gemäß den Absätzen 1 und 2 in Landesrecht übergeleiteten Bestimmungen gelten ab dem 3. Dezember 2003 als Eheschließung auch die Begründung einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft, als Ehe auch eine Eingetragene Lebenspartnerschaft, als Auflösung einer Ehe auch die Aufhebung einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft, als Ehegatte auch eine Eingetragene Lebenspartnerin oder ein Eingetragener Lebenspartner, als geschiedener Ehegatte auch eine frühere Eingetragene Lebenspartnerin oder ein früherer Eingetragener Lebenspartner und als Witwe oder Witwer auch eine hinterbliebene Eingetragene Lebenspartnerin oder ein hinterbliebener Eingetragener Lebenspartner. Der Anspruch einer Witwe oder eines Witwers aus einer zum Zeitpunkt des Todes bestehenden Ehe schließt den Anspruch einer hinterbliebenen Eingetragenen Lebenspartnerin oder eines hinterbliebenen Eingetragenen Lebenspartners aus einer zum Zeitpunkt des Todes bestehenden Eingetragenen Lebenspartnerschaft aus.

§ 3

Änderungen des Beamtenversorgungsgesetzes

Das durch § 2 in Landesrecht übergeleitete Beamtenversorgungsgesetz wird wie folgt geändert:

1. Das übergeleitete Beamtenversorgungsgesetz trägt folgende Bezeichnung:

„Gesetz über die Versorgung der Beamtinnen und Beamten sowie der Richterinnen und Richter des Landes Berlin (Landesbeamtenversorgungsgesetz – LBeamtVG)“
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 56 wird die Angabe „§ 56a Zusammenreffen von Versorgungsbezügen mit Entschädigung oder Versorgungsbezügen nach dem Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments“ eingefügt.
 - b) Die Angabe zu § 62a wird gestrichen.
3. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die Versorgung der in § 1 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 9. April 1996 (GVBl. S. 160, 2005 S. 463), das zuletzt durch Artikel III § 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266) geändert worden ist, genannten Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter. Die versorgungsrechtlichen Regelungen des Landesbesoldungsgesetzes bleiben unberührt.

(2) Für Ansprüche nach den Vorschriften dieses Gesetzes gelten ab dem 3. Dezember 2003 als Eheschließung auch die Begründung einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft, als Ehe auch eine Eingetragene Lebenspartnerschaft, als Auflösung einer Ehe auch die Aufhebung einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft, als Ehegatte auch eine Eingetragene Lebenspartnerin oder ein Eingetragener Lebenspartner, als geschiedener Ehegatte auch eine frühere Eingetragene Lebenspartnerin oder ein früherer Eingetragener Lebenspartner und als Witwe oder Witwer auch eine hinterbliebene Eingetragene Lebenspartnerin oder ein hinterbliebener Eingetragener Lebenspartner. Der Anspruch einer Witwe oder eines Witwers aus einer zum Zeitpunkt des Todes bestehenden Ehe schließt den Anspruch einer hinterbliebenen Eingetragenen Lebenspartnerin oder eines hinterbliebenen Eingetragenen Lebenspartners aus einer zum Zeitpunkt des Todes bestehenden Eingetragenen Lebenspartnerschaft aus.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Ist eine Beamtin oder ein Beamter aus einem Amt in den Ruhestand getreten, das nicht dem Einstiegsamt ihrer oder seiner Laufbahngruppe entspricht, und hat sie oder er die Dienstbezüge dieses oder eines mindestens gleichwertigen Amtes vor dem Eintritt in den Ruhestand nicht mindes-

tens zwei Jahre erhalten, so sind ruhegehaltfähig nur die Bezüge des vorher bekleideten Amtes. Hat die Beamtin oder der Beamte vorher ein Amt nicht bekleidet, so setzt die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit der für das Beamtenversorgungsrecht zuständigen Senatsverwaltung oder mit der von dieser bestimmten Behörde die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zur Höhe der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der nächst niedrigeren Besoldungsgruppe fest. In die Zweijahresfrist einzurechnen ist die innerhalb dieser Frist liegende Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, soweit sie als ruhegehaltfähig berücksichtigt worden ist.“

- b) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.
5. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 2 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
- „5. einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge; die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge kann berücksichtigt werden, wenn spätestens bei Beendigung des Urlaubs schriftlich zugestanden worden ist, dass dieser öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient, und ein Versorgungszuschlag in Höhe von 30 v. H. der ohne die Beurlaubung jeweils zustehenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zuzüglich der anteiligen jährlichen Sonderzahlung gezahlt wird; die für das Versorgungsrecht zuständige Senatsverwaltung kann Ausnahmen von der Erhebung eines Versorgungszuschlages zulassen,“
- b) Nach Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:
- „Bei Abordnungen ohne Versetzungsabsicht ist vom aufnehmenden Dienstherrn an den abgebenden Dienstherrn ein Versorgungszuschlag zu zahlen. Für den Fall einer Abordnung mit Versetzungsabsicht, bei der die Versetzung nicht erfolgt, ist der Versorgungszuschlag nachzuerheben. Bei einer Abordnung ohne Versetzungsabsicht, die im unmittelbaren Anschluss eine Versetzung nach sich zieht, ist der Versorgungszuschlag an den aufnehmenden Dienstherrn zurückzuerstatten. Bei Zuweisungen nach § 20 des Beamtenstatusgesetzes kann ein Versorgungszuschlag erhoben werden. Satz 2 Nummer 5 gilt entsprechend.“
- c) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden aufgehoben.
6. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „Laufbahn der Fachrichtung“ durch das Wort „Laufbahnfachrichtung“ ersetzt.
- b) Absatz 5 wird aufgehoben.
7. § 13 Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.
8. In § 14 Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „sechzig Deutsche Mark“ durch die Angabe „30,68 Euro“ ersetzt.
9. In § 14a Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „des Ruhegehalts“ durch die Wörter „des Ruhegehaltssatzes“ ersetzt.
10. § 37 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass sich für Beamtinnen und Beamte der Laufbahnen der Laufbahngruppe 1 mit dem ersten Einstiegsamt die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge mindestens nach der Besoldungsgruppe A 6, für Beamtinnen und Beamte der Laufbahnen der Laufbahngruppe 1 mit dem zweiten Einstiegsamt mindestens nach der Besoldungsgruppe A 9, für Beamtinnen und Beamte der Laufbahnen der Laufbahngruppe 2 mit dem ersten Einstiegsamt mindestens nach der Besoldungsgruppe A 12 sowie für Beamtinnen und Beamte der Laufbahnen der Laufbahngruppe 2 mit dem zweiten Einstiegsamt mindestens nach der Besoldungsgruppe A 16 bemessen; die Einteilung in Laufbahngruppen gilt für die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten, die sonstigen Beamtinnen und sonstigen Beamten des Vollzugsdienstes sowie die Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes entsprechend.“
11. § 46 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Weitergehende Ansprüche auf Grund allgemeiner gesetzlicher Vorschriften können gegen einen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Bundesgebiet oder gegen die in seinem Dienst stehenden Personen nur dann geltend gemacht werden, wenn der Dienstunfall

1. durch eine vorsätzliche unerlaubte Handlung einer solchen Person verursacht worden ist
- oder
2. bei der Teilnahme am allgemeinen Verkehr eingetreten ist.

Im Falle der Nummer 2 sind Leistungen, die der Beamtin und ihren Hinterbliebenen oder dem Beamten und seinen Hinterbliebenen nach diesem Gesetz gewährt werden, auf diese weitergehenden Ansprüche anzurechnen; der Dienstherr, der Leistungen nach diesem Gesetz gewährt, hat keinen Anspruch auf Ersatz dieser Leistungen gegen einen anderen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Bundesgebiet.“

12. In § 49 Absatz 6 werden jeweils die Wörter „dieses Gesetzes“ durch die Wörter „des Grundgesetzes“ ersetzt.
13. In § 50e Absatz 2 werden die Wörter „das 65. Lebensjahr vollendet“ durch die Wörter „die Regelaltersgrenze nach den Vorschriften der §§ 35 ff. oder §§ 235 ff. des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch erreicht“ ersetzt.
14. Nach § 56 wird folgender § 56a eingefügt:

„§ 56a

Zusammentreffen von Versorgungsbezügen
mit Entschädigung oder Versorgungsbezügen
nach dem Abgeordnetenstatut des
Europäischen Parlaments

(1) Bezieht eine Versorgungsberechtigte oder ein Versorgungsberechtigter eine Entschädigung nach Artikel 10 des Beschlusses (2005/684/EG, Euratom) des Europäischen Parlaments vom 28. September 2005 zur Annahme des Abgeordnetenstatuts des Europäischen Parlaments (ABl. L 262 vom 7.10.2005, S. 1; Abgeordnetenstatut), so ruhen die Versorgungsbezüge nach diesem Gesetz zu 80 v. H., höchstens jedoch in Höhe der Entschädigung.

(2) Bezieht eine Versorgungsberechtigte oder ein Versorgungsberechtigter Versorgungsbezüge nach Artikel 14 bis 17 des Abgeordnetenstatuts, so findet Absatz 1 entsprechend Anwendung. Das Übergangsgeld nach Artikel 13 des Abgeordnetenstatuts zählt zu den Versorgungsbezügen.“

15. In § 59 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und § 61 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 werden jeweils die Wörter „dieses Gesetzes“ durch die Wörter „des Grundgesetzes“ ersetzt.
16. § 62 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Versorgungsberechtigten sind ferner verpflichtet, auf Verlangen eine Lebensbescheinigung vorzulegen.“
 - b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Kommen Versorgungsberechtigte den ihnen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bis 5 sowie nach Absatz 3 auferlegten Verpflichtungen schuldhaft nicht nach, so kann ihnen die Versorgung ganz oder teilweise auf Zeit oder Dauer entzogen werden. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die Versorgung ganz oder teilweise wieder zuerkannt werden. Die Entscheidung trifft die Regelungsbehörde.“
17. § 62a wird aufgehoben.

Artikel V
Änderung weiterer Vorschriften

§ 1

Verwaltungsreform-Grundsätze-Gesetz

Das Verwaltungsreform-Grundsätze-Gesetz in der Fassung vom 21. Dezember 2005 (GVBl. 2006 S. 10), das zuletzt durch Artikel XII Nummer 4 des Gesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 3 Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„dies gilt nicht für Ämter nach § 46 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes.“
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
„(5) Die Beschäftigten jedes Beurteilungsbereiches werden mindestens alle fünf Jahre beurteilt. Bei den Beurteilungen sind alle Leistungsstufen der Bewertungsskala zu berücksichtigen; Zwischenbewertungen und Binnendifferenzierungen sind zulässig.“
 - b) In Absatz 7 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

§ 2

Personalvertretungsgesetz

§ 88 des Personalvertretungsgesetzes in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GVBl. S. 337, 1995 S. 24), das zuletzt durch Artikel III § 2 des Gesetzes vom 9. Juni 2011 (GVBl. S. 238) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 88

Beamte

In Angelegenheiten der Beamten bestimmt der Personalrat mit bei

1. Einstellung,
2. Verlängerung der Probezeit,
3. (aufgehoben)
4. Vorschlägen der Dienstbehörde an die Gesamtkonferenz für die Benennung von Schulleitern, ihren ständigen Vertretern, von Gesamtschuldirektoren als Leiter einer Mittelstufe, von pädagogischen Koordinatoren und Ausbildungsbereichsleitern sowie Vorschlägen der Dienstbehörde an die Abteilungskonferenzen für die Benennung von Abteilungsleitern und pädagogischen Koordinatoren der Abteilungen an Oberstufenzentren,
5. Beförderung und gleichstehender Verleihung eines anderen Amtes (§ 13 Absatz 1 des Laufbahngesetzes),
6. Laufbahnwechsel und Wechsel des Laufbahnzweiges (§ 16 des Laufbahngesetzes),
7. nicht nur vorübergehender Übertragung einer höher oder niedriger bewerteten Tätigkeit,

8. Ablehnung von Anträgen nach den §§ 54 und 55 des Landesbeamtengesetzes,
9. Hinausschiebung des Eintritts in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze,
10. vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand ohne eigenen Antrag, soweit der Beamte der Mitbestimmung des Personalrats nicht widerspricht,
11. Entlassung von Beamten auf Probe oder auf Widerruf ohne eigenen Antrag,
12. Rücknahme der Ernennung eines Beamten.“

§ 3

Verordnung über die Satzung der Stiftung
Zentral- und Landesbibliothek Berlin

Die Verordnung über die Satzung der Stiftung Zentral- und Landesbibliothek Berlin in der Fassung vom 25. Januar 2009 (GVBl. S. 29) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
„5. die Ernennung von Beamtinnen und Beamten ab dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2,“
2. § 5 Absatz 1 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
„5. die Ernennung von Beamtinnen und Beamten mit Ausnahme der Ämter ab dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2,“

Artikel VI

Schlussvorschriften
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Gleichstellung Eingetragener Lebenspartnerschaften in der Beamtenversorgung vom 3. Juli 2008 (GVBl. S. 176) außer Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel II Nummer 8 mit Wirkung vom 1. April 2009 in Kraft.

(3) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel I mit Ausnahme von § 29 und § 34 Absatz 1, Artikel II Nummer 19 Buchstabe a, Buchstabe d Doppelbuchstabe cc und Nummer 20, Artikel III § 2, Artikel IV § 3 Nummer 4, Nummer 6 Buchstabe a und Nummer 10 und Artikel V am 1. Juni 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Laufbahngesetz in der Fassung vom 16. Februar 2003 (GVBl. S. 137, 200), das zuletzt durch Artikel IX des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (GVBl. S. 560) geändert worden ist, außer Kraft.

Berlin, den 21. Juni 2011

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin
Walter M o m p e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister
Klaus W o w e r e i t

Sechstes Gesetz**zur Änderung des Gesetzes über die Weiterbildung von Ärzten, Zahnärzten, Tierärzten und Apothekern**

Vom 21. Juni 2011

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über die Weiterbildung von Ärzten, Zahnärzten, Tierärzten und Apothekern vom 20. Juli 1978 (GVBl. S. 1493), das zuletzt durch Artikel X des Gesetzes vom 18. November 2009 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Gesetz über die Weiterbildung von Ärzten, Zahnärzten, Tierärzten, Apothekern, Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten“
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „und Apotheker“ durch ein Komma und die Wörter „Apotheker, Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 werden jeweils die Wörter „und Apotheker“ durch ein Komma und die Wörter „Apotheker, Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten“ ersetzt.
3. § 4 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
„Die Kammer für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten kann in ihrer Weiterbildungsordnung zulassen, dass die Weiterbildung in hauptberuflicher Stellung, in Teilzeit oder berufsbegleitend durchgeführt wird.“
 - b) In dem neuen Satz 5 werden die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 4“ und die Wörter „und Apotheker“ durch ein Komma und die Wörter „Apotheker, Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten“ ersetzt.
4. In § 5 Absatz 1 Satz 4 werden nach dem Wort „Apothekerkammer“ die Wörter „oder die Kammer für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten“ eingefügt.
5. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „und Tierärzte“ durch ein Komma und die Wörter „Tierärzte, Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten“ ersetzt.
 - b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Satz 1 gilt nicht für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten.“
6. § 9 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 13 wird der abschließende Punkt durch ein Semikolon ersetzt.
 - b) Es wird folgende Nummer 14 angefügt:
„14. Regelungen nach § 21b Absatz 2 Satz 2.“
7. Nach § 21 wird folgender Unterabschnitt V eingefügt:

„Unterabschnitt V

Weiterbildung der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten

§ 21a**Bezeichnungen**

Die Kammer für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten kann Gebiets-, Teilgebiets- und Zusatzbezeichnungen in den Fachrichtungen

1. Psychologische Psychotherapie und
 2. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie
- und in Verbindung dieser Fachrichtungen bestimmen.

§ 21b**Weiterbildung und Weiterbildungsstätten**

(1) Die Weiterbildung der Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten umfasst insbesondere die Vertiefung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Verhütung, Erkennung und Behandlung von psychischen Krankheiten, psychischen Beeinträchtigungen und psychischen Leiden einschließlich der Wechselbeziehungen zwischen Mensch und Umwelt, in bekannten geschlechtsspezifischen Unterschieden und in den notwendigen Maßnahmen der Prävention und Rehabilitation.

(2) Zeiten, in denen neben der beruflichen Tätigkeit zur Weiterbildung eine eigene Praxis betrieben wird, sind für Gebiete und Teilgebiete nicht anrechnungsfähig. Die Kammer für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten kann in der Weiterbildungsordnung Ausnahmen zulassen, wenn es mit den Zielen der Weiterbildung vereinbar ist.

(3) Die Weiterbildung kann außer in Weiterbildungsstätten auch bei ermächtigten niedergelassenen Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten durchgeführt werden.

(4) Die Ermächtigung eines Kammermitgliedes nach § 5 Absatz 1 und die Zulassung einer Einrichtung als Weiterbildungsstätte setzen voraus, dass

1. Patientinnen und Patienten in so ausreichender Zahl und Art behandelt werden, dass die Weiterzubildenden die Möglichkeit haben, sich mit der Feststellung und Behandlung der für das berufliche Gebiet, das Teilgebiet oder den beruflichen Bereich typischen Krankheiten, auf die sich die Bezeichnung nach § 1 bezieht, vertraut zu machen,
2. Personal und Ausstattung vorhanden sind, die den Erfordernissen der psychotherapeutischen Entwicklung Rechnung tragen, und
3. regelmäßig fallbezogene Supervisionstätigkeit ausgeübt wird.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 21. Juni 2011

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin
Walter M o m p e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister
Klaus W o w e r e i t

Erstes Gesetz
zur Änderung der Bauordnung für Berlin
 Vom 21. Juni 2011

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I
 Änderung der Bauordnung für Berlin

Die Bauordnung für Berlin vom 29. September 2005 (GVBl. S. 495), die zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 8. Juli 2010 (GVBl. S. 396) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 61 wird wie folgt gefasst:

„§ 61

Vorrang anderer
 Gestattungsverfahren

Keiner Baugenehmigung, Abweichung, Genehmigungsfreistellung, Zustimmung und Bauüberwachung nach diesem Gesetz bedürfen

1. nach anderen Rechtsvorschriften zulassungsbedürftige Anlagen in oder an oberirdischen Gewässern und Anlagen, die dem Ausbau, der Unterhaltung oder der Nutzung eines Gewässers dienen, oder als solche gelten, ausgenommen Gebäude,
2. nach anderen Rechtsvorschriften zulassungsbedürftige Anlagen für die öffentliche Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme, Wasser und für die öffentliche Verwertung oder Entsorgung von Abwässern, ausgenommen Gebäude, die Sonderbauten sind,
3. Anlagen, die nach Geräte- und Produktsicherheitsrecht einer Genehmigung oder Erlaubnis bedürfen,
4. Anlagen, die einer Errichtungsgenehmigung nach dem Atomgesetz bedürfen.

Für Anlagen nach Satz 1 nimmt die für den Vollzug der entsprechenden Rechtsvorschriften zuständige Behörde die Aufgaben und Befugnisse der Bauaufsichtsbehörde wahr.“

2. § 62 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Buchstabe b wird aufgehoben.
- bb) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe b.
- b) Es wird folgende neue Nummer 3 eingefügt:
 „3. folgende Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien:
 - a) Solaranlagen in, an und auf Dach- und Außenwandflächen sowie die damit verbundene Änderung der Nutzung,
 - b) gebäudeunabhängige Solaranlagen mit einer Höhe bis zu 3 m und einer Gesamtlänge bis zu 9 m;“
- c) Die bisherigen Nummern 3 bis 14 werden die Nummern 4 bis 15.
- d) Die neue Nummer 11 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe d wird das abschließende Semikolon durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Es wird folgender Buchstabe e angefügt:
 „e) Dämmungen in und auf Dächern, ausgenommen bei Hochhäusern;“

Artikel II

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 21. Juni 2011

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin

Walter M o m p e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Klaus W o w e r e i t

Gesetz**zum Schutz personenbezogener Daten im Justizvollzug
und bei den Sozialen Diensten der Justiz des Landes Berlin
(Justizvollzugsdatenschutzgesetz Berlin – JVollzDSG Bln)**

Vom 21. Juni 2011

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht**I. Titel**Anwendungsbereich und
Begriffsbestimmungen

- § 1 Verarbeitung personenbezogener Daten im Justizvollzug,
bei den Sozialen Diensten und bei der Führungsaufsichts-
stelle
- § 2 Anwendungsbereich
- § 3 Anwendbarkeit anderer Vorschriften
- § 4 Begriffsbestimmungen; datenverarbeitende Stellen

II. TitelDatenschutz im Vollzug der Strafhaft
und der Sicherungsverwahrung

1. Abschnitt

Grundsätze der Datenverarbeitung
im Justizvollzug

- § 5 Anwendungsbereich des Titels
- § 6 Vollzugliche und andere Zwecke
- § 7 Zulässigkeit der Datenverarbeitung
- § 8 Einwilligung
- § 9 Automatisierte Dateien
- § 10 Kenntnisverschaffung; Schutz der Belange Bediensteter
- § 11 Datengeheimnis
- § 12 Übertragung von Befugnissen der Anstaltsleitung
- § 13 Schutzvorkehrungen

2. Abschnitt

Erhebung, Speicherung und Löschung von Daten

1. Unterabschnitt

Grundsätze der Datenerhebung

- § 14 Erhebung bei den Betroffenen
- § 15 Erhebung von Daten über Gefangene bei Dritten
- § 16 Erhebung von Daten über Personen, die nicht Gefangene
sind

2. Unterabschnitt

Besondere Formen der Datenerhebung

- § 17 Erkennungsdienstliche Maßnahmen
- § 18 Einsatz optisch-elektronischer Einrichtungen
- § 19 Optisch-elektronische Einrichtungen im Umfeld von Ein-
richtungen des Justizvollzuges
- § 20 Optisch-elektronische Einrichtungen innerhalb von Voll-
zugsanstalten

- § 21 Optisch-elektronische Einrichtungen innerhalb von Haft-
räumen
- § 22 Elektronische Einrichtungen in Besucherbereichen
- § 23 Speicherung mittels optischer oder akustischer Einrichtun-
gen erhobener Daten
- § 24 Identifikation der Besucher
- § 25 Auslesen von Datenspeichern
- § 26 Gefangenenausweise

3. Abschnitt

Unterrichtung und Akteneinsicht

- § 27 Unterrichtung über Datenerhebung
- § 28 Informationsrechte der Gefangenen
- § 29 Sperrvermerke
- § 30 Akteneinsichtsverfahren
- § 31 Unverzögliche Akteneinsicht
- § 32 Missbrauch des Akteneinsichtsrechts
- § 33 Ausschluss anderer Akteneinsichts- und Auskunftsrechte
- § 34 Auskunft und Akteneinsicht für wissenschaftliche Zwecke

4. Abschnitt

Übermittlung von Daten

1. Unterabschnitt

Gemeinsame Vorschriften

- § 35 Übermittlung personenbezogener Daten an externe Stellen
- § 36 Mitbetroffene Daten
- § 37 Verantwortung für die Datenübermittlung
- § 38 Zweckbindung übermittelter Daten; Korrekturen

2. Unterabschnitt

Übermittlung an öffentliche externe Stellen

- § 39 Übermittlung an öffentliche Stellen zu vollzuglichen Zwe-
cken
- § 40 Übermittlung an öffentliche Stellen zu anderen Zwecken
- § 41 Überlassung von Akten an öffentliche Stellen
- § 42 Mitteilung über Haftverhältnisse an öffentliche Stellen

3. Unterabschnitt

Übermittlung an nichtöffentliche externe Stellen

- § 43 Übermittlung an nichtöffentliche Stellen zu vollzuglichen
Zwecken
- § 44 Pseudonymisierung
- § 45 Regelmäßige Verpflichtung Dritter
- § 46 Mitteilung über Haftverhältnisse an nichtöffentliche Stellen
und Verletzte

5. Abschnitt
Auskunftsstelle des Justizvollzuges
- § 47 Konzentration der Übermittlung personenbezogener Daten
- § 48 Datenverarbeitung durch die Auskunftsstelle des Justizvollzuges

6. Abschnitt
Besondere Schutzanforderungen
1. Unterabschnitt
Erkenntnisse aus Überwachungsmaßnahmen;
Bekanntmachungen
- § 49 Erkenntnisse aus Überwachungsmaßnahmen
- § 50 Bekanntmachungsverbot
2. Unterabschnitt
Schutz von Berufsgeheimnissen
- § 51 Berufsgeheimnisträger
- § 52 Offenbarungspflicht
- § 53 Offenbarungsbefugnis
- § 54 Zweckbindung offenbarter personenbezogener Daten
- § 55 Zugriff auf Daten in Notfällen
- § 56 Verhältnis zu anderen Vorschriften
- § 57 Belehrung der Gefangenen

3. Unterabschnitt
Seelsorge
- § 58 Übermittlung personenbezogener Daten an Seelsorgerinnen und Seelsorger
- § 59 Verarbeitung in Gefangenenpersonalakten enthaltener Daten
- § 60 Schutz des seelsorgerischen Vertrauensverhältnisses

7. Abschnitt
Sperrung und Löschung von Daten
- § 61 Löschung nach Aufgabenerfüllung; Regelfrist zur Löschung
- § 62 Verwendungsbeschränkungen
- § 63 Besondere Fristen für die Löschung von Daten aus Gesundheits- und Patientenakten
- § 64 Fristberechnung

III. Titel

Besondere Vorschriften für bestimmte Vollzugsformen

1. Abschnitt
Entsprechende Anwendung des II. Titels
- § 65 Entsprechende Anwendung der Vorschriften über den Datenschutz im Strafvollzug

2. Abschnitt
Datenschutz im Vollzug der
Untersuchungshaft und verwandter
Freiheitsentziehungen
- § 66 Zweck der Freiheitsentziehung
- § 67 Übermittlungen an externe Stellen unter Berücksichtigung der Unschuldsvermutung
- § 68 Akteneinsicht vor dem Abschluss der Ermittlungen; Übersetzungskosten

- § 69 Erkenntnisse aus Überwachungsmaßnahmen

3. Abschnitt
Datenschutz bei Freiheitsentziehungen
gegen Jugendliche
- § 70 Stellung der Personensorgeberechtigten
- § 71 Übermittlung an Verletzte
- § 72 Zweck des Jugendarrests

- ### IV. Titel
- Datenverarbeitung bei den Sozialen
Diensten und bei der Führungsaufsichtsstelle
- § 73 Datenverarbeitung durch die Sozialen Dienste und die Führungsaufsichtsstelle
- § 74 Besondere Übermittlungsbefugnisse und Übermittlungspflichten
- § 75 Fristen für Sperrung und Löschung

- ### V. Titel
- Übergangsvorschriften
- § 76 Übergangsvorschriften zur Akteneinsicht
- § 77 Übergangsvorschriften für die Auskunftsstelle des Justizvollzuges
- § 78 Übergangsvorschriften zu Sperrung und Löschung

- ### VI. Titel
- Folgeänderungen und Schlussvorschriften
- § 79 Änderung des Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetzes
- § 80 Änderung des Berliner Jugendstrafvollzugsgesetzes
- § 81 Einschränkung von Grundrechten
- § 82 Inkrafttreten

- ### I. Titel
- Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

- § 1
- Verarbeitung personenbezogener Daten
im Justizvollzug, bei den Sozialen Diensten
und bei der Führungsaufsichtsstelle

Dieses Gesetz dient dazu,

1. bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Justizvollzug, bei den Sozialen Diensten der Justiz und bei der Führungsaufsichtsstelle die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen zu wahren,
2. dem Justizvollzug, den Sozialen Diensten der Justiz sowie der Führungsaufsichtsstelle zu ermöglichen, ihre Aufgaben zu erfüllen, sowie
3. dem Justizvollzug zu ermöglichen, die Sicherheit und Ordnung der Anstalten zu gewährleisten.

- § 2
- Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für

1. den Vollzug von Freiheitsentziehungen durch Justizvollzugsbehörden,
2. den Vollzug des Jugendarrestes in der Jugendarrestanstalt sowie
3. die Bewährungshilfe, die Gerichtshilfe und die Führungsaufsicht, soweit dies im IV. Titel bestimmt ist.

§ 3

Anwendbarkeit anderer Vorschriften

Soweit in diesem Gesetz nichts anderes geregelt ist, gilt für die Tätigkeit der Behörden im Anwendungsbereich dieses Gesetzes das Berliner Datenschutzgesetz in der Fassung vom 17. Dezember 1990 (GVBl. 1991 S. 16, 54), das zuletzt durch Gesetz vom 2. Februar 2011 (GVBl. S. 51) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Neben diesem Gesetz ist das Berliner Informationsfreiheitsgesetz vom 15. Oktober 1999 (GVBl. S. 561), das zuletzt durch Gesetz vom 8. Juli 2010 (GVBl. S. 358) geändert worden ist, anzuwenden, soweit sich nicht aus diesem Gesetz etwas anderes ergibt.

§ 4

Begriffsbestimmungen; datenverarbeitende Stellen

(1) Justizvollzug im Sinne dieses Gesetzes sind die folgenden Stellen, die Aufgaben des Justizvollzuges nach § 2 Nummer 1 und 2 wahrnehmen:

1. die Justizvollzugsanstalten des Landes Berlin, die Jugendstrafanstalt, die Jugendarrestanstalt und das Krankenhaus des Justizvollzuges (Anstalten),
2. die Senatsverwaltung für Justiz, soweit sie unmittelbar Aufgaben des Justizvollzuges nach § 2 Nummer 1 und 2 wahrnimmt oder die Dienst- oder Fachaufsicht über die Anstalten ausübt,
3. die Zentrale IT-Stelle der Justizvollzugsanstalten und der Sozialen Dienste der Justiz, soweit sie für den Justizvollzug tätig ist,
4. die Auskunftsstelle des Justizvollzuges,
5. die Einweisungsabteilung sowie
6. weitere öffentliche Stellen im Geschäftsbereich der Senatsverwaltung für Justiz, die als Schwerpunkt ihrer Tätigkeit Aufgaben im Sinne des § 2 Nummer 1 und 2 wahrnehmen. Die Zugehörigkeit einer solchen Stelle zum Justizvollzug macht die Senatsverwaltung für Justiz im Amtsblatt für Berlin bekannt.

(2) Die in Absatz 1 Nummer 1, 3, 4, 5 und 6 genannten Stellen bilden eine einheitliche datenverarbeitende Stelle im Sinne des § 4 Absatz 3 Nummer 1 des Berliner Datenschutzgesetzes.

(3) Soziale Dienste im Sinne dieses Gesetzes sind die Sozialen Dienste der Justiz, soweit sie Aufgaben der Bewährungshilfe, der Gerichtshilfe oder der Führungsaufsicht wahrnehmen. Die Sozialen Dienste bilden zur Erfüllung der Aufgabe der Führungsaufsicht gemeinsam mit der Führungsaufsichtsstelle eine gemeinsame datenverarbeitende Stelle im Sinne des § 4 Absatz 3 Nummer 1 des Berliner Datenschutzgesetzes. Für Auskünfte über die über Betroffene bei den in Satz 1 und 2 genannten Stellen gespeicherten Daten sowie für die Akteneinsicht sind die Sozialen Dienste der Justiz ausschließlich zuständig.

(4) Externe Stellen sind alle datenverarbeitenden öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen außerhalb des Justizvollzuges.

II. TitelDatenschutz im Vollzug der Straftat
und der Sicherungsverwahrung

1. Abschnitt

Grundsätze der Datenverarbeitung im Justizvollzug

§ 5

Anwendungsbereich des Titels

(1) Für die Datenverarbeitung im Strafvollzug gelten die Regelungen des II. Titels.

(2) Für die Datenverarbeitung im Vollzug der Sicherungsverwahrung gelten die in Absatz 1 bezeichneten Regelungen entsprechend.

§ 6

Vollzugliche und andere Zwecke

(1) Vollzugliche Zwecke sind

1. die Gefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen,
2. die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten der Gefangenen zu schützen,
3. Leib, Leben, Freiheit und Vermögen der Bediensteten und der Gefangenen sowie das Vermögen des Landes durch die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung innerhalb der Anstalten zu schützen,
4. Entweichung und Befreiung von Gefangenen zu verhindern,
5. Nichtrückkehr und Missbrauch von Lockerungen zu vermeiden sowie
6. die Mitwirkung des Justizvollzuges an den ihm durch Gesetz übertragenen sonstigen Aufgaben, insbesondere an Gefangene betreffenden Entscheidungen der Strafvollstreckungskammern durch vorbereitende Stellungnahmen.

(2) Andere Zwecke im Sinne dieses Titels sind alle Zwecke, die nicht zu den vollzuglichen Zwecken zählen.

§ 7

Zulässigkeit der Datenverarbeitung

(1) Der Justizvollzug darf personenbezogene Daten nur erheben, soweit deren Kenntnis zu vollzuglichen Zwecken erforderlich und in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Besondere Kategorien personenbezogener Daten dürfen nur erhoben werden, soweit dies zu vollzuglichen Zwecken unerlässlich und in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der Justizvollzug darf personenbezogene Daten, die er zulässig erhoben hat, auch nutzen, speichern, verändern, sperren und löschen, soweit dies zu vollzuglichen Zwecken erforderlich und in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Soweit Daten nach Absatz 1 Satz 2 erhoben wurden, sind sie bei der weiteren Verarbeitung vor unbefugter Kenntnisnahme zu schützen; die §§ 13 und 50 sowie die Regelungen des 6. Abschnitts bleiben unberührt.

(3) Der Justizvollzug darf personenbezogene Daten, die er zulässig erhoben hat, außerdem verarbeiten, soweit dies

1. der Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen, der Automatisierung des Berichtswesens, der Rechnungsprüfung, der Steuerung des Justizvollzuges über Zielvereinbarungen oder der Durchführung von Organisationsuntersuchungen für den Justizvollzug dient oder
2. zu Ausbildungs- und Prüfungszwecken für den Justizvollzug erforderlich ist

und soweit nicht überwiegende schutzwürdige Interessen der Betroffenen entgegenstehen. Die Daten sind zu pseudonymisieren, soweit nicht zu den in Nummer 1 oder 2 genannten Zwecken die Kenntnis der Personalien der Betroffenen erforderlich oder die Arbeit an den Originaldaten sonst unerlässlich ist.

(4) Der Justizvollzug darf personenbezogene Daten, die er zulässig für vollzugliche Zwecke erhoben hat, für andere Zwecke verarbeiten, soweit dies erforderlich ist

1. für Maßnahmen der Strafvollstreckung oder für Verfahren vor den Strafvollstreckungskammern; betreffen die Maßnahmen oder Verfahren allein andere Gefangene als diejenigen, deren Freiheitsentziehung ursprünglicher Anlass der Erhebung war, so gilt dies nur, wenn diese Gefangenen vor der Übermittlung unter Angabe der beabsichtigten Datenverarbeitung angehört wurden und sie kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse an einem Ausschluss der Verarbeitung der sie betreffenden Daten haben,
2. im Rahmen außerordentlicher Rechtsbehelfsverfahren im Zusammenhang mit diesem Gesetz oder mit einer Freiheitsentziehung im Land Berlin,

3. zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit,
4. zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten oder
5. zur Verhinderung oder Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten, durch welche die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet werden.

§ 8

Einwilligung

(1) Daneben darf der Justizvollzug personenbezogene Daten verarbeiten, soweit die Betroffenen wirksam eingewilligt haben und der Datenverarbeitung kein ausdrückliches gesetzliches Verbot entgegensteht.

(2) Die Einwilligung ist nur wirksam, wenn sie auf der freien Entscheidung der Betroffenen beruht. Sie bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Die Betroffenen sind über den vorgesehenen Zweck der Verarbeitung zu unterrichten, bei beabsichtigten Übermittlungen auch über die beabsichtigten Empfänger sowie den Zweck der Übermittlung. Soweit nach den Umständen des Einzelfalls erforderlich oder auf Verlangen sind sie auf die Folgen einer Verweigerung der Einwilligung hinzuweisen. Soll die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt werden, so ist sie in der Gestalt der Erklärung besonders hervorzuheben.

§ 9

Automatisierte Dateien

(1) Soweit der Justizvollzug personenbezogene Daten verarbeiten darf, können hierzu automatisierte Dateien eingesetzt sowie Daten auf elektronischem Wege übermittelt werden.

(2) Zu den Gefangenenpersonalakten im Sinne dieses Gesetzes zählen auch die automatisierten Dateien, die der Abwicklung des Vollzuges dienen, soweit sie in einer den papiergebundenen Gefangenenpersonalakten vergleichbaren Weise nach Gefangenen geordnet geführt werden.

(3) Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das den Abruf personenbezogener Daten aus den Dateien nach Absatz 1 zu vollzuglichen Zwecken ermöglicht, ist zulässig, soweit diese Form der Datenübermittlung unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Belange der betroffenen Personen und der Erfüllung des Zwecks der Übermittlung angemessen ist; die Vorschriften über die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs bleiben unberührt.

(4) Der Justizvollzug hat zu gewährleisten, dass der Abruf zumindest durch geeignete Stichprobenverfahren festgestellt und überprüft werden kann.

(5) Die Senatsverwaltung für Justiz bestimmt durch Rechtsverordnung die Einzelheiten der Einrichtung automatisierter Abrufverfahren. Die Rechtsverordnung hat die Datenempfängerin oder den Datenempfänger, die Datenart und den Zweck der Übermittlung festzulegen. Sie hat Maßnahmen zur Datensicherung und zur Kontrolle vorzusehen, die in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck stehen.

(6) Die Senatsverwaltung für Justiz kann mit anderen Ländern und dem Bund einen vollzuglichen Datenverbund vereinbaren, der einen automatisierten Datenabruf zu vollzuglichen Zwecken ermöglicht. Die Einzelheiten sind durch Rechtsverordnung zu bestimmen; Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 10

Kenntnisverschaffung; Schutz der Belange Bediensteter

(1) Bedienstete des Justizvollzuges sowie Dritte, denen seitens des Justizvollzuges personenbezogene Daten übermittelt werden, dürfen sich auch von bereits zulässig erhobenen personenbezogenen Daten nur insoweit Kenntnis verschaffen, als dies erforderlich ist

1. zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben oder

2. für die zur gemeinsamen Aufgabenerfüllung notwendige Zusammenarbeit der Vollzugsbediensteten und der in § 4 genannten Behörden und Stellen untereinander sowie mit Dritten, die vom Justizvollzug mit der Wahrnehmung vollzuglicher Aufgaben betraut sind.

Personenbezogene Daten dürfen anderen auch innerhalb des Justizvollzuges nur unter den Voraussetzungen des Satzes 1 oder insoweit zur Kenntnis gegeben werden, als es zur Erfüllung der den anderen obliegenden Aufgaben erforderlich ist.

(2) Namen von Bediensteten des Justizvollzuges können in Ausnahmefällen in Gefangenenpersonalakten pseudonymisiert werden, soweit

1. die Nennung des Namens insbesondere unter Berücksichtigung des Akteneinsichtsrechts der Gefangenen unzumutbare Nachteile für die betroffenen Bediensteten mit sich bringen kann,
2. der Name nicht nach den Umständen offensichtlich ist und
3. überwiegende vollzugliche Zwecke oder Informationsrechte der Gefangenen nicht entgegenstehen.

(3) Die nach Absatz 2 pseudonymisierten Daten sind auf Antrag Gefangener oder öffentlicher Stellen ihnen gegenüber zu depseudonymisieren, wenn die Kenntnis der Personalien der betroffenen Bediensteten

1. für ein gerichtliches Verfahren oder
2. im Rahmen disziplinarischer oder strafrechtlicher Ermittlungen erforderlich ist. Der Justizvollzug stellt sicher, dass die Depseudonymisierung zu diesen Zwecken unverzüglich möglich ist.

§ 11

Datengeheimnis

(1) Den im Justizvollzug beschäftigten Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten (Datengeheimnis). Personen, die nicht Amtsträger im Sinne des § 11 Absatz 1 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs sind, sind vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit im Justizvollzug gemäß § 1 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547), das durch § 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942) geändert worden ist, in seiner jeweils geltenden Fassung förmlich zu verpflichten.

(2) Das Datengeheimnis und die hieraus entstehenden Pflichten bestehen auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.

§ 12

Übertragung von Befugnissen der Anstaltsleitung

Soweit nach diesem Gesetz Befugnisse der Anstaltsleitung zustehen, kann sie diese namentlich zu bestimmenden Dritten, die zur Leitung einer Untereinheit der Anstalt berufen sind, für deren Bereich übertragen. Die Verfügung kann nur für die Zukunft erfolgen und bedarf der Zustimmung der Senatsverwaltung der Justiz.

§ 13

Schutzvorkehrungen

(1) Akten und Dateien mit personenbezogenen Daten sind durch die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gegen unbefugten Zugang und unbefugten Gebrauch zu schützen.

(2) Besondere Kategorien personenbezogener Daten sind besonders zu sichern; sie dürfen nur nach den Vorgaben dieses Gesetzes verarbeitet werden.

2. Abschnitt

Erhebung, Speicherung und Löschung von Daten

1. Unterabschnitt

Grundsätze der Datenerhebung

§ 14

Erhebung bei den Betroffenen

(1) Personenbezogene Daten sind bei den Betroffenen und mit deren Kenntnis zu erheben, soweit dieses Gesetz keine andere Form der Erhebung zulässt.

(2) Werden Daten bei Betroffenen mit ihrer Kenntnis erhoben, so sind sie in geeigneter Weise über den Zweck der Datenerhebung aufzuklären. Die Aufklärungspflicht umfasst bei beabsichtigten Übermittlungen auch die Empfänger der Daten. Werden Daten bei Betroffenen auf Grund einer durch Rechtsvorschrift festgelegten Auskunftspflicht erhoben, so sind sie auf die Rechtsgrundlage hinzuweisen. Im Übrigen sind sie darauf hinzuweisen, dass sie die Auskunft verweigern können. Sind die Angaben für die Gewährung einer Leistung erforderlich, so sind sie über die möglichen Folgen einer Nichtbeantwortung aufzuklären.

§ 15

Erhebung von Daten über Gefangene bei Dritten

(1) Ohne Mitwirkung und Kenntnis der Betroffenen können personenbezogene Daten über Gefangene im Einzelfall erhoben werden, soweit deren Kenntnis zu vollzuglichen Zwecken unerlässlich ist, wenn

1. eine Rechtsvorschrift dies vorsieht oder zwingend voraussetzt oder
2. die zu erfüllende Aufgabe ihrer Art oder ihrem Zweck nach eine Erhebung bei anderen Personen oder Stellen erforderlich macht oder
3. die Erhebung bei den Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen, die der Erhebung ohne ihre Mitwirkung entgegenstehen, überwiegen.

Zulässig ist auch die Erhebung von Daten, insbesondere von gerichtlichen Entscheidungen und gutachterlichen Stellungnahmen, aus den Akten der gerichtlichen Verfahren, die

1. dem Vollzug der gegenwärtigen Freiheitsentziehung zugrunde liegen oder ihn sonst betreffen oder
2. eine frühere Freiheitsentziehung aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung betreffen, die auch der gegenwärtigen Freiheitsentziehung zugrunde liegt,

soweit dies für vollzugliche Zwecke erforderlich ist.

(2) Nichtöffentliche Stellen sind auf die Rechtsvorschrift, die zur Auskunft verpflichtet, ansonsten auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben hinzuweisen.

§ 16

Erhebung von Daten über Personen, die nicht Gefangene sind

(1) Daten über Personen, die nicht Gefangene sind, können auch ohne Mitwirkung und Kenntnis der Betroffenen bei Gefangenen erhoben werden, soweit dies zu vollzuglichen Zwecken unerlässlich ist.

(2) Daten über Personen, die nicht Gefangene sind, können im Übrigen im Einzelfall ohne Mitwirkung und Kenntnis der Betroffenen bei Personen oder Stellen außerhalb des Justizvollzuges erhoben werden, wenn es zu vollzuglichen Zwecken unerlässlich ist und die Art der Erhebung schutzwürdige Interessen der Betroffenen nicht beeinträchtigt. Nichtöffentliche Stellen sind auf die Rechtsvor-

schrift, die zur Auskunft verpflichtet, ansonsten auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben hinzuweisen.

(3) Die nach Absatz 1 und 2 erhobenen Daten dürfen nur genutzt werden

1. zur Erfüllung des Erhebungszwecks oder
2. zu den in § 7 Absatz 4 genannten Zwecken.

2. Unterabschnitt

Besondere Formen der Datenerhebung

§ 17

Erkennungsdienstliche Maßnahmen

(1) Die Erhebung erkennungsdienstlicher Daten durch die

1. Abnahme von Finger- und Handflächenabdrücken,
2. Aufnahme von Lichtbildern mit Kenntnis der Betroffenen,
3. Feststellung und Messung äußerlicher körperlicher Merkmale,
4. Aufnahme von äußerlichen Personenbeschreibungen sowie
5. Erfassung biometrischer Merkmale des Gesichts, der Augen, der Hände, der Stimme oder der Unterschrift

ist nur zulässig, soweit dies zu vollzuglichen Zwecken erforderlich ist.

(2) Die gewonnenen erkennungsdienstlichen Unterlagen werden zu den Gefangenenpersonalakten genommen. Sie sind dort getrennt vom übrigen Inhalt der Akten zu verwahren, soweit sie nicht in Form von Dateien gespeichert werden. Sie sind so zu sichern, dass eine Kenntnisnahme nur zu den in Absatz 3 und 4 genannten Zwecken möglich ist.

(3) Nach Absatz 1 erhobene Daten dürfen nur genutzt werden

1. zur Überprüfung der Identität der Gefangenen oder
2. soweit dies sonst zu vollzuglichen Zwecken zwingend geboten ist.

(4) Nach Absatz 1 erhobene Daten dürfen nur übermittelt werden

1. an die Vollstreckungs- und Strafverfolgungsbehörden, soweit dies für Zwecke der Fahndung nach und Festnahme von entwichenen oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Anstalt aufhaltenden Gefangenen erforderlich ist,
2. an die Polizeivollzugsbehörden des Bundes und der Länder, soweit dies zur Abwehr einer gegenwärtigen innerhalb der Anstalt drohenden Gefahr für erhebliche Sachwerte oder für Leib, Leben oder Freiheit von Personen erforderlich ist, sowie

3. an externe öffentliche Stellen auf deren Ersuchen, soweit die Betroffenen verpflichtet wären, eine unmittelbare Erhebung der zu übermittelnden Daten durch die empfangende Stelle zu dulden oder an einer solchen Erhebung mitzuwirken. Die ersuchende Stelle teilt dem Justizvollzug in ihrem Ersuchen die Rechtsgrundlage der Mitwirkungs- oder Duldungspflicht mit. Beruht diese Pflicht auf einer Regelung gegenüber den Betroffenen im Einzelfall, so weist die ersuchende Stelle zugleich nach, dass eine entsprechende Regelung ergangen und vollziehbar ist.

(5) Nach Absatz 1 erhobene Daten sind nach der Entlassung der Betroffenen unverzüglich zu löschen; die Löschung ist in den Gefangenenpersonalakten zu dokumentieren. Für die biometrischen Merkmale der Unterschrift (Absatz 1 Nummer 5) gelten abweichend von Satz 1 die Speicherfristen des § 61.

§ 18

Einsatz optisch-elektronischer Einrichtungen

(1) Der Justizvollzug darf Räume und Freiflächen mittels optisch-elektronischer Einrichtungen nur beobachten, soweit es in diesem Gesetz ausdrücklich gestattet ist.

(2) Für jede Einrichtung des Justizvollzuges, die optisch-elektronische Einrichtungen einsetzt, ist ein einheitliches Konzept zur optisch-elektronischen Beobachtung der baulichen Anlagen zu erstel-

len. Das Konzept hat alle betriebsfähigen Einrichtungen sowie die von ihnen erfassten Bereiche in kartenmäßiger Darstellung zu enthalten und ist fortzuschreiben. § 5 Absatz 3 des Berliner Datenschutzgesetzes bleibt unberührt.

(3) Bei der Planung optisch-elektronischer Einrichtungen ist sicherzustellen,

1. dass die Beobachtung nur insoweit erfolgt, als dies zu vollzuglichen Zwecken erforderlich ist, insbesondere um das Betreten bestimmter Zonen durch Unbefugte zu verhindern, und
2. dass den Gefangenen in der Anstalt angemessene Bereiche insbesondere für Sport und Freizeit verbleiben, in denen sie nicht mittels optisch-elektronischer Einrichtungen beobachtet werden.

(4) Die mittels optisch-elektronischer Einrichtungen beobachteten Räume und Flächen sind durch sprachliche und nichtsprachliche Zeichen auf eine Weise kenntlich zu machen, dass die Tatsache und die Reichweite der Beobachtung jederzeit eindeutig erkennbar sind.

§ 19

Optisch-elektronische Einrichtungen im Umfeld von Einrichtungen des Justizvollzuges

Die Beobachtung des Raumes außerhalb der Grenzen von Einrichtungen des Justizvollzuges mittels optisch-elektronischer Einrichtungen ist nur zulässig, soweit dies auf Grund der örtlichen Gegebenheiten zur Wahrnehmung des Hausrechts oder zur Aufrechterhaltung der Sicherheit der Anstalt auch unter Berücksichtigung der Belange Dritter unerlässlich ist, insbesondere um Fluchtversuche sowie Überwürfe von Gegenständen auf das Anstaltsgelände zu verhindern.

§ 20

Optisch-elektronische Einrichtungen innerhalb von Vollzugsanstalten

Die Beobachtung von Räumen und Freiflächen innerhalb von Vollzugsanstalten mittels optisch-elektronischer Einrichtungen ist zulässig, soweit dies zu vollzuglichen Zwecken erforderlich ist, insbesondere um das Betreten bestimmter Zonen durch Unbefugte zu verhindern, und soweit in § 21 nichts anderes bestimmt ist.

§ 21

Optisch-elektronische Einrichtungen innerhalb von Hafträumen

(1) Die Beobachtung innerhalb von Hafträumen mittels optisch-elektronischer Einrichtungen ist nicht zulässig.

(2) Zulässig ist jedoch die optisch-elektronische Beobachtung besonders gesicherter Hafträume oder von Krankenzimmern, soweit und solange dies zur Abwehr einer Gefahr für Leib oder Leben der dort untergebrachten Gefangenen erforderlich ist. Die optisch-elektronische Beobachtung ist gesondert von der Unterbringung und für einen bestimmten Zeitraum schriftlich anzuordnen und zu begründen. Die Anordnung trifft die Anstaltsleitung, eine Ärztin oder ein Arzt; sie ist zu den Gefangenenpersonalakten oder den Patientenakten zu nehmen. Den in einem beobachteten Raum untergebrachten Gefangenen ist erkennbar zu machen, wann die Einrichtungen in Betrieb sind.

(3) Bei der Gestaltung und Beobachtung optisch-elektronisch beobachteter Hafträume und Krankenzimmer ist auf die elementaren Bedürfnisse der Gefangenen nach Wahrung ihrer Intimsphäre angemessen Rücksicht zu nehmen.

(4) Für die Dauer unüberwachter Gespräche der Gefangenen, insbesondere mit Seelsorgerinnen und Seelsorgern, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren sowie mit Berufsheimnisträgern (§ 51 Absatz 1), ist die optisch-elektronische Überwachung von Hafträumen und Krankenzimmern zu unterbrechen.

§ 22

Elektronische Einrichtungen in Besucherbereichen

(1) Räume, in denen Gefangene mit Besuchern zusammentreffen, können auch akustisch-elektronisch überwacht werden, soweit das dort geführte Gespräch auch durch Mitarbeiter des Justizvollzuges unmittelbar akustisch überwacht werden darf.

(2) Auf die Überwachung ist vor und in den betreffenden Räumen durch sprachliche und nichtsprachliche Zeichen hinzuweisen.

§ 23

Speicherung mittels optischer oder akustischer Einrichtungen erhobener Daten

(1) Die nach den §§ 19 bis 22 mittels optisch-elektronischer oder akustisch-elektronischer Einrichtungen erhobenen Daten dürfen für einen Zeitraum von bis zu 48 Stunden zum Zwecke der Prüfung einer weitergehenden Speicherung gespeichert werden. Eine Speicherung über diesen Zeitraum hinaus ist nur zulässig

1. soweit und solange dies zur Verfolgung einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit erforderlich ist oder
2. in den Fällen des § 22, sofern gegen Auflagen zum Ablauf des Besuchs verstoßen wurde, soweit und solange dies zur Übermittlung der erhobenen Daten an das Gericht, das die inhaltliche Überwachung der Gespräche angeordnet hat, erforderlich ist.

Im Übrigen sind die Daten zu löschen.

(2) Abweichend von Absatz 1 dürfen die gemäß § 21 Absatz 2 erhobenen Daten nicht gespeichert werden.

(3) Ist nach den Umständen anzunehmen, dass bei einer Datenerhebung durch optisch-elektronische oder akustisch-elektronische Einrichtungen auch Daten erhoben werden, die dem Kernbereich der privaten Lebensgestaltung unterfallen, so ist die Zugehörigkeit der erhobenen Daten zum Kernbereich der privaten Lebensgestaltung während der laufenden Überwachung zu prüfen. Die erhobenen Daten dürfen abweichend von Absatz 1 nur weiter verarbeitet werden, soweit sie nicht zum Kernbereich der privaten Lebensgestaltung gehören.

(4) Dem unantastbaren Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind Äußerungen, durch die Empfindungen, Überlegungen, Ansichten und Erlebnisse höchstpersönlicher Art zum Ausdruck kommen. Zu diesem Kernbereich zählt zudem die Kommunikation mit Personen des höchstpersönlichen Vertrauens. Nicht erfasst sind Gespräche über Straftaten oder Gespräche, durch die Straftaten begangen werden.

(5) Soweit erhobene Daten zum Kernbereich der privaten Lebensgestaltung gehören, sind sie unverzüglich zu löschen. Die Tatsachen der Erfassung der Daten und der Löschung sind zu dokumentieren. Die Dokumentation darf ausschließlich für Zwecke der Daten-schutzkontrolle verwendet werden. Sie ist zu löschen, wenn sie für diese Zwecke nicht mehr erforderlich ist, spätestens jedoch am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Dokumentation folgt.

§ 24

Identifikation der Besucher

(1) Der Justizvollzug kann das Betreten seiner Einrichtungen durch vollzugsfremde Personen davon abhängig machen, dass die Personen

1. ihren Vornamen, ihren Namen und ihre Anschrift angeben und durch amtliche Ausweise nachweisen und
2. die Erfassung von eindeutigen Identifikationsmerkmalen dulden, soweit dies erforderlich ist, um den Austausch von Gefangenen zu verhindern.

(2) Als Identifikationsmerkmale im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2 können einzelne der Merkmale erhoben werden, die nach § 17 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 von Gefangenen erhoben werden können.

Von Rechtsanwälten, Notaren oder Verteidigern in Ausübung ihrer Tätigkeit dürfen Identifikationsmerkmale nach § 17 Absatz 1 Nummer 1 und 5 nicht erhoben werden.

(3) Die nach Absatz 2 erhobenen Identifikationsmerkmale dürfen ausschließlich verarbeitet werden

1. zum Zweck des Abgleichs beim Verlassen der Vollzugsanstalt oder
2. zur Verfolgung von Straftaten, bei denen der Verdacht besteht, dass sie bei Gelegenheit des Besuchs begangen wurden; in diesem Fall können die Daten auch an Strafverfolgungsbehörden ausschließlich zum Zwecke der Verfolgung dieser Straftaten übermittelt werden.

Die nach Absatz 2 erhobenen Identifikationsmerkmale im Sinne des § 17 Absatz 1 Nummer 1 sind unverzüglich nach dem Verlassen der Einrichtung zu löschen, soweit sie nicht nach Satz 1 Nummer 2 übermittelt werden können; in diesem Fall sind sie unverzüglich zu übermitteln und danach zu löschen. Im Übrigen sind die nach Absatz 2 erhobenen Identifikationsmerkmale spätestens 24 Stunden nach ihrer Erhebung zu löschen, soweit sie nicht nach Satz 1 Nummer 2 übermittelt werden können; in diesem Fall sind sie unverzüglich zu übermitteln und danach zu löschen.

§ 25

Auslesen von Datenspeichern

(1) Elektronische Datenspeicher sowie elektronische Geräte mit Datenspeicher, die Gefangene ohne Erlaubnis des Justizvollzuges besitzen, dürfen auf einzelfallbezogene schriftliche Anordnung der Anstaltsleitung ausgelesen werden, soweit konkrete Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass dies zu vollzuglichen Zwecken oder zu den in § 7 Absatz 4 genannten Zwecken erforderlich ist. Die so erhobenen Daten dürfen nur verarbeitet werden, soweit dies zu den in Satz 1 genannten Zwecken erforderlich ist.

(2) Die nach Absatz 1 erhobenen Daten dürfen nicht weiter verarbeitet werden, soweit sie

1. zum Kernbereich der privaten Lebensgestaltung Dritter gehören oder
2. zum Kernbereich der privaten Lebensgestaltung Gefangener gehören und die weitere Verarbeitung auch unter Berücksichtigung der in Absatz 1 genannten vollzuglichen Interessen an der Verarbeitung sowie der illegalen Speicherung der Daten unzumutbar ist.

Insoweit sind die Daten unverzüglich zu löschen. Die Tatsachen der Erfassung der Daten und der Löschung sind zu dokumentieren. Die Dokumentation darf ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle verwendet werden. Sie ist zu löschen, wenn sie für diese Zwecke nicht mehr erforderlich ist, spätestens jedoch am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Dokumentation folgt.

(3) Die Gefangenen sind bei der Aufnahme über die Möglichkeit des Auslesens von Datenspeichern zu belehren.

§ 26

Gefangenausweise

(1) Gefangene können durch Anordnung der Anstaltsleitung zum sichtbaren Tragen von Ausweisen verpflichtet werden, soweit dies zu vollzuglichen Zwecken erforderlich ist.

(2) Auf den Ausweisen dürfen nur diejenigen Angaben offen sichtbar sein, deren unmittelbare Wahrnehmbarkeit zu vollzuglichen Zwecken erforderlich ist, insbesondere

1. Vorname und Name,
2. die Gefangenenbuchnummer,
3. ein Lichtbild sowie
4. Kennzeichnungen, aus denen sich Zugehörigkeiten zu Einrichtungen und Betrieben sowie Zutrittsberechtigungen für bestimmte Bereiche der Anstalt ergeben.

(3) Die Ausweise dürfen mit Einrichtungen versehen werden, die die Auslesung mittels Funktechnik im Nahbereich auf eine Distanz von höchstens 30 cm ermöglichen. Auf diese Weise darf allein ein eindeutiges pseudonymisiertes Merkmal auslesbar sein. Die Auslesung darf in jedem Einzelfall nur mit bewusster Zustimmung der Betroffenen erfolgen; die Zustimmung kann auch durch schlüssiges Handeln erteilt werden. Die Erstellung von Bewegungsprofilen ist unzulässig.

3. Abschnitt

Unterrichtung und Akteneinsicht

§ 27

Unterrichtung über Datenerhebung

(1) Über eine ohne ihre Kenntnis vorgenommene Erhebung personenbezogener Daten werden Betroffene unter Angabe dieser Daten unterrichtet, soweit und sobald vollzugliche Zwecke nicht entgegenstehen.

(2) Die Unterrichtung kann unterbleiben,

1. wenn die Daten nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen des überwiegenden berechtigten Interesses eines Dritten, geheim gehalten werden müssen,
2. wenn nach den Umständen der Erhebung davon auszugehen ist, dass die Betroffenen von der Tatsache der Erhebung Kenntnis genommen haben oder
3. wenn der Aufwand der Unterrichtung außer Verhältnis zum Schutzzweck steht und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen der Betroffenen beeinträchtigt werden.

§ 28

Informationsrechte der Gefangenen

(1) Die Gefangenen haben das Recht, Auskunft aus den über sie geführten Gefangenenpersonalakten über die zu ihrer Person gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen sowie diese Akten einzusehen. Die Gefangenen können auf eigene Kosten bei einer Einsicht hinzuziehen

1. eine Person aus dem Kreise
 - a) der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte,
 - b) der Notarinnen und Notare,
 - c) der gewählten Verteidigerinnen und Verteidiger (§ 138 Absatz 1 und 2 der Strafprozessordnung) oder
 - d) der durch richterliche Entscheidung nach § 149 Absatz 1 oder 3 der Strafprozessordnung zugelassenen Beistände

sowie

2. eine für Übersetzungen vor den Berliner Gerichten allgemein beeidigte Dolmetscherin oder einen solchen Dolmetscher.

Den Gefangenen ist in geeigneter Weise Unterstützung bei notwendigen Übersetzungen des Akteninhaltes zu gewähren. Die Gefangenen können ihr Akteneinsichtsrecht auch durch eine Person aus dem in Satz 2 Nummer 1 genannten Personenkreis allein ausüben lassen (Akteneinsicht durch Beauftragte). Eine Begleitung durch andere Gefangene ist unzulässig, auch wenn diese zu dem in Satz 2 genannten Personenkreis gehören.

(2) Für in Papierform geführte Gefangenenpersonalakten gilt das Akteneinsichtsrecht nach Absatz 1 mit der Maßgabe, dass den Gefangenen persönlich Akteneinsicht nur gewährt werden muss, soweit eine Auskunft für die Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen nicht ausreicht und sie hierfür auf die persönliche Einsichtnahme angewiesen sind. Die Akteneinsicht durch Beauftragte und die Auskunft bleiben unberührt.

(3) Aktenauskunft und Akteneinsicht sind kostenlos. Bei einer Einsicht haben die Gefangenen das Recht, sich aus den Akten Notizen zu machen.

(4) Den Gefangenen sind aus den über sie geführten Gefangenenpersonalakten auf schriftlichen Antrag Ablichtungen einzelner Dokumente, aus automatisierten Dateien Ausdrücke eines Teilbestands der Daten zu fertigen, soweit die Akten der Einsicht unterliegen und ein nachvollziehbarer Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist insbesondere anzunehmen, wenn die Gefangenen zur Geltendmachung von Rechten gegenüber Gerichten und Behörden auf Ablichtungen oder Ausdrücke angewiesen sind.

(5) Die Fertigung von Ablichtungen und Ausdrücken ist gebührenpflichtig. Die zu erwartenden Kosten sind im Voraus zu entrichten. Die Verwaltungsgebührenordnung vom 24. November 2009 (GVBl. S. 707, 894), die durch § 10 Satz 1 der Verordnung vom 2. November 2010 (GVBl. S. 514) geändert worden ist, ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(6) Auskunft aus den Akten ist unverzüglich zu gewähren. Die Anstalten können Auskunftsanträge als Anträge auf Gewährung von Akteneinsicht behandeln; in diesem Falle gilt § 30 mit der Maßgabe entsprechend, dass in der Terminmitteilung auch auf die Behandlung des Auskunfts- als Einsichtsantrag hinzuweisen ist.

§ 29

Sperrvermerke

(1) Soweit Aktenbestandteile mit einem Sperrvermerk versehen sind, unterliegen sie nicht der Akteneinsicht. Sperrvermerke dürfen nur angebracht werden, soweit dies

1. aus medizinischen Gründen allein zum Wohle der Betroffenen,
2. zum Schutze elementarer Persönlichkeitsrechte von Berufsgeheimnisträgern,
3. zum Schutze elementarer Persönlichkeitsrechte sowie von Leib oder Leben Dritter oder
4. aufgrund einer Rechtsvorschrift, die zur Geheimhaltung verpflichtet,

auch unter Berücksichtigung des Informationsinteresses der Betroffenen zwingend erforderlich ist. Die Sperrvermerke gemäß Satz 1 Nummer 1 und 2 nehmen die Berufsgeheimnisträger vor, die die zu sperrenden Aktenbestandteile zur Akte bringen, die übrigen Sperrvermerke die Anstaltsleitung.

(2) Der Grund und der Umfang der Sperrung sind in der Akte zu vermerken. Dieser Vermerk nimmt an der Sperrung teil. Gesperrte Aktenbestandteile sind gesondert von den übrigen Akten zu verwahren, soweit die Akten in Papierform geführt werden; im Übrigen sind sie besonders zu sichern.

(3) Soweit Sperrvermerke reichen, ist Betroffenen auf gesonderten Antrag Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten personenbezogenen Daten zu erteilen, soweit nicht eine Abwägung ergibt, dass auch die Auskunftsansprüche der Betroffenen hinter den in Absatz 1 genannten Interessen an der Geheimhaltung oder dort genannten überwiegenden Geheimhaltungsinteressen Dritter aus zwingenden Gründen zurücktreten müssen. Die wesentlichen Gründe sind den Betroffenen im Einzelnen mitzuteilen.

§ 30

Akteneinsichtsverfahren

(1) Die Akteneinsicht wird auf schriftlichen Antrag und in der Reihenfolge des Eingangs der Akteneinsichtsanträge gewährt. In dem Antrag sind die Aktenteile aufzuführen, in die Einsicht begehrt wird.

(2) Der Antrag ist vorbehaltlich des § 31 unzulässig, solange nicht alle früheren Anträge desselben oder derselben Gefangenen erledigt sind; die Erweiterung des Einsichtsgegenstandes eines früheren Antrags oder das Nachschieben von Gründen sind zulässig. Der Antrag kann zurückgewiesen werden, wenn seit der letzten Einsicht keine Aktenbestandteile hinzugekommen sind und für die erneute Akteneinsicht kein weiteres rechtliches Interesse hinzugetreten ist. Sind seit der letzten Akteneinsicht nur wenige Daten zur Akte gelangt, kann der Justizvollzug statt der Akteneinsicht Aktenauskunft durch

Übersendung von Ablichtungen oder Ausdrücken aller seither hinzugekommenen Aktenbestandteile gewähren, soweit dies nicht in dem Antrag ausdrücklich ausgeschlossen ist.

(3) Die Akteneinsicht findet im Rahmen eines regelmäßigen Akteneinsichtstermins statt. Die Dauer der Termine sowie die Intervalle, in denen in ihrem Bereich Akteneinsichtsstunden stattfinden, bestimmen die Leitungen der Anstalten mit Zustimmung der Senatsverwaltung für Justiz. Die Intervalle und die Zahl der Einsichtsplätze je Termin sind so zu bemessen, dass eine Akteneinsicht regelmäßig innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten ab Antragstellung gewährt werden kann.

(4) Der voraussichtliche Termin der Akteneinsicht sowie etwaige Terminverschiebungen sind den Antragstellern unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Anträge, denen nicht entsprochen wird, sind unverzüglich unter Angabe des Grundes abzulehnen.

(5) Zum Zwecke der Abwicklung der Akteneinsicht können durch Anordnung der Anstaltsleitung Untereinheiten von Anstalten gebildet werden. In diesem Falle sind die Einzelheiten der Akteneinsicht jeweils bezogen auf diese Untereinheiten zu bestimmen. Wechselt für Gefangene die Zuordnung zu einer Untereinheit, so ist sicherzustellen, dass ein bereits vergebener Termin zur Akteneinsicht hierdurch nicht entfällt.

(6) Abweichend von dem in Absatz 1 bis 5 geregelten Verfahren bestimmt die Anstalt in den Fällen der Akteneinsicht durch Beauftragte (§ 28 Absatz 1 Satz 4) den Termin der Akteneinsicht im Einvernehmen mit den Beauftragten. Die Einsicht ist unverzüglich zu gewähren.

§ 31

Unverzügliche Akteneinsicht

(1) Die Akteneinsicht ist Gefangenen unverzüglich zu gewähren, soweit ihnen durch die Akteneinsicht zum regelmäßigen Termin (§ 30 Absatz 3) unzumutbare rechtliche Nachteile entstehen würden. Die Gründe sind in dem Antrag auf unverzügliche Akteneinsicht zu nennen; dort nicht genannte Gründe bleiben außer Betracht.

(2) Die Zulassung oder Ablehnung des Antrags wird den Gefangenen unverzüglich schriftlich mitgeteilt. Wird die unverzügliche Akteneinsicht abgelehnt, so wird der Antrag nach Absatz 1 als Antrag auf Akteneinsicht nach § 30 Absatz 1 behandelt. Er gilt als am Tag des Eingangs des Antrags auf unverzügliche Akteneinsicht eingegangen.

(3) Wird die unverzügliche Akteneinsicht gewährt, so kann sie auf die Aktenteile beschränkt werden, auf die sich die in dem Antrag geltend gemachten Gründe beziehen.

§ 32

Missbrauch des Akteneinsichtsrechts

(1) Gefangene können durch Verfügung der Anstaltsleitung von der persönlichen Akteneinsicht in Gefangenenpersonalakten in Papierform ausgeschlossen werden,

1. solange gegen sie ein Ermittlungsverfahren wegen einer Straftat gemäß § 274 oder § 303 des Strafgesetzbuchs geführt wird, die sie an Gefangenenpersonalakten begangen haben sollen,
2. wenn sie wegen einer Straftat nach Nummer 1 rechtskräftig verurteilt sind, solange die Eintragung in das Bundeszentralregister nicht getilgt ist,
3. wenn sie wegen einer Straftat nach Nummer 1 nur deshalb nicht verurteilt sind, weil ihre Schuldunfähigkeit erwiesen oder nicht auszuschließen war, oder
4. wenn konkrete Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie eine Straftat nach Nummer 1 beabsichtigen.

(2) Die Akteneinsicht durch Beauftragte (§ 28 Absatz 1 Satz 4) bleibt unberührt.

§ 33

Ausschluss anderer Akteneinsichts-
und Auskunftsrechte

Dieses Gesetz ist im Hinblick auf die Akteneinsicht durch Gefangene in die sie betreffenden Gefangenenpersonalakten sowie für Auskünfte an sie aus den sie betreffenden Akten abschließend. Das Berliner Informationsfreiheitsgesetz findet auf Gefangenenpersonalakten keine Anwendung.

§ 34

Auskunft und Akteneinsicht für
wissenschaftliche Zwecke

§ 476 der Strafprozessordnung gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass auch elektronisch gespeicherte personenbezogene Daten übermittelt werden können, auch auf elektronischem Wege.

4. Abschnitt

Übermittlung von Daten

1. Unterabschnitt

Gemeinsame Vorschriften

§ 35

Übermittlung personenbezogener Daten
an externe Stellen

Der Justizvollzug darf personenbezogene Daten an externe Stellen nur übermitteln,

1. soweit dies in diesem Gesetz zugelassen ist oder
2. soweit eine andere gesetzliche Vorschrift dies vorsieht und sich dabei ausdrücklich auf personenbezogene Daten über Gefangene bezieht.

§ 36

Mitbetroffene Daten

Sind mit personenbezogenen Daten, die nach diesem Gesetz übermittelt werden dürfen, weitere personenbezogene Daten des Betroffenen oder eines Dritten in Akten so verbunden, dass eine Trennung, Anonymisierung oder Pseudonymisierung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, so ist die Übermittlung auch dieser Daten zulässig, soweit nicht berechnete Interessen des Betroffenen oder eines Dritten an deren Geheimhaltung offensichtlich überwiegen. Eine Verarbeitung oder Nutzung dieser Daten durch den Empfänger ist unzulässig.

§ 37

Verantwortung für die Datenübermittlung

(1) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt der Justizvollzug.

(2) Erfolgt die Übermittlung personenbezogener Daten auf Ersuchen einer öffentlichen Stelle, so trägt diese die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung. In diesem Fall prüft der Justizvollzug nur, ob das Übermittlungsersuchen im Rahmen der Aufgaben des Empfängers liegt und § 16 Absatz 3 sowie die §§ 49 und 51 bis 56 dieses Gesetzes der Übermittlung nicht entgegenstehen, es sei denn, dass besonderer Anlass zur Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlung besteht.

§ 38

Zweckbindung übermittelter Daten;
Korrekturen

(1) Vom Justizvollzug übermittelte personenbezogene Daten dürfen vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 nur zu dem Zweck verarbeitet oder genutzt werden, zu dessen Erfüllung sie übermittelt worden

sind. Sie sind auf geeignete Weise gegen unzulässige Kenntnisnahme und Übermittlung zu sichern.

(2) Der Empfänger darf die Daten nur für andere Zwecke verarbeiten oder nutzen, soweit sie ihm auch für diese Zwecke hätten übermittelt werden dürfen, und wenn im Falle einer Übermittlung an nichtöffentliche Stellen die übermittelnde Stelle zugestimmt hat.

(3) Der Empfänger darf die Daten nur weiter übermitteln, soweit sie auch unmittelbar vom Justizvollzug an den Dritten hätten übermittelt werden dürfen, und wenn im Falle einer Übermittlung an nichtöffentliche Stellen der Justizvollzug zugestimmt hat.

(4) Die übermittelnde Stelle hat nichtöffentliche Empfänger bei der Übermittlung auf die Zweckbindung hinzuweisen.

(5) Stellt der Justizvollzug fest, dass unrichtige Daten übermittelt worden sind, so ist dies den Empfängern mitzuteilen, soweit es zur Wahrung schutzwürdiger Interessen der Betroffenen erforderlich ist.

2. Unterabschnitt

Übermittlung an öffentliche externe Stellen

§ 39

Übermittlung an öffentliche Stellen
zu vollzuglichen Zwecken

Der Justizvollzug darf personenbezogene Daten an öffentliche Stellen außerhalb des Justizvollzuges übermitteln, soweit dies zu vollzuglichen Zwecken erforderlich ist.

§ 40

Übermittlung an öffentliche Stellen
zu anderen Zwecken

Der Justizvollzug hat personenbezogene Daten an öffentliche Stellen zu anderen Zwecken zu übermitteln, soweit diese Zwecke in der Zuständigkeit der Stelle liegen und die Übermittlung für

1. Maßnahmen der Gerichtshilfe, Jugendgerichtshilfe, Bewährungshilfe, Jugendbewährungshilfe, Führungsaufsicht oder Entscheidungen in Gnadensachen,
2. die Erfüllung gesetzlicher Auskunftspflichten der Gefangenen, insbesondere nach § 6 Absatz 1 des Unterhaltsverschusgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), das durch Gesetz vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3194) geändert worden ist,
3. gesetzlich angeordnete Statistiken der Rechtspflege,
4. Entscheidungen über Leistungen, die mit der Aufnahme in einer Anstalt entfallen oder sich mindern,
5. die Einleitung von Hilfsmaßnahmen für Angehörige (§ 11 Absatz 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs) der Gefangenen,
6. dienstliche Maßnahmen der Bundeswehr sowie der zuständigen Zivildienststellen im Zusammenhang mit der Aufnahme und Entlassung von Soldaten und Zivildienstleistenden,
7. ausländerrechtliche Maßnahmen,
8. die Durchführung der Besteuerung,
9. Zwecke der gesetzlichen Sozialversicherung der Gefangenen oder
10. die Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten oder einen der anderen in § 7 Absatz 4 genannten Zwecke erforderlich ist.

§ 41

Überlassung von Akten an
öffentliche Stellen

(1) Soweit die Übermittlung der darin enthaltenen Daten zulässig ist, dürfen Akten mit personenbezogenen Daten seitens des Justizvollzuges

1. den Behörden des Justizvollzuges, der Führungsaufsichtsstelle und den Sozialen Diensten,
2. den Justizvollzugsbehörden aller Hoheitsträger im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie deren zur Dienst- oder Fachaufsicht oder zu dienstlichen Weisungen befugten Stellen,
3. den für strafvollzugs-, strafvollstreckungs- und strafrechtliche Entscheidungen zuständigen Gerichten sowie
4. den Strafvollstreckungs- und Strafverfolgungsbehörden

überlassen oder im Falle elektronischer Aktenführung in Form von Duplikaten übermittelt werden.

(2) Die in Absatz 1 genannten Übermittlungen sind auch an andere öffentliche Stellen zulässig, soweit die Erteilung einer Auskunft einen unvermeidbaren Aufwand erfordert oder nach Darlegung der Akteneinsicht begehrenden Stellen für die Erfüllung der Aufgabe nicht ausreicht. Entsprechendes gilt für die Übermittlung an die von der Vollzugsbehörde, der Vollstreckungsbehörde oder einem Gericht mit Gutachten beauftragten Stellen.

§ 42

Mitteilung über Haftverhältnisse an öffentliche Stellen

Öffentlichen Stellen hat der Justizvollzug auf Verlangen mitzuteilen,

1. ob und gegebenenfalls in welcher Anstalt sich eine Person in Haft befindet,
2. ob ihre Entlassung voraussichtlich innerhalb eines Jahres bevorsteht sowie
3. falls die Entlassung innerhalb eines Jahres bevorsteht, den vorgesehenen Entlassungstermin,

soweit die Mitteilung zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der öffentlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist. Die Mitteilung ist in den Gefangenenpersonalakten aller betroffenen Gefangenen zu dokumentieren.

3. Unterabschnitt

Übermittlung an nichtöffentliche externe Stellen

§ 43

Übermittlung an nichtöffentliche Stellen zu vollzuglichen Zwecken

(1) Der Justizvollzug kann personenbezogene Daten an externe Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs übermitteln, soweit dies zu vollzuglichen Zwecken erforderlich ist.

(2) Die Übermittlung ist insbesondere insoweit zu vollzuglichen Zwecken erforderlich, als sich der Justizvollzug zur Erfüllung oder Unterstützung einzelner vollzuglicher Aufgaben der Mitwirkung nichtöffentlicher Stellen bedient und diese Mitwirkung ohne die Verarbeitung vom Justizvollzug übermittelter personenbezogener Daten unmöglich oder wesentlich erschwert wäre.

(3) Die Übermittlung von Daten ist regelmäßig erforderlich, wenn sie dazu dient, Gefangenen

1. den Besuch von Behandlungs-, Trainings- und Bildungsmaßnahmen sowie die Beschäftigung innerhalb und außerhalb von Einrichtungen des Justizvollzuges,
 2. die Inanspruchnahme von Leistungen von Berufsheiministrahrgern (§ 51) oder deren Hilfspersonen,
 3. den Einkauf oder
 4. die Inanspruchnahme von Telekommunikations- und Mediendienstleistungen von Anbietern, die nicht dem Justizvollzug angehören,
- zu ermöglichen.

§ 44

Pseudonymisierung

(1) Personenbezogene Daten, die an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs übermittelt werden sollen, sind seitens des Vollzugs vor der Übermittlung zu pseudonymisieren. Dabei ist die Gefangenenbuchnummer als Pseudonym zu verwenden, wenn dem nicht besondere Gründe entgegenstehen.

(2) Dies gilt nicht, wenn zur Erfüllung des der Übermittlung zugrundeliegenden Zwecks die Kenntnis der Identität des Betroffenen unerlässlich ist.

(3) Bei der Einbindung Dritter in den Justizvollzug nach § 43 Absatz 3 Nummer 3 und 4 sind die Daten stets nach Absatz 1 zu pseudonymisieren.

§ 45

Regelmäßige Verpflichtung Dritter

(1) Personen, die bei einer Stelle außerhalb des öffentlichen Bereichs oder für eine solche Stelle Kenntnis von personenbezogenen Daten erlangen sollen, die vom Justizvollzug übermittelt wurden, sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit von einer Vollzugsbehörde gemäß § 1 des Verpflichtungsgesetzes förmlich zu verpflichten.

(2) Personen, die nicht nach Absatz 1 förmlich verpflichtet wurden, dürfen von vollzuglichen Daten nur Kenntnis erlangen,

1. wenn die übermittelten Daten vor ihrer Übermittlung pseudonymisiert wurden,
2. wenn die nicht verpflichteten Personen nur im Einzelfall Kenntnis von vollzuglichen Daten erlangen sollen, sodass die förmliche Verpflichtung auch unter Berücksichtigung der Belange der Betroffenen grob unverhältnismäßig wäre, und der Justizvollzug der Kenntniserlangung zuvor ausdrücklich zugestimmt hat,
3. wenn die förmliche Verpflichtung vor Kenntniserlangung Leib oder Leben eines Menschen oder bedeutende Sachwerte gefährden würde, die Verpflichtung ist dann unverzüglich nachzuholen; erfolgt die Übermittlung der Daten nicht durch den Justizvollzug, so ist der Justizvollzug unverzüglich unter Angabe der Personalien der Kenntniserlangenden von der Übermittlung zu unterrichten; oder
4. wenn sie Amtsträger im Sinne des § 11 Absatz 1 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs sind.

(3) Der Justizvollzug stellt auf geeignete Weise sicher, dass bei Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs nur solche Personen Kenntnis von übermittelten Daten erlangen, die zuvor nach Absatz 1 verpflichtet wurden oder die gemäß Absatz 2 auch ohne förmliche Verpflichtung Kenntnis von übermittelten Daten erlangen dürfen.

§ 46

Mitteilung über Haftverhältnisse an nichtöffentliche Stellen und Verletzte

(1) Nichtöffentlichen Stellen hat der Justizvollzug auf schriftlichen Antrag die in § 42 Nummer 1 bis 3 bestimmten Angaben zu machen, soweit

1. ein berechtigtes Interesse an dieser Mitteilung glaubhaft dargelegt wird und
2. die betroffenen Gefangenen kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung haben.

(2) Den Verletzten einer Straftat sowie deren Rechtsnachfolgern sind darüber hinaus auf schriftlichen Antrag Auskünfte zu erteilen

1. über die Entlassungsadresse oder die Vermögensverhältnisse von Gefangenen, soweit die Auskunft zur Feststellung oder Durchsetzung von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit Straftaten erforderlich ist, sowie
2. darüber, ob freiheitsentziehende Maßnahmen gegen Gefangene beendet oder ob erstmalig Vollzugslockerungen oder Urlaub ge-

währt werden, wenn die Antragsteller ein berechtigtes Interesse darlegen.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 bedarf es der Darlegung eines berechtigten Interesses nicht, wenn die Antragsteller Verletzte einer Straftat nach

1. den §§ 174 bis 182 des Strafgesetzbuchs,
 2. den §§ 211 und 212 des Strafgesetzbuchs, die versucht wurde,
 3. den §§ 221, 223 bis 226 und 340 des Strafgesetzbuchs,
 4. den §§ 232 bis 238, 239 Absatz 3, §§ 239a, 239b und 240 Absatz 4 des Strafgesetzbuchs,
 5. § 4 des Gewaltschutzgesetzes,
 6. § 142 des Patentgesetzes, § 25 des Gebrauchsmustergesetzes, § 10 des Halbleiterschutzgesetzes, § 39 des Sortenschutzgesetzes, den §§ 143 bis 144 des Markengesetzes, den §§ 51 und 65 des Geschmacksmustergesetzes, den §§ 106 bis 108b des Urheberrechtsgesetzes, § 33 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie und den §§ 16 bis 19 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb
- sind. Satz 1 gilt entsprechend in den Fällen des § 395 Absatz 3 der Strafprozessordnung, wenn die Antragsteller zur Nebenklage zugelassen wurden.

(4) Die betroffenen Gefangenen werden vor der Mitteilung gehört, es sei denn, es ist zu besorgen, dass dadurch die Verfolgung der Interessen der Antragsteller vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde, und eine Abwägung ergibt, dass diese Interessen der Antragsteller das Interesse der Gefangenen an ihrer vorherigen Anhörung überwiegt.

(5) Ist die Anhörung unterblieben, werden die betroffenen Gefangenen über die Mitteilung unter Angabe des Inhalts nachträglich unterrichtet.

(6) Bei Anhörung und Unterrichtung Gefangener nach Absatz 4 und 5 ist auf die berechtigten Interessen der Empfänger der Daten an der Geheimhaltung ihrer Lebensumstände in besonderer Weise Rücksicht zu nehmen. Die Anschrift der Empfänger darf nicht übermittelt werden.

5. Abschnitt

Auskunftsstelle des Justizvollzuges

§ 47

Konzentration der Übermittlung personenbezogener Daten

(1) Soweit der Justizvollzug nach diesem Gesetz personenbezogene Daten an Stellen außerhalb des Justizvollzuges übermitteln darf, erfolgt die Übermittlung durch die Auskunftsstelle des Justizvollzuges, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist.

(2) Andere Stellen des Justizvollzuges übermitteln personenbezogene Daten an Stellen außerhalb des Justizvollzuges, soweit

1. die Initiative zu der Übermittlung von ihnen ausgeht,
2. ihnen die Übermittlung von der Auskunftsstelle des Justizvollzuges im Einzelfall übertragen wurde,
3. die Senatsverwaltung für Justiz dies für bestimmte Fälle der Übermittlung allgemein angeordnet hat,
4. dies zur Einbindung Dritter in den Vollzug (§ 43) erforderlich ist oder
5. die Betroffenen allgemein oder für den Einzelfall eingewilligt haben.

(3) Soweit Ersuchen um Übermittlung von Daten in nicht in Absatz 2 genannten Fällen an andere Stellen des Justizvollzuges gestellt werden, sollen sie diese Ersuchen unter Hinweis auf die Zuständigkeit der Auskunftsstelle des Justizvollzuges zurückweisen. Dies gilt nicht, soweit

1. der Justizvollzug die Daten nach diesem Gesetz übermitteln darf und

2. die Verweisung auf die Auskunftsstelle des Justizvollzuges wegen der besonderen Eilbedürftigkeit der Übermittlung unzumutbar erscheint.

(4) Unzumutbar ist eine Verweisung nach Absatz 3 insbesondere,

1. wenn hierdurch die mögliche Entlassung eines Gefangenen verzögert würde, insbesondere beim Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen, oder
2. wenn Leib, Leben oder Freiheit eines Menschen oder bedeutende Sachwerte gefährdet sind und zu erwarten ist, dass die Gefahr durch die sofortige Auskunftserteilung abgewehrt werden kann.

(5) Erteilte Auskünfte sind in den Gefangenenpersonalakten der betroffenen Gefangenen unter Angabe des Empfängers und der übermittelten Daten zu dokumentieren.

(6) Für Auskünfte an Betroffene über die seitens des Justizvollzuges mit Ausnahme der Senatsverwaltung für Justiz über sie gespeicherten Daten ist die Auskunftsstelle des Justizvollzuges ausschließlich zuständig. Sie kann andere Stellen des Justizvollzuges mit der Erteilung einzelner Auskünfte sowie der Gewährung von Einsichten beauftragen. Für die Akteneinsicht und Aktenauskunft ist abweichend von Satz 1 diejenige Justizvollzugsanstalt ausschließlich zuständig, in der die Betroffenen inhaftiert sind oder zuletzt inhaftiert waren. Für Auskünfte an Betroffene über die seitens der Senatsverwaltung für Justiz über sie gespeicherten Daten ist diese ausschließlich zuständig.

§ 48

Datenverarbeitung durch die Auskunftsstelle des Justizvollzuges

(1) Die Auskunftsstelle nach § 47 Absatz 1 darf personenbezogene Daten aller Stellen des Justizvollzuges verarbeiten, soweit dies zur Prüfung der Zulässigkeit einer Übermittlung oder zur Durchführung einer zulässigen Übermittlung erforderlich ist. Sie führt keine eigenen Dateien mit personenbezogenen Daten Gefangener und darf personenbezogene Daten, die ihr zur Beantwortung von Anfragen zur Kenntnis gelangt sind, nur längstens bis zur Erteilung der Auskunft speichern. Sie prüft durch geeignete Maßnahmen insbesondere bei Verwendung von Fernkommunikationsmitteln die Identität des Empfängers einer Auskunft.

(2) Die Einzelheiten des Auskunftsverfahrens regelt die Senatsverwaltung für Justiz durch Verwaltungsvorschrift. Für Dokumentationspflichten und Kontrollrechte gilt das Berliner Datenschutzgesetz.

6. Abschnitt

Besondere Schutzanforderungen

1. Unterabschnitt

Erkenntnisse aus Überwachungsmaßnahmen; Bekanntmachungen

§ 49

Erkenntnisse aus Überwachungsmaßnahmen

(1) Bei der Überwachung der Besuche, der Telekommunikation oder des Schriftwechsels sowie bei der Überwachung des Inhaltes von Sendungen bekannt gewordene personenbezogene Daten sind in Akten und Dateien des Vollzuges sowie wie bei einer Übermittlung an externe Stellen eindeutig als solche zu kennzeichnen. Sie dürfen nur verarbeitet werden

1. mit Zustimmung des Gefangenen für Zwecke der Behandlung sowie
2. für die in § 7 Absatz 4 Nummer 1 bis 4 genannten Zwecke.

(2) Soweit die in Absatz 1 bezeichneten Daten dem Kernbereich der privaten Lebensgestaltung (§ 23 Absatz 4) zuzurechnen sind, dürfen sie nicht verarbeitet werden. Solche Daten sind zu löschen. Die Tatsachen der Erfassung der Daten und der Löschung sind zu

dokumentieren. Die Dokumentation darf ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle verwendet werden. Sie ist zu löschen, wenn sie für diese Zwecke nicht mehr erforderlich ist, spätestens jedoch am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Dokumentation folgt.

§ 50

Bekanntmachungsverbot

(1) Besondere Daten im Sinne von § 6a Absatz 1 des Berliner Datenschutzgesetzes dürfen in Einrichtungen des Justizvollzuges nicht allgemein erkennbar gemacht werden.

(2) Dies gilt nicht, soweit die Kennzeichnung von Gewohnheiten und Vorlieben von Gefangenen auch unter Berücksichtigung ihrer Interessen an deren Geheimhaltung im Interesse der Ordnung in der Anstalt erforderlich ist, selbst wenn dies Rückschlüsse auf in Absatz 1 genannte Daten der Gefangenen zulassen kann.

2. Unterabschnitt

Schutz von Berufsgeheimnissen

§ 51

Berufsgeheimnisträger

(1) Die im Justizvollzug tätigen oder außerhalb des Justizvollzuges mit der Untersuchung, Behandlung oder Beratung von Gefangenen beauftragten

1. Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Apothekerinnen und Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. psychologischen Psychotherapeutinnen und psychologischen Psychotherapeuten,
3. Diplom-Psychologinnen und Diplom-Psychologen sowie
4. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen

(Berufsgeheimnisträger) sind im Hinblick auf den Austausch personenbezogener Daten untereinander zur vertrauensvollen Zusammenarbeit verpflichtet, soweit sie nicht einer Schweigepflicht unterliegen.

(2) Berufsgeheimnisträger unterliegen hinsichtlich der ihnen als Berufsgeheimnisträger von Gefangenen anvertrauten oder sonst über Gefangene bekannt gewordenen Geheimnisse (§ 203 Absatz 1 des Strafgesetzbuchs) auch gegenüber dem Justizvollzug der Schweigepflicht, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(3) Wenn Berufsgeheimnisträger gleichzeitig oder nacheinander dieselben Gefangenen behandeln, unterliegen sie im Verhältnis zueinander nicht der Schweigepflicht und sind zur umfassenden gegenseitigen Information und Auskunft verpflichtet, soweit dies zum Zwecke einer zielgerichteten gemeinsamen Behandlung erforderlich ist und

1. soweit eine wirksame Einwilligung der betreffenden Gefangenen vorliegt oder
2. wenn sie zu dem in Absatz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Personenkreis zählen und in Bezug auf die betreffenden Gefangenen zukünftig nicht mit anderen vollzuglichen Aufgaben betraut sind. Eine frühere nichttherapeutische Tätigkeit in Bezug auf die betreffenden Gefangenen steht dem nicht entgegen.

§ 52

Offenbarungspflicht

(1) Berufsgeheimnisträger (§ 51 Absatz 1) haben der Anstaltsleitung ihnen bekannte Tatsachen von sich aus und auf Befragen zu offenbaren, auch wenn sie ihnen im Rahmen des beruflichen Ver-

trauensverhältnisses anvertraut wurden oder sonst bekannt geworden sind,

1. soweit die Betroffenen einwilligen oder
2. soweit dies auch unter Berücksichtigung der Interessen der Gefangenen an der Geheimhaltung der Tatsachen erforderlich ist
 - a) zur Abwehr einer Gefahr für das Leben eines Menschen, insbesondere zur Verhütung von Suiziden,
 - b) zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für Körper oder Gesundheit eines Menschen,
 - c) zur Abwehr der Gefahr auch im Einzelfall schwerwiegender Straftaten, insbesondere infolge Befreiung, Entweichung oder Nichtrückkehr von Gefangenen.

(2) Sozialarbeiterinnen oder Sozialarbeiter (§ 51 Absatz 1 Nummer 4), die als Bedienstete im Justizvollzug tätig sind, haben der Anstaltsleitung ihnen bekannte Tatsachen von sich aus und auf Befragen zu offenbaren, soweit die Offenbarung zu vollzuglichen Zwecken erforderlich ist.

(3) Wurde eine Einwilligung (Absatz 1 Nummer 1, § 51 Absatz 3 Nummer 1) nicht den Berufsgeheimnisträgern gegenüber erklärt, so sind sie berechtigt, die Übermittlung zu verweigern, bis sie Gelegenheit zum persönlichen Gespräch mit den Betroffenen hatten. Sie haben sich zu offenbaren, soweit die Betroffenen an der Einwilligung festhalten. Widerrufen Betroffene ihnen gegenüber eine aktenkundige Einwilligung, so ist der Widerruf aktenkundig zu machen und unverzüglich der Anstaltsleitung mitzuteilen.

§ 53

Offenbarungsbefugnis

Die Berufsgeheimnisträger (§ 51 Absatz 1) sind darüber hinaus zur Offenbarung ihnen bekannter Tatsachen gegenüber der Anstaltsleitung befugt, auch wenn ihnen die Tatsachen im Rahmen des beruflichen Vertrauensverhältnisses anvertraut wurden oder sonst bekannt geworden sind, soweit dies für die Erfüllung der Aufgaben des Justizvollzuges auch unter Berücksichtigung der Interessen der Gefangenen an der Geheimhaltung der Tatsachen unerlässlich ist.

§ 54

Zweckbindung offenbarter personenbezogener Daten

(1) Die nach § 52 oder § 53 offenbarten Daten dürfen nur für den Zweck, für den sie offenbart wurden oder für den eine Offenbarung zulässig gewesen wäre, und nur unter denselben Voraussetzungen verarbeitet werden, unter denen Berufsgeheimnisträger selbst hierzu befugt wären.

(2) Die Anstaltsleitung kann unter diesen Voraussetzungen die unmittelbare Offenbarung gegenüber bestimmten Anstaltsbediensteten allgemein zulassen.

§ 55

Zugriff auf Daten in Notfällen

Alle im Justizvollzug tätigen Personen dürfen sich Kenntnis auch von besonderen Kategorien personenbezogener Daten zu dem Zweck verschaffen, diese Daten unmittelbar und unverzüglich den zur Notfallrettung eingesetzten Personen zu übermitteln, soweit

1. die Betroffenen einwilligen oder
2. die Betroffenen zur Einwilligung unfähig sind und die Kenntnisverschaffung zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für das Leben eines Menschen oder einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr für die Gesundheit eines Menschen erforderlich ist.

Die anderweitige Verarbeitung der so erlangten Daten ist unzulässig. Der Abruf ist in den Gefangenenpersonalakten aller betroffenen Gefangenen zu dokumentieren.

§ 56

Verhältnis zu anderen Vorschriften

(1) Sonstige Offenbarungspflichten und Offenbarungsbefugnisse der Berufsheimnisträger (§ 51 Absatz 1) bleiben unberührt.

(2) Gesetzliche Schweigepflichten der Berufsheimnisträger (§ 51 Absatz 1) bleiben unberührt, soweit dieses Gesetz nicht etwas anderes vorsieht.

§ 57

Belehrung der Gefangenen

Bei ihrem Eintritt in den Vollzug sind die Gefangenen schriftlich über die nach diesem Gesetz bestehenden Offenbarungspflichten und Offenbarungsbefugnisse der Berufsheimnisträger zu unterrichten.

3. Unterabschnitt

Seelsorge

§ 58

Übermittlung personenbezogener Daten
an Seelsorgerinnen und Seelsorger

Die Vollzugsanstalten dürfen den in ihrem Bereich tätigen Seelsorgerinnen und Seelsorgern personenbezogene Daten nur mit Einwilligung der Betroffenen übermitteln.

§ 59

Verarbeitung in Gefangenenpersonalakten
enthaltener Daten

Wenn die Betroffenen einwilligen, dürfen Seelsorgerinnen und Seelsorger auch die in Gefangenenpersonalakten enthaltenen Daten verarbeiten. Die Einwilligung kann nur für die eine Person betreffenden Akten insgesamt erteilt oder verweigert werden. Wird die Einwilligung erteilt, so gelten die Regelungen über die Akteneinsicht durch Beauftragte entsprechend.

§ 60

Schutz des seelsorgerischen
Vertrauensverhältnisses

Personenbezogene Daten, die einer Seelsorgerin oder einem Seelsorger von Gefangenen als Geheimnis anvertraut oder über Gefangene sonst bekannt geworden sind, unterliegen auch gegenüber dem Justizvollzug der Schweigepflicht.

7. Abschnitt

Sperrung und Löschung von Daten

§ 61

Löschung nach Aufgabenerfüllung;
Regelfrist zur Löschung

(1) Die vom Justizvollzug gespeicherten personenbezogenen Daten sind zu löschen, soweit ihre weitere Speicherung nicht mehr

1. zu Gefangene betreffenden vollzuglichen Zwecken,
2. zur Verfolgung von Straftaten,
3. für die Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben gemäß § 34 oder
4. zur Feststellung, Durchsetzung oder Abwehr von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit dem Vollzug einer Freiheitsstrafe

erforderlich ist und soweit nicht andere Rechtsnormen die weitere Aufbewahrung gebieten.

(2) Die vom Justizvollzug gespeicherten personenbezogenen Daten sind spätestens fünf Jahre nach der letzten Entlassung zu lö-

schen, soweit nicht andere Rechtsnormen die weitere Aufbewahrung gebieten.

§ 62

Verwendungsbeschränkungen

(1) Die vom Justizvollzug gespeicherten personenbezogenen Daten über Gefangene sind nach Ablauf von zwei Jahren seit der Entlassung der betroffenen Gefangenen zu sperren.

(2) Die nach Absatz 1 gesperrten Daten dürfen nur auf besondere Anordnung im Einzelfall und nur dann übermittelt oder genutzt werden, soweit dies

1. zur Verfolgung von Straftaten,
 2. für die Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben gemäß § 34,
 3. zur Behebung einer bestehenden Beweisnot in Zusammenhang mit einem gerichtlichen Verfahren oder
 4. zur Feststellung, Durchsetzung oder Abwehr von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit dem Vollzug einer Freiheitsstrafe
- auch unter Berücksichtigung der Interessen der Betroffenen erforderlich ist. Die Nutzung gesperrter Daten ist unter Angabe des Nutzungszwecks sowie im Falle einer Übermittlung des Empfängers der Daten zu protokollieren.

(3) Die Beschränkungen nach Absatz 1 enden, wenn die Betroffenen erneut zum Vollzug einer Freiheitsstrafe aufgenommen werden oder in die Verarbeitung eingewilligt haben.

§ 63

Besondere Fristen für die Löschung von
Daten aus Gesundheits- und Patientenakten

Die Daten in Gesundheitsakten sind abweichend von § 61 Absatz 2 zehn Jahre, die Patientenakten des Justizvollzugskrankenhauses dreißig Jahre nach dem Austritt der betroffenen Gefangenen aus dem letzten Vollzugsverlauf zu löschen, soweit nicht andere Rechtsnormen die weitere Aufbewahrung gebieten.

§ 64

Fristberechnung

Die Lösungsfristen beginnen mit dem ersten Tag des auf das Jahr der Entlassung folgenden Kalenderjahres. Die Bestimmungen des Archivgesetzes des Landes Berlin vom 29. November 1993 (GVBl. S. 576), das zuletzt durch Artikel I § 19 des Gesetzes vom 15. Oktober 2001 (GVBl. S. 540) geändert worden ist, bleiben unberührt.

III. Titel

Besondere Vorschriften für bestimmte
Vollzugsformen

1. Abschnitt

Entsprechende Anwendung des II. Titels

§ 65

Entsprechende Anwendung der Vorschriften
über den Datenschutz im Strafvollzug

(1) Die Vorschriften des II. Titels gelten für die in § 5 nicht genannten Freiheitsentziehungen entsprechend, soweit nicht in diesem Titel etwas anderes bestimmt ist.

(2) Für den Vollzug der in § 1 des Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetzes vom 3. Dezember 2009 (GVBl. S. 686) genannten Vollzugsformen gelten ergänzend die Vorschriften des 2. Abschnitts dieses Titels.

(3) Für den Vollzug von Freiheitsentziehungen gegen Jugendliche gelten ergänzend die Vorschriften des 3. Abschnitts dieses Titels. Für

die Untersuchungshaft gegen Jugendliche gelten zusätzlich die Maßgaben des 2. Abschnitts dieses Titels entsprechend.

2. Abschnitt

Datenschutz im Vollzug der Untersuchungshaft und verwandter Freiheitsentziehungen

§ 66

Zweck der Freiheitsentziehung

An die Stelle des in § 6 Absatz 1 Nummer 1 bestimmten Zwecks tritt der Zweck, durch die sichere Unterbringung der Gefangenen die Durchführung eines geordneten Strafverfahrens zu gewährleisten.

§ 67

Übermittlungen an externe Stellen unter Berücksichtigung der Unschuldsvermutung

(1) §§ 42 und 46 finden mit der Maßgabe Anwendung, dass die Mitteilungen unterbleiben, wenn die Betroffenen unter Berücksichtigung der Art der Daten und der besonderen Rechtsstellung Untersuchungsgefangener gemäß § 4 Absatz 1 des Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetzes ein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung haben. Dies gilt in den Fällen des § 46 Absatz 2 insbesondere, wenn dem Antragsteller zuzumuten ist, Verfahrensrechte nach der Strafprozessordnung wahrzunehmen oder den Abschluss des Strafverfahrens abzuwarten.

(2) Bei einer nicht nur vorläufigen Einstellung des Verfahrens, einer unanfechtbaren Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens oder einem rechtskräftigen Freispruch sind auf Antrag der betroffenen Gefangenen die Stellen, die eine Mitteilung nach §§ 42 oder 46 Absatz 1 oder 2 erhalten haben, über den Verfahrensausgang in Kenntnis zu setzen. Die betroffenen Gefangenen sind bei der Anhörung oder der nachträglichen Unterrichtung auf ihr Antragsrecht hinzuweisen.

§ 68

Akteneinsicht vor dem Abschluss der Ermittlungen; Übersetzungskosten

(1) Vor der Gewährung von Akteneinsicht in die Gefangenenpersonalakte ist die Staatsanwaltschaft zu hören, wenn der Abschluss der Ermittlungen noch nicht in den Akten des Strafverfahrens vermerkt ist und Erkenntnisse aus dem Ermittlungsverfahren zur Gefangenenpersonalakte gelangt sind.

(2) Die Gefangenenpersonalakten unterliegen hinsichtlich dieser Erkenntnisse insoweit nicht der Akteneinsicht, als die Staatsanwaltschaft mitteilt, dass die Akteneinsicht nach dem Maßstab des § 147 Absatz 2 der Strafprozessordnung die Ermittlungen gefährden würde. § 29 Absatz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(3) Abweichend von § 28 Absatz 1 Satz 2 sind die Kosten der Hinzuziehung einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers vom Justizvollzug zu tragen, wenn die Akteneinsicht für eine tatsächliche und wirksame Verteidigung gegen einen strafrechtlichen Vorwurf erforderlich ist.

§ 69

Erkenntnisse aus Überwachungsmaßnahmen

Bei der Überwachung der Besuche, der Telekommunikation oder des Schriftwechsels sowie bei der Überwachung des Inhaltes von Sendungen bekannt gewordene personenbezogene Daten dürfen neben den in § 49 Absatz 1 genannten Zwecken auch zur Abwehr von Gefährdungen der Untersuchungshaft oder zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung verwendet werden; § 49 Absatz 2 bleibt unberührt.

3. Abschnitt

Datenschutz bei Freiheitsentziehungen gegen Jugendliche

§ 70

Stellung der Personensorgeberechtigten

(1) Ergänzend zu § 15 ist auch die Erhebung personenbezogener Daten über Jugendliche bei deren Personensorgeberechtigten zulässig, soweit dies für vollzugliche Zwecke erforderlich ist.

(2) Ergänzend zu § 16 Absatz 2 ist die Erhebung personenbezogener Daten über Personensorgeberechtigte Jugendlicher zulässig, soweit dies für vollzugliche Zwecke erforderlich ist.

(3) Soweit jugendliche Gefangene ein Recht darauf haben, gehört zu werden oder Fragen und Anträge zu stellen, steht dieses Recht regelmäßig auch den Personensorgeberechtigten zu. Ist eine Mitteilung an jugendliche Gefangene vorgeschrieben, so soll die entsprechende Mitteilung an die Personensorgeberechtigten und die Gefangenen gerichtet werden. Beides gilt nicht, wenn die Anhörung der oder die Mitteilung an die Personensorgeberechtigten nach den Umständen verzichtbar erscheint.

(4) Die Anstaltsleitung kann die Rechte nach Absatz 3 Personensorgeberechtigten entziehen, soweit sie verdächtig sind, an der der Freiheitsentziehung zugrunde liegenden Verfehlung beteiligt zu sein, oder soweit sie wegen einer Beteiligung verurteilt sind.

(5) Personensorgeberechtigte können Auskünfte aus und Einsicht in Gefangenenpersonalakten nach den §§ 28 bis 31 unter denselben Voraussetzungen verlangen wie Gefangene. Gefangene können ihre Personensorgeberechtigten ebenso wie die in § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 genannten Personen hinzuziehen oder nach § 28 Absatz 1 Satz 4 beauftragen.

(6) Sind Mehrere personensorgeberechtigt, so kann jeder von ihnen die in diesem Gesetz bestimmten Rechte der Personensorgeberechtigten allein ausüben. Sind Mitteilungen vorgeschrieben, so genügt es, wenn sie an Einen oder Eine gerichtet werden.

(7) Die Übermittlung besonderer personenbezogener Daten Jugendlicher an Personenberechtigte ist abweichend von Absatz 3 und 5 unzulässig, wenn Jugendliche nach ihrer sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug sind, selbst über die Verarbeitung dieser Daten zu bestimmen.

§ 71

Übermittlung an Verletzte

Bei der Entscheidung über Übermittlungen personenbezogener Daten an Verletzte gemäß § 46 ist maßgeblich die besondere Bedeutung der Hilfe zur Regelung eigener Angelegenheiten gemäß § 8 Absatz 1 Satz 2 des Berliner Jugendstrafvollzugsgesetzes vom 15. Dezember 2007 (GVBl. S. 653), das durch § 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2009 (GVBl. S. 305) geändert worden ist, zu berücksichtigen. Eine Übermittlung unterbleibt regelmäßig, soweit und solange Jugendliche glaubhaft selbst die Wiedergutmachung von ihnen verursachter materieller und immaterieller Schäden betreiben.

§ 72

Zweck des Jugendarrests

Im Falle des Vollzuges von Jugendarrest treten an die Stelle des in § 6 Absatz 1 Nummer 1 bestimmten Zwecks die in § 90 Absatz 1 des Jugendgerichtsgesetzes bestimmten Zwecke.

IV. TitelDatenverarbeitung bei den Sozialen Diensten
und bei der Führungsaufsichtsstelle

§ 73

Datenverarbeitung durch die Sozialen Dienste
und die Führungsaufsichtsstelle

(1) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Sozialen Dienste und die Führungsaufsichtsstelle gelten die Regelungen des I. Titels sowie dieses Titels.

(2) Daneben sind

1. die §§ 7 und 8,
2. § 9 Absatz 1 und 2,
3. die §§ 10 Absatz 1 und 11,
4. die §§ 13 bis 16,
5. § 27,
6. die §§ 34 bis 41,
7. § 43 Absatz 1,
8. § 44 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 und
9. § 45

entsprechend anzuwenden, soweit die Verarbeitung personenbezogener Daten nicht durch Bundesrecht im Einzelnen geregelt ist. Dabei treten

1. an die Stelle des Justizvollzuges die Sozialen Dienste und die Führungsaufsichtsstelle,
2. an die Stelle der Gefangenen die Probanden,
3. an die Stelle der vollzuglichen Zwecke die gesetzlichen Zwecke der Bewährungshilfe, der Gerichtshilfe und der Führungsaufsicht, insbesondere die gesellschaftliche Wiedereingliederung der Probanden und der Schutz der Allgemeinheit vor neuerlichen Straftaten seitens der Probanden, sowie
4. an die Stelle der Gefangenenpersonalakten die bei den Sozialen Diensten sowie der Führungsaufsichtsstelle über die Probanden geführten Akten und Dateien.

(3) Als externe Stellen sind alle datenverarbeitenden öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen außerhalb der Sozialen Dienste und der Führungsaufsichtsstelle anzusehen.

§ 74

Besondere Übermittlungsbefugnisse
und Übermittlungspflichten

(1) Die Sozialen Dienste und die Führungsaufsichtsstelle sollen zulässig erhobene personenbezogene Daten der Probanden oder Dritter an

1. die zuständigen Polizeibehörden,
2. das Jugendamt,
3. gefährdete Dritte und deren gesetzliche Betreuerinnen und Betreuer sowie
4. gesetzliche Betreuerinnen und Betreuer der Probanden

übermitteln, soweit dies zur Gefahrenabwehr erforderlich ist, wenn konkrete Tatsachen die Annahme der Gefahr rechtfertigen, dass eine Person, die unter Bewährungs- oder Führungsaufsicht steht, eine schwerwiegende Straftat begehen oder sich an einer schwerwiegenden Straftat beteiligen wird.

(2) Die Daten dürfen auch anderen Personen oder Stellen übermittelt werden, deren unverzügliche Kenntnisnahme von den Daten zum Zwecke der Gefahrenabwehr unerlässlich ist, wenn konkrete Tatsachen die Annahme der Gefahr rechtfertigen, dass eine Person, die unter Bewährungs- oder Führungsaufsicht steht, eine schwerwiegende Straftat begehen oder sich an einer schwerwiegenden Straftat beteiligen wird.

(3) Schwerwiegende Taten im Sinne der Absätze 1 und 2 sind

1. Verbrechen oder deren Versuch,
2. die in § 100a Absatz 2 der Strafprozessordnung genannten Straftaten sowie
3. alle anderen Straftaten, durch die mögliche Opfer körperlich, seelisch oder wirtschaftlich schwer geschädigt würden.

(4) Wenn Probanden zum Vollzug einer Freiheitsentziehung aufgenommen werden, so haben die Sozialen Dienste und die Führungsaufsichtsstelle personenbezogene Daten, die sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgabe rechtmäßig erhoben haben, an den Justizvollzug zu übermitteln, soweit dies zu vollzuglichen Zwecken erforderlich ist. Erforderlich ist die Übermittlung insbesondere, soweit sie der Behandlung der Betroffenen unter Berücksichtigung des bisherigen Verlaufs der Bewährungshilfe oder der Führungsaufsicht dienlich ist.

§ 75

Fristen für Sperrung und Löschung

(1) Personenbezogene Daten über Probanden sind am Ende des Jahres zu sperren, das auf das Jahr folgt, in dem

1. die letzte zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafe erlassen wird,
2. der Widerruf der Bewährung Rechtskraft erlangt oder
3. die Führungsaufsicht endet.

(2) Die in Absatz 1 genannten Daten sind mit Ablauf des fünften Jahres zu löschen, das auf das Jahr folgt, in das das letzte der in Absatz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Ereignisse fällt.

(3) Die Sperrung nach Absatz 1 tritt nicht ein und die Frist nach Absatz 2 endet nicht, solange die Probanden in anderer Sache unter Bewährungsaufsicht oder Führungsaufsicht durch die Sozialen Dienste oder die Führungsaufsichtsstelle stehen oder solange gegen sie eine Freiheitsstrafe oder eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung vollzogen wird.

V. Titel

Übergangsvorschriften

§ 76

Übergangsvorschriften zur
Akteneinsicht

(1) Die Akteneinsicht in Gefangenenpersonalakten, die in automatisierten Dateien geführt werden (§ 9 Absatz 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1), kann verweigert werden, bis die technischen Voraussetzungen zur Gewährung einer Einsicht allein in die personenbezogenen Daten einzelner Personen geschaffen sind, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2014. § 28 Absatz 4 bleibt unberührt.

(2) Die Akteneinsicht in Gefangenenpersonalakten, die in automatisierten Dateien geführt werden, kann entgegen § 59 auch Seelsorgerinnen und Seelsorgern verweigert werden, bis die technischen Voraussetzungen zur Gewährung einer Einsicht allein in die personenbezogenen Daten einzelner Personen geschaffen sind, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2014.

§ 77

Übergangsvorschriften für die
Auskunftsstelle des Justizvollzuges

Die Konzentration der Auskunft gemäß § 47 tritt in Kraft, sobald die Senatsverwaltung für Justiz die Einrichtung der Auskunftsstelle sowie deren Erreichbarkeit durch Fernkommunikationsmittel durch Bekanntmachung im Amtsblatt für Berlin bekanntgegeben hat, spätestens jedoch am 1. Juli 2012.

§ 78

Übergangsvorschriften zu Sperrung
und Löschung

(1) Daten, die nach diesem Gesetz zu löschen sind, nach dem bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Recht jedoch gespeichert werden durften, sind binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu löschen.

(2) Soweit Daten nach diesem Gesetz zu sperren sind, die nach dem bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Recht nicht gesperrt werden mussten, hat die Sperrung binnen eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erfolgen.

VI. Titel

Folgeänderungen und Schlussvorschriften

§ 79

Änderung des Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetzes

Das Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetz vom 3. Dezember 2009 (GVBl. S. 686) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 45 wird wie folgt gefasst:
„§ 45 (weggefallen)“.
 - b) Die Angabe zu § 46 wird wie folgt gefasst:
„§ 46 (weggefallen)“.
 - c) Die Angabe zum Vierzehnten Abschnitt sowie zu den §§ 88 bis 97 wird durch die folgende Angabe ersetzt:
„Vierzehnter Abschnitt (weggefallen)“.
2. § 35 Absatz 1 Satz 2 und 3 wird aufgehoben.
3. Die §§ 45 und 46 werden aufgehoben.
4. In § 49 Absatz 2 Nummer 2 werden die Wörter „in einem besonders gesicherten Haftraum auch mittels Videoüberwachung“ gestrichen.
5. Der Vierzehnte Abschnitt wird aufgehoben.

§ 80

Änderung des Berliner
Jugendstrafvollzugsgesetzes

Das Berliner Jugendstrafvollzugsgesetz vom 15. Dezember 2007 (GVBl. S. 653), das durch § 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2009 (GVBl. S. 305) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 66 wird wie folgt gefasst:
„§ 66 (weggefallen)“.
 - b) Die Angabe zu § 67 wird wie folgt gefasst:
„§ 67 (weggefallen)“.
 - c) Die Angabe zum Dreizehnten Abschnitt sowie zu den §§ 88 bis 96 wird durch die folgende Angabe ersetzt:
„Dreizehnter Abschnitt (weggefallen)“.
2. § 50 Absatz 1 Satz 2 und 3 wird aufgehoben.
3. Die §§ 66 und 67 werden aufgehoben.
4. In § 70 Absatz 2 Nummer 2 werden die Wörter „in einem besonders gesicherten Haftraum auch mittels Videoüberwachung“ gestrichen.
5. Der Dreizehnte Abschnitt wird aufgehoben.

§ 81

Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden die Grundrechte des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 Absatz 1 des Grundgesetzes) sowie der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

§ 82

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2011 in Kraft.

Berlin, den 21. Juni 2011

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin
Walter M o m p e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister
Klaus W o w e r e i t

Gesetz
zur Durchführung des Erneuerbare-
Energien-Wärmegesetzes im Land Berlin
(EEWärmeG-DG Bln)
Vom 21. Juni 2011

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Verordnungsermächtigung

Die für Umwelt zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Verfahren zur Durchführung des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG) zu regeln. In der Rechtsverordnung können folgende Regelungen vorgesehen werden:

1. die Verpflichtung zur Vorlage eines Nachweises über die Erfüllung der Voraussetzungen des § 9 Absatz 2 Nummer 2 EEWärmeG einschließlich der Erstellung dieses Nachweises durch Sachkundige gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 7 EEWärmeG oder Sachverständige,
2. von § 10 EEWärmeG abweichende Nachweispflichten einschließlich der Erstellung der Bescheinigung nach § 10 Absatz 4 Satz 3 EEWärmeG durch Sachverständige,
3. ein von § 11 Absatz 1 EEWärmeG abweichendes Überprüfungsverfahren, dabei auch die teilweise Übertragung auf Sachverständige,
4. die Einführung von Formularen zur Vereinheitlichung und zur Vereinfachung des Verfahrens.

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 21. Juni 2011

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin
Walter M o m p e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister
Klaus W o w e r e i t

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz,
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin, Telefon: 90 13 33 80, Telefax: 90 13 20 08
E-Mail: gabriele.bluemel@senjust.berlin.de
Homepage: www.berlin.de/senjust

Verlag und Vertrieb:

Wolters Kluwer Deutschland Information Services GmbH, Feldstiege 100, 48161 Münster
Telefon: 025 33/93 00 907, Fax 025 33/93 00 908
E-Mail: service-wkdis@wolterskluwer.de
Internet: www.wkdis.de / www.wolterskluwer.de

Bezugspreis:

Vierteljährlich 17,40 € inkl. Versand und MwSt.
bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende.
Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.
Preis dieses Heftes 3,65 € zzgl. Versand
(Deutsche Bank München, Konto 222 02 75, BLZ 700 700 10)

Druck:

Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

Wolters Kluwer Deutschland Information Services GmbH
Feldstiege 100 • 48161 Münster
Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG

Verordnung über die Veränderungssperre 7-45/59 im Bezirk Tempelhof-Schöneberg, Ortsteil Lichtenrade

Vom 16. Juni 2011

Auf Grund des § 16 Absatz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 619), in Verbindung mit § 13 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs (AGBauGB) in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Für die Grundstücke Nuthestraße 19-27 (tlw.), 50-57 und Steinstraße 37-40 (tlw.) im Bezirk Tempelhof-Schöneberg, Ortsteil Lichtenrade, für das das Bezirksamt neben anderen Grundstücken die Aufstellung eines Bebauungsplans beschlossen hat, tritt eine Veränderungssperre gemäß § 14 des Baugesetzbuchs ein.

§ 2

Je ein Übersichtsplan mit den Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs der Veränderungssperre liegt zur kostenfreien Einsichtnahme beim Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin, Abteilung Bauwesen, Amt für Planen, Genehmigen und Denkmalschutz, Fachbereich Planen und Fachbereich Genehmigen, aus.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre (§ 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Baugesetzbuchs) und

2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 18 Absatz 3 des Baugesetzbuchs) wird hingewiesen.

§ 4

Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin geltend machen; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs wird die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist unbeachtlich. Die Beschränkung des Satzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 16. Juni 2011

Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin

B a n d
Bezirksbürgermeister

K r ö m e r
Bezirksstadtrat